

ANDREAS HECHLER

Funktionalisierte Kinder

Kindeswohlgefährdung in Neonazifamilien – eine Hilfestellung für Fachkräfte in den Bereichen Recht und (Sozial-)Pädagogik

В

,

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
1. Einleitung	9
2. Lebensrealitäten von Kindern in	
neonazistischen Familienzusammenhängen	14
a) »Du bist nichts, Dein Volk ist alles« – Völkisches Auserwähltsein	15
b) Rassenlehrer und Weltnetz – Ideologisierung	18
c) »Kinder sollen gehorchen und funktionieren« –	
Autoritarismus und Gewalt	20
d) »Im Trachtenrock zur Schule war oft peinlich« –	
Isolation und Loyalitätskonflikte	26
3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	31
a) Was ist kindeswohldienlich?	
Was sind Aufgaben und Pflichten von Eltern?	31
b) Was ist kindeswohlgefährdend?	35
c) Was kann für Kinder in Neonazi-Familien gefährdend sein?	37
d) Was kann für andere Kinder gefährdend sein?	42
e) Was kann/muss aus rechtlicher Sicht getan werden?	47
4. Hinweise für Fachkräfte im Umgang	
mit neonazistischen Familien	55
a) Hinweise für juristische Fachkräfte	
(Fokus: Verfahrensbeiständ*innen)	58
b) Hinweise für (sozial)pädagogische	
und erzieherische Fachkräfte	61
5. Ausblick	71
Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus	79
Wichtige Gesetzestexte	80
Bibliografie	83
Literatur	83
Filme	91
Veranstaltungen und Vorträge	91

sich klar, eindeutig, angstfrei und ethisch-moralisch begründet gegenüber neonazistischen Ansichten positionieren.

Vorwort

* * * * DAS VERHÄLTNIS VON Rechtsextremismus und Kindeswohlgefährdung ist ein kontroverses Thema, das Fachkräfte vor verschiedene Herausforderungen stellt. Es bewegt sich in einem Spannungsverhältnis, das juristisch wie auch pädagogisch nicht leicht aufzulösen ist. Auf der juristischen Seite stehen sich grundgesetzlich verbriefte Rechte gegenüber: Auf der einen Seite die Rechte der Eltern, insbesondere ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 Abs. 2 GG), sowie der Glaubensfreiheit, die auch weltanschauliche Bekenntnisse umfasst (Art. 4 Abs. 1 GG) und dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG). Diese Rechte sind demokratische Errungenschaften, die es zu verteidigen gilt. Sie dürfen gerade deswegen nicht leichtfertig eingeschränkt werden. Auf der anderen Seite stehen die Rechte der Kinder: Auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG), auf Menschenwürde (Art. 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und schließlich auch die Glaubensfreiheit des Kindes (Art. 4 Abs. 1 GG). Im Falle neonazistischer Familien ist darüber hinaus die wehrhafte Demokratie betroffen, wie sie in Art. 20 Abs. 4 GG geregelt ist – anders als andere Weltanschauungen basiert die Ideologie des Rechtsextremismus dezidiert auf der Annahme einer Ungleichwertigkeit von Menschengruppen und zielt folglich auf die Abwertung, Verfolgung bis hin zur Vernichtung dieser Gruppen ab. Dies macht die Ideologie des Rechtsextremismus zutiefst menschenfeindlich und antidemokratisch.

Dieses juristische Spannungsverhältnis hat in Teilen tiefgreifende Auswirkungen für Fachkräfte, die in gerichtlichen, erzieherischen und sozialarbeiterischen Kontexten mit Familien arbeiten. Es müssen Kinderrechte gegen Elternrechte diskutiert und oftmals eine Abwägung getroffen werden, an welchem Punkt die Rechte der Eltern ihre Grenzen finden. Für den Arbeitsalltag von Fachkräften, die beispielsweise im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, bedeutet dies, zunächst eine Einschätzung treffen zu müssen, ab wann die Ideologie der Eltern die Kinder negativ beeinflusst und welche Mittel angemessen sind, um das Kindeswohl zu schützen. Damit geht sowohl eine konstante Bewertung der familiären Situation einher als auch die Herausforderung nach einer Aufrechterhaltung der Arbeitsbeziehung zu den Eltern, welche humanistische und demokratische Grundlagen ablehnen. Dies stellt ein eigenes Spannungsfeld dar, da die Fachkräfte einen demokratischen Auftrag im verfassungsrechtlich verankerten Ziel der Erziehung haben. Erziehung beinhaltet die Herausbildung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen

Gemeinschaft. Damit ist die Entwicklung zu einem selbstständigen, beziehungsund gemeinschaftsfähigen Menschen gefordert (vgl.: Gollan/Riede/Schlang: Glaubensfreiheit vs. Kindeswohl, S.20f). Neonazistische Erziehung wird hier angesichts der ideologischen Grundlagen gezwungenermaßen kollidieren.

Es zeigt sich immer wieder, dass Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland auch jenseits der Fragen zu neonazistischer Kindererziehung eine zentrale Gefährdung sowohl der demokratischen Verfassung, als auch des humanistischen Ideals der Menschenrechte ist und nicht zuletzt konkret Menschen in ihrer Unversehrtheit bzw. ihrem Leben bedroht. Dies lässt sich an verschiedenen Beispielen festmachen: Die Amadeu Antonio Stiftung geht derzeit von 208 Personen aus, die seit 1990 von Rechtsextremist*innen getötet wurden. Hinzu kommen 13 weitere Verdachtsfälle (Vgl.: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/). Von 2000 bis 2007 ermordete der Nationalsozialistische Untergrund mindestens zehn Menschen (Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter). Trotz eines gesellschaftlichen Diskurses und einer Kritik an Sicherheitsbehörden folgte daraus bis heute keine weitreichende Konsequenz, wie etwa das Anerkennen von und konsequente Vorgehen gegen rechtsterroristische Netzwerke, sowie eine Sichtbarmachung kontinuierlicher rechtsterroristischer Anschläge seit 1945. Seither wurden auch Politiker*innen immer wieder bedroht, attackiert und ermordet. Die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Juni 2019 durch rechtsextreme Täter*innen ist der bekannteste Fall. Die neonazistische Gruppe Nordkreuz legte Todeslisten an, zum Teil mit konkreten Adressvermerken. Eine bedrohliche Entwicklung stellt die Beobachtung dar, dass sich verschiedene Szenen im neonazistischen und rechtsextremen Kontext vermehrt vermischen und es zu Koalitionen zwischen verschiedenen Akteur*innen der extremen Rechten kommt: Im Internet, auf Demonstrationen, Konzerten, Festen und anderen Veranstaltungen finden sich Gruppen zusammen, die heterogen sind. Diese reichen von organisierten neonazistischen Kreisen (also Personen, die explizit der NS-Ideologie anhängen), über rechtsextreme Kreise (also politisch extrem rechten Gruppierungen, die der Ideologie der Ungleichwertigkeit anhängen, aber nicht den Nationalsozialismus zum Ausgangspunkt machen), bis hin zu parteipolitischen Kreisen, die sich zwar vordergründig verfassungskonform geben, aber nachweislich Gegenteiliges anstreben. Diesen Akteur*innen ist gemein, dass sie antidemokratisch und gegen die Menschenrechte agieren - die Bündelung dieser Kräfte stellt eine enorme Gefahr dar.

In dieser Gemengelage ist es umso notwendiger, für Menschenrechte und Demokratie einzustehen. Dies beinhaltet nicht zuletzt, die (Menschen)Rechte der Kinder adäquat zu schützen, die in neonazistischen Familien aufwachsen. Es beinhaltet ebenso, genau hinzusehen, sich einzumischen und die Strukturen zu verstehen, die Erziehung in neonazistischen Kontexten auszeichnet.

Aus der langjährigen Beratungspraxis der Fachstelle Rechtsextremismus und Familie wissen wir, dass es eine Vielzahl an engagierten Fachkräften gibt, die genau das Tag für Tag tun. Mit dieser Broschüre wollen wir Sie darin unterstützen. Wir informieren über rechtliche Hintergründe, geben konkrete Tipps für den Umgang im Berufsalltag und diskutieren, wo Fragen des Kindeswohls betroffen sein können, wenn Kinder in neonazistischen Familien aufwachsen.

Der Übersichtlichkeit halber richtet die Broschüre ihren Fokus auf die Täter*innen-Perspektive. Das bedeutet, dass wir vorrangig die Strukturen innerhalb neonazistischer Familien und weniger die Auswirkungen auf Betroffene in den Fokus genommen haben. In Kapitel 3d) wird auch auf einige mögliche Auswirkungen auf Kinder eingegangen, die Diskriminierungserfahrungen machen. Ausführlicher ist die Darstellung der Betroffenenperspektive an dieser Stelle nicht möglich, jedoch sollte immer beachtet werden, dass insbesondere andere Kinder, aber auch Mitarbeiter*innen im Umgang mit neonazistischen Familien von rechter Gewalt betroffen sein können.

DAS TEAM DER FACHSTELLE RECHTSEXTREMISMUS UND FAMILIE

 \blacksquare



Einleitung

**** DIE ZENTRALE FRAGE dieser Broschüre ist, ab wann eine Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt, wenn ein Kind in einer Familie aufwächst, deren Eltern nach (neo-)nazistischer¹ Ideologie leben und ihre Kinder dementsprechend erziehen. Fragen nach Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung berühren zentrale Bereiche der Arbeit von Fachkräften im juristischen, (sozial-)pädagogischen und beraterischen Bereich. Es ist vor diesem Hintergrund sinnvoll, sich umfassendes Wissen über Gefährdungen für das Kindeswohl, das aus dem Aufwachsen in einer neonazistischen Familie erwachsen kann, anzueignen.

Haben Jugendämter, Gerichte, sozial(pädagogisch)e Hilfesysteme, Schulen, Kitas, Kindergärten und andere Institutionen und Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, mit neonazistischen Familien zu tun, reagieren viele überfordert. Das Thema ›Neonazismus und Familie‹² wird in den professionellen Ausbildungen in aller Regel nicht behandelt und es gibt kaum Literatur, Forschung und Wissen zu einem adäquaten Umgang mit Neonazifamilien. Es ist nach wie vor eine marginale Fachdiskussion, die in die einschlägigen Standardwerke bisher keinen Einzug gefunden zu haben scheint. So finden sich beispielsweise weder im Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kindler u. a. 2006) noch in der Fachzeitschrift ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe oder im Standardwerk Verfahrensbeistandschaft: Ein Handbuch für die Praxis (vgl. Salgo u. a. 2010) Beiträge zum Thema »Rechtsextremismus und Familie«. Was jedoch tun Fachkräfte, wenn sie in ihrer Arbeit auf Neonazifamilien treffen? Wie sieht ihre Arbeit aus, was könnten, was sollten sie tun und was auf gar keinen Fall?

Zu mangelnden Möglichkeiten für Aus- und Fortbildung sowie der Auseinandersetzung mit dem Thema gesellt sich der Umstand, dass sich viele Fachkräfte für das Problem Neonazismus gar nicht erst zuständig fühlen (vgl. Rommelspacher 2009: 17) oder Neonazismus sogar verharmlosen. Einige **Beispiele** sollen dies im Folgenden illustrieren:

* In einer Kita im ländlichen Raum zeichnet ein Junge »wiederholt Hakenkreuze, wählt beim Spielen bevorzugt militärisches Equipment (z. B. Panzer) und zeigt beim Spielen insgesamt eine hohe Affinität zu gewalthaltigen Themen. (...) Er schmäht Kinder mit Behinderungen und versucht auch, andere Kinder in seine bevorzugten, aber von den Fachkräften als problematisch erkannten Spielaktivitäten zu involvieren,

sie zur Nachahmung zu animieren« (Projekt ElternStärken 2015: 12). Die Erzieher*innen³ sehen dringenden Handlungsbedarf und wenden sich zunächst an die Eltern, die sich hingegen voll und ganz hinter den Jungen stellen und der Problematisierung der Fachkräfte widersprechen. Es wird deutlich, dass die Eltern rechte Einstellungen haben und der Vater aktiver Neonazi ist. Die nächste Station des Unterstützungsgesuchs ist nach einigen Monaten das zuständige Jugendamt, das jedoch mit der Begründung nicht vorliegenden Hilfebedarfs – der Junge ist ausreichend versorgt, im häuslichen Umfeld ist keine häusliche Gewalt erkennbar – jegliche Unterstützung verweigert. Die Situation eskaliert so sehr, dass andere Kinder die Kita meiden möchten (vgl. ebd.).

- * In einem kleinen Dorf in Thüringen hat ein neonazistischer Schüler mit seiner rechten Clique Mitschüler auf dem Schulhof erpresst. Der Fall geht zur Jugendgerichtshilfe, deren Mitarbeiterin zunächst alleine mit dem Schüler redet und anschließend mit seinem Vater. Dieser fasst das Gespräch für die Mobile Beratung für Demokratie und gegen Rechtsextremismus in Thüringen folgendermaßen zusammen: »Mein Sohn war von der Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe über seine Rechte gegenüber seinen Eltern aufgeklärt worden. Und ihm war gesagt worden, dass er bestimmte Ansprüche habe. Die Quintessenz des Gesprächs gipfelte in der Bemerkung, er dürfe ruhig rechtsradikal sein, denn wir würden ja in einer Demokratie leben« (Mobit 2005: 11). Bei Schule, Landratsamt und allen anderen Behörden sei besagter Vater »immer wieder auf diese Abwiegelei gestoßen« und wäre beschwichtigt worden mit Aussagen wie: »Das sind alles dumme Jungenstreiche« und: »Es gibt keine Neonazis in unserem Ort« (ebd.).
- * Verschiedene Elterninitiativen und Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus berichten, dass Schulen meist erst dann aufmerksam werden, wenn Gewalttaten verübt würden und dass besorgte Eltern vom schulpsychologischen Dienst, Jugendamtsmitarbeiter*innen, Gerichten und Erziehungs- und Familienberatungsstellen weggeschickt würden, da diese sich nicht zuständig fühlen. Begründet wird dies in aller Regel damit, dass das Kind ja ansonsten keine Schwierigkeiten mache, dass das »harmlose Auffälligkeiten« seien, erklärbar durch die Pubertät und dass man abwarten solle, bis sich das vermeintliche »Pubertätsproblem« ausgewachsen habe (vgl. Initiative »Eltern gegen Rechts« 2011: 18, 30 f.; Mobit 2005: 38). »Eine rechtsextreme Einstellung wird bei Gericht oder bei den Jugendämtern nicht als kindesgefährdend eingeschätzt«, ergänzt die Mitarbeiterin Cornelia Neumann vom Regionalzentrum für Demokratische Kultur in West-Mecklenburg aus ihrer alltäglichen Praxis (vgl. Schmollack/Speit 2012).
- * Bundesweit bekannt geworden ist der Fall um Tanja Privenau. Sie war 20 Jahre lang Neonazi-Kaderin und verheiratet mit Markus Privenau, einer Führungsperson der militanten Neonaziszene Norddeutschlands. Tanja Privenau bricht 2005 nicht nur mit der Beziehung, sondern auch mit der Neonaziszene. Für die drei gemeinsamen Kinder bekommt sie das alleinige Sorgerecht zugesprochen. Seitdem tobt ein Streit um das Umgangsrecht, der in der Hinsicht von besonderer Brisanz ist, da ihr Ex-Mann mehr oder weniger offen dazu aufgerufen hat, Tanja Privenau umzubringen. Sie und alle Kinder haben seitdem mehrfach Wohnorte wie Identitäten gewechselt, die älteste Tochter hat sich umgebracht, einer der Söhne wird kurzzeitig

vom Vater entführt. Dennoch entscheidet das Dresdner Oberlandesgericht 2012, dass der Vater ein Recht auf Umgang mit seinen Kindern habe und ignoriert sämtliche Sicherheitsbedenken. Letztinstanzlich hat Frau Privenau Recht bekommen: Dem Kindesvater wird das Umgangsrecht mit seinen Kindern entzogen. Dennoch gibt es im Vorfeld ein Versagen der beteiligten Behörden: 2002 unternimmt Tanja Privenau bereits ihren ersten Versuch, sich mit Hilfe des Verfassungsschutzes von der Neonaziszene zu lösen. Der Versuch scheitert, da ihr nicht die benötigte juristische, soziale, finanzielle und therapeutische Unterstützung gewährt wird. Der Berater beim Verfassungsschutz hatte sich noch nie mit Familienrecht auseinander gesetzt und Tanja Privenau kann noch nicht einmal Gerichtskostenbeihilfe beantragen, da sonst ihre verdeckte Identität in Gefahr ist (vgl. BVerfG 2012a + b; Peters 2012a + b; Förster 2012; Sieber/Svehla 2012; Kröger 2008; Kulick 2009; Rahe 2009; Schmollack 2013; Schmollack/Speit 2012; Redaktion Belltower.News 2008).

Die Beispiele lassen sich fortführen. Sie zeigen, dass es verschiedene Konstellationen gibt, in denen neonazistische Einstellungen familiäre Systeme und ihr Umfeld vor große Probleme stellen und dass es ein Problembewusstsein bei Fachkräften in Kitas, Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe und im Justizsystem braucht, um diesen Situationen angemessen begegnen zu können.

Um zu verstehen, wie dieses Problembewusstsein zu Stande kommen kann, lohnt sich zunächst ein Blick auf die juristischen Grundlagen. Das Dreiecksverhältnis Kind – Eltern – Staat ist eher untypisch im deutschen Recht. Das Kind wie seine Eltern sind Grundrechtsträger*innen, die vom Staat geschützt werden. Die Eltern haben ein eigenes Grundrecht auf die Erziehung ihrer Kinder. Zugleich muss der Staat sein Wächteramt wahrnehmen und im Falle einer Kindeswohlgefährdung das Kind schützen, unter Umständen auch gegen das Erziehungsrecht der Eltern. Ein solch schwerwiegender Eingriff ist ein Ausnahmefall, der stets einer Einzelfallprüfung bedarf. Ein Ausnahmefall liegt immer dann vor, wenn eine Weltanschauung in ihrer Auswirkung auf Kinder eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung darstellt. Dies kann insbesondere beim Neonazismus der Fall sein, da ein Bekenntnis zu offensiver Ungleichheit, Vernichtung, Krieg, Diktatur, extremster Gewalt und Folter nicht den Status einer beliebigen Geisteshaltung oder eines erzieherischen Spleens hat. Kinder und Jugendliche sind in solchen Familien Entwicklungsrisiken ausgesetzt, die in den Bereich der Kindeswohlgefährdung rücken können. Verschärft wird dieser Umstand einerseits dadurch, dass es sich häufig um Milieus handelt, die sich stark abschotten und nicht in die Karten gucken lassen, andererseits durch den Umstand, dass in völkischen Gruppierungen gedrillte Kinder und Jugendliche diesen in aller Regel treu bleiben und von daher Wissenszugänge limitiert sind (vgl. Röpke/Speit 2019: 72, 77).

Es gibt erst seit wenigen Jahren in Fachkreisen eine Diskussion rund um das Themenfeld neonazistische Familien. In erster Linie werden hierbei neben der Fachöffent-

lichkeit Eltern und nahe Bezugspersonen adressiert, die nicht rechts sind und deren Kinder in neonazistische Kreise kommen (vgl. Initiative »Eltern gegen Rechts« 2011, 2009; Mobit 2005; Peltz-Förster 2010; Thüringer Beratungsdienst für Eltern, Kinder und Jugendliche 2011; Aktion Kinder- und Jugendschutz 2010). Zweite Adressat*innengruppe sind die Jugendhilfe und Sozialpädagog*innen (vgl. Veranstaltung 2011; Blechschmidt 2010; Großmaß 2010) und seit einigen Jahren auch Mitarbeiter*innen von Kindertagesstätten (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2011). Hier geht es nicht nur um neonazistisch gefährdete Kinder und Jugendliche, sondern auch um den Umgang mit neonazistischen Eltern. Besondere Dynamik bekommt dieses Themenfeld durch den Umstand, dass mit den ausgehenden 2000er-Jahren erste Fälle einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden sind, in denen Einrichtungen der Familien-, Kinder- und Jugendarbeit mit dem Wirken neonazistischer pädagogischer Fachkräfte und Ehrenamtlicher konfrontiert sind. Neu ist hieran weniger das Phänomen als solches, sondern das strategische Vorgehen rechter Akteur*innen einerseits, die Wahrnehmung dessen andererseits (vgl. Radvan/Lehnert 2015: 178).

l Es gibt verschiedene Begriffe, die in politischen, pädagogischen wie wissenschaftlichen Fachdiskussionen verwendet werden. Dazu gehören u. a. ›Neofaschismus‹, ›Neonazismus‹, ›Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit‹, ›Rechtsradikalismus‹ und ›Rechtsextremismus‹.

Am gebräuchlichsten ist der Begriff >Rechtsextremismus<, der eine diametrale Beziehung von >Demokratie: auf der einen und Extremismus: auf der anderen Seite impliziert. Das Unterfangen, die Einstellungsmerkmale, die dem Neonazismus zugerechnet werden, an sogenannte >extremistischec Ränder zu verschieben (>Rechtsextremismus<), ist weder empirisch noch wissenschaftstheoretisch haltbar und zudem politisch interessengeleitet. Die Extremismusformel, popularisiert durch den Verfassungsschutz in den 1970er Jahren in Westdeutschland, basiert nicht nur auf einer falschen Analyse des Zusammenbruchs der Weimarer Republik und des Erstarkens des Nationalsozialismus (›Die Extreme von links und rechts haben die bürgerliche Mitte ausgehöhlt«; faktisch waren es hingegen konservative Eliten und das deutsche Kleinbürger*innentum), sondern schwächt mit dem Feldzug gegen sog. >Linksextremisten effektiv den Kampf gegen Neonazismus. Es ist ein grundlegender Unterschied, ob sich auf Gleichheit oder Ungleichheit berufen wird, auf Freiheit für alle oder nur für eine exklusive Gruppe, ob eine Gesellschaft erweitert oder kleiner gemacht werden soll, ob die Demokratie oder der Kapitalismus beseitigt werden sollen. Es ist zudem eine Definitions- bzw. Machtfrage, was als >Mitted und was als >Rand(definiert wird, bei der lediglich auf die Form abgehoben wird bei gleichzeitigem Verzicht auf inhaltliche Analyse. Die inhaltliche Unbestimmtheit des Begriffs findet ihre Fortführung in Teilen der ›Rechtsextremismusprävention‹, die mit ihrem häufig anzutreffenden Fokus auf ›Rechtsextremec in aller Regel eine Ausblendung von Diskriminierung in anderen Segmenten der Gesellschaft zur Folge hat und die sog. ›Mitte‹ von all dem reinwäscht, was an den ›extremen‹ Rand projiziert wird. Dabei ist es diese ›Mitte‹ selbst, die die Elemente des Neonazismus und damit die Bedrohung für die Demokratie mithervorbringt. Die Besonderheit des Neonazismus im Vergleich dazu ist eine Bündelung und qualitative Verschärfung jener Einstellungsmerkmale des gesellschaftlichen Mainstreams bei gleichzeitiger Radikalisierung auf der Handlungsebene.

Heutige Neonazis beziehen sich größtenteils positiv auf bestimmte Strömungen im Nationalsozialismus oder solche, die ihn ermöglicht haben bzw. wesensverwandt sind, weswegen im vorliegenden Text vorwiegend der Neonazismus-Begriff verwendet wird. Die Einstellungsmerkmale des Neonazismus treffen im Wesentlichen auch auf rechtspopulistische Strömungen und die Neue Rechte zu, auch wenn Teile dieser Strömungen formale Abgrenzungen zum Nationalsozialismus vornehmen und an einer Erneuerung und Modernisierung der Theorien arbeiten (vgl. Decker/Brähler/Friedrich-Ebert-Stiftung/u. a. 2010/2008/2006; Heitmeyer 2002–2012; Butterwege 2011; Schuster 2011).

2 Hervorhebungen, Sprichwörter, Eigennamen, aber auch Verdeutlichung von Distanz werden in einfache Anführungszeichen gesetzt, Zitate aus Literatur in doppelte Anführungszeichen. Mündliche Aussagen werden in doppelten Anführungszeichen und kursiv geschrieben, Titel nur kursiv.

3 Zum *: Zur Sichtbarmachung von Körpern, Identitäten und Ausdrucksweisen, die in der zweigeschlechtlichen Ordnung nicht aufgehen und/oder diese ablehnen, wird das Sternchen verwendet (vgl. in Abwandlung zum Unterstrich Herrmann 2003).

Es gibt gute Gründe, bei neonazistischen Personenkreisen das »*« durch ein großes »I« zu ersetzen, sind diese doch durch eine extrem gewalttätige Ausprägung hierarchisierter Zweigeschlechtlichkeit gekennzeichnet. Vorherrschend sind heterosexuelle, cis- (= nicht trans-) und endogeschlechtliche (= nicht intergeschlechtliche), eher mehr als weniger eindeutige ›Männer‹ und ›Frauen‹. Queere, trans- und/oder intergeschlechtliche Lebensformen sind nicht offen und nur unter stark erschwerten Bedingungen, heimlich und versteckt möglich. Es sind in Deutschland lediglich Fälle von rechten Transsexuellen mit einer ›eindeutig‹ weiblichen oder männlichen Geschlechtsidentität und -inszenierung bekannt, die eine Vielfalt von Geschlecht negieren. Das Sternchen in neonazistischen Kontexten zu verwenden, würde den Imperativ zur Zweigeschlechtlichkeit, die patriarchale Hierarchisierung und die heteronormative Gewalt unsichtbar machen (vgl. Hinweis von Loui Schlecht, E-Mail vom 03.12.2019).

Zugleich sind die Subjekte in den einschlägigen Kreisen nicht unbedingt so zweigeschlechtlich, patriarchal und heteronormativ, wie neonazistische Ideologie vorgibt. Die Brüchigkeit von Geschlecht sichtbar zu machen ist ein wichtiges Anliegen, da es das naturalisierte Geschlechterverhältnis neonazistischer Ideologie in Frage stellt und der geschlechtlichen Wirklichkeit etwas näher kommt. Es handelt sich um ein Dilemma: Die Schreibweise mit Sternchen allgemein und großem »I« bei Neonazis schreibt die Unsichtbarkeit alternativer Geschlechtlichkeit in neonazistischen Kontexten fort, die durchgängige Verwendung des Sternchens macht hingegen die Gewalt unsichtbar, die innerhalb neonazistischer Kreise vorherrscht und die von ihnen ausgeht. Beide Schreibweisen treffen sich in dem Anliegen, die Gewalt aufzuzeigen, die durch Zweigeschlechtlichkeit ausgeht. Ich (A.H.) favorisiere das große »I« bei Neonazis, die Herausgebenden das Sternchen. In dieser Publikation wird durchgehend mit Sternchen geschrieben.

 \blacksquare 13

2.

Lebensrealitäten von Kindern in neonazistischen Familienzusammenhängen

** * * * DIE LEBENSREALITÄTEN VON KINDERN in neonazistischen Familienzusammenhängen werden im Folgenden am Beispiel der sogenannten ›völkischen Siedler*innen · aufgezeigt, da sich bei ihnen in zugespitzter Form die Aspekte finden, die diskutiert werden sollen. Völkische Siedler*innen stammen aus dem Inner Circle des Neonazismus und haben eine gefestigte Weltanschauung. Sie selbst sehen sich als politische Revolutionär*innen und in der Tradition der Bündischen Jugend, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts Ansätze der naturromantischen Lebensreformbewegung mit völkischen, nationalistischen, rassistischen, antisemitischen und (hetero-/cis-) sexistischen Ideologien verband (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2017: 12, 2014: 4).

Es ist eine stetig wachsende Gruppe, die in bestimmten Regionen Deutschlands durch geografische wie vorpolitische Landnahmekonzepte (vgl. Röpke/Speit 2019) deutlich wahrnehmbar ist. Bundesweit liegt die Zahl der Aktivist*innen im vierstelligen Bereich. Während es in westdeutschen Dörfern völkische Sippen gibt, die über mehrere Generationen gewachsen sind, gehen die rechten Siedler*innengemeinschaften in den strukturschwachen Räumen Ostdeutschlands auf die Zeit nach 1989 zurück, auch wenn hier teilweise ideologisch und geografisch an völkische Siedlungsprojekte nach dem Ersten Weltkrieg angeknüpft wird. Gerade in Vorpommern lassen sich völkische Siedler*innen nieder, aber auch in Bundesländern wie Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein, Regionen wie Mecklenburg und dem Allgäu, Landschaften wie dem Chiemgau und der Lüneburger Heide oder der Gegenden um Chemnitz und Uelzen siedeln »nationale Familien«. Es gibt auch Wohngemeinschaften am Stadtrand oder gemeinsam

in Mietshäusern. Attraktiv an ländlichen Gegenden sind für völkische Siedler*innen hingegen die niedrigen Immobilienpreise, die Nähe zur Natur, der geringe Migrant*innenanteil und nicht zuletzt mangelnde antifaschistische Proteste vor Ort (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2017: 4, 12, 2014: 3, 11, 26; Röpke/Speit 2019, 2011: 167 ff.; Förster 2014; Podjavorsek 2017).

»Ein niedliches Backsteinkirchlein, ein verwunschener Dorfteich, hin und wieder ein Fischreiher in der Luft: So sieht es aus in der Mecklenburgischen Schweiz, Fontaneland. Allein hier, in diesem Idyll, schätzen Experten der evangelischen Kirche, wachsen Kinder in rund 60 Familien so auf wie Siegbert. Sie heißen Arwin, Thore, Hildegund oder Freya, sie reden nicht von Pizza, sondern von Gemüsetorte, und sie feiern nicht Weihnachten, sondern das Julfest. Und häufig wissen die Buben schon als Vierjährige, wie man jemandem den Arm umdreht, und dass Arier besser sind als die Menschen aus »minderwertigen Völkern«.« (Thiele 2012)

Ihre Ideologie ist für sie die Grundlage ihrer Lebensform. Sie leben anderen vor, was sie für richtig halten. Ihr Ziel ist die Schaffung einer »nationalen Gegenkultur« (Röpke 2012a: 76) durch nachhaltige Graswurzelarbeit im politischen, kulturellen und sozialen Bereich, die langfristig dominant werden soll. Für dieses Ziel spielen Kinder eine zentrale Rolle, sind sie doch der Garant des Fortbestands der ›deutschen Volksgemeinschaft‹. Da die Großfamilie als natürliches Ideal gilt, bekommen neonazistische Paare meist überdurchschnittlich viele Kinder und bewohnen gemeinsam eigene Höfe. Es gibt mittlerweile völkische Sippen in vierter Generation (vgl. ebd.; Röpke/Speit 2019: 7, 150; Radvan 2012; Amadeu Antonio Stiftung 2014: 8; Schmollack/ Speit 2012).

Die Effekte auf Kinder werden im Folgenden anhand von vier Themenkomplexen erörtert: a) Völkisches Auserwähltsein, b) Ideologisierung, c) Autoritarismus und Gewalt sowie d) Isolation und Loyalitätskonflikte.

a) »Du bist nichts, Dein Volk ist alles« VÖLKISCHES AUSERWÄHLTSEIN

Der Volksgemeinschaftsgedanke ist Kern neonazistischer Ideologie, hat höchste Priorität und bestimmt das Denken, die private Lebensgestaltung und politisches Handeln. Als ›Volksgemeinschaft‹ wird der idealisierte zukünftige Zustand des ›Volks‹ bezeichnet, in dem sozioökonomische Gegensätze aufgelöst und das ›Volk‹ von ›Volksfeinden befreit‹ ist. Dementsprechend gelten nach innen klare Hierarchien,

Vereinheitlichung, Gleichschaltung und Normierung einerseits, die Elimination ›kranker‹ und ›minderwertiger‹ Elemente und aller anderen ›Schädlinge‹ andererseits; nach außen werden alle ›Feinde‹ abgewehrt und das ›Volk‹ vor ihnen ›beschützt‹ Dahinter steckt einerseits die Vorstellung, dass jedes ›Volk‹ nur überleben könne, wenn es ›rein‹ bleibt, andererseits wird eine Überlegenheit des deutschen ›Volks‹ impliziert und ein Selbstbildnis als auserwählte Elite entworfen (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2017: 6, 2014: 6 ff.).

Die Familie gilt als kleinste Einheit und Keimzelle einer angestrebten ethnisch homogenen ›Volksgemeinschaft‹ Sie setzt sich aus Vater, Mutter und (vielen) Kindern zusammen, wird als natürliche und unveränderliche Einheit gesehen und umfasst idealerweise mehrere Generationen, die nach Möglichkeit unter einem Dach wohnen sollen (vgl. Röpke 2012a: 74; Amadeu Antonio Stiftung 2017: 18). Nach neonazistischer Ideologie wird ein Kind in eine solche ›Sippe‹ hineingeboren. Die Zugehörigkeit zur ›Volksgemeinschaft‹ wird als Naturgesetz gedeutet, Elternschaft wird ausschließlich als biologische verstanden und mit Blutsmetaphern ideologisch aufgeladen. Die Rolle von Kindern ist klar definiert: Sie stellen die Zukunft der (›arischen‹) ›Rasse‹ und des (deutschen) ›Volks‹ sicher. Eine Geburt ist daher von herausragender Bedeutung.

»Imke T. aus der Nähe von Bleckede (...) Ihr Hof soll unter anderem als Treffpunkt für Wehrsportübungen gedient haben. Von dort sollen laut Berichten der Nachbar_innen ebenfalls Angriffe auf andere Dorfbewohner_innen ausgegangen sein. Imke T. hatte zuvor nach eigenen Angaben 30 Jahre als Lehrerin gearbeitet. In Artikeln möchte sie daher rechten Eltern Hilfestellungen vermitteln, wie die Erziehung der Kinder zu wahrhaft deutschen Menschen« gelingen kann. Die Vermittlung völkischer Bräuche ist dabei das Mittel zum Erfolg im Kampf gegen vundeutsche Lehrinhalte«, die vgroßangelegte Umerziehung« und ein vfalsches« Geschichtsbild.« (Amadeu Antonio Stiftung 2017: 14)

Da Kinder im Neonazismus eine so elementare Rolle für den Fortbestand der ›Sippe‹ der ›Rasse‹ und des ›Volks‹ spielen, sind sie unter diesen kollektiven Gesichts-punkten auch zu schützen, da allein sie Beständigkeit garantieren. Im Umkehrschluss spielt der Schutz der Individualität des einzelnen Kindes keine oder nur eine stark untergeordnete Rolle. ›Du bist nichts, Dein Volk ist alles‹ lautete einer der Kernsätze der Hitlerjugend, der auch heute noch zentraler Leitgedanke neonazistischer Lebenswelten ist. Kinder haben weder einen Eigenwert noch spielen abweichende Einzelinteressen eine Rolle, individuelle Persönlichkeitsentwicklung wird abgelehnt. Die*der Einzelne muss sich dem großen Ganzen unterordnen und in den Dienst des ›Volks‹



stellen, damit sich dieses erhalten kann (vgl. ebd.: 78; Amadeu Antonio Stiftung 2017: 6 f., 2011: 26).

Dieser ›Volksgemeinschafts‹-Ideologie folgend geht es zum ersten um Quantität – möglichst viele >arische < Kinder –, zum zweiten um Qualität – möglichst >gesunde < Kinder – und zum dritten darum, dass Kinder den Kampf ihrer Eltern zu ihrem eigenen machen. Die ›Volksgemeinschaft‹ verpflichtet zu einem ›artgemäßen Leben‹. Dafür ist politische Indoktrination von Nöten, und diese beginnt in völkischen Kreisen bereits mit der Namenswahl. Diese entstammen häufig der nordischen Mythologie und stützen sich auf einen Fundus von altdeutschen, germanisch klingenden Namen. Auf der völkischen Homepage Feiergestaltung wird ausgeführt, dass der Name ankündige, »was ein Kind sein wird, da er ihm die Verpflichtung auferlegt, es zu werden. Dies ist germanische Namenstradition« (zit. nach Röpke/Speit 2019: 65). Die Namenswahl drückt so die politische Erwartungshaltung der Familien aus, die sich insbesondere auf traditionelle Geschlechterbilder bezieht. Die Jungennamen sind meist mit Vorstellungen von Stärke, Krieg, Edelmut und Ausdauer verknüpft, da ihre Hauptaufgabe im kriegerischen Kampf und der finanziellen Unterstützung der Familie liegt. Von Mädchen wird hingegen Schutz, Schönheit, Güte und Verbundenheit zur nordischen Welt erwartet, was sich in der Namensgebung widerspiegelt. Ihre Rolle ist die der Mutter vieler Kinder, der kämpferischen Walterin und Hüterin des >Lebensborn (und des Heims und Hofs (vgl. Röpke 2012b: 6). Beliebt sind zudem Vornamen, die an NS-Held*innen erinnern. Nach der Geburt und Namenswahl findet im Alter von drei bis zwölf Wochen die sogenannte ›Lebensleite‹ als weihevolle Handlung im internen Kreis statt. Sie gilt als Eintritt des Kindes in die Sippe und wird ebenfalls stark geschlechterbezogen ausgerichtet.

Da Kinder politisches Instrument in der Neonaziszene sind, nehmen Diskussionen um Kindererziehung einen hohen Stellenwert ein. Der neonazistische Nachwuchs wächst nach ganz eigenen Inhalten, Regeln und Ritualen auf. Die Erziehungsideale, Verhaltensweisen und Lebensformen von Neonazis sind häufig eins zu eins aus der Zeit des Nationalsozialismus übernommen und so erfolgt die Erziehung auf rassistischer, antisemitischer, (hetero-/cis-)sexistischer, interdiskriminierender, völkischnationalistischer und sozialdarwinistischer Grundlage (vgl. Röpke 2012a: 74–79, 2012b: 7; Röpke/Speit 2011: 172; Thiele 2012).

b) > Rassenlehre < und > Weltnetz <

IDEOLOGISIERUNG

Antisemitische Brettspiele und Kinderbücher aus der Zeit des Nationalsozialismus, teilweise neu aufgelegt wie Giftpilz – Die Juden sind unser Unglück, rassistische Kinderbücher und Filme, ein heidnisches Memory-Spiel mit dem Namen der Raben Odins aus der nordischen Mythologie, Hugin und Munin, und viel militärisches Spielzeug lassen Kinder neonazistischer Eltern schon sehr frühzeitig lernen, dass es

unterschiedliche Menschengruppen gebe, die ungleich seien. Die Kinder lernen, dass >arteigene Naturgesetze(gälten, dass Jungen und Mädchen verschiedene Rollen hätten und die ›Rassenlehre‹ der Schlüssel zur nationalen Geschichte sei. Nahegelegt wird eine ›gleichgeartete Gattenwahl‹ als Gewähr für ›gleichgeartete‹ Kinder. Für die etwas Älteren gibt es in neonazistischen Zeitungen eigene Kinderseiten, die Kindern neonazistische Ideologie vermitteln, beispielsweise dass die deutschen Grenzen eigentlich im heutigen Polen lägen. Mit dem Puzzle Deutschland in den Grenzen von 1937 können Kinder auch spielerisch das ›Deutsche Reich ‹ kennenlernen. Den Kindern werden die germanischen Monatsnamen und das Runenalphabet beigebracht, sie müssen Hitlers Mein Kampf auswendig lernen und statt ›Vorpommern‹ wird die Regionalbezeichnung ›Pommern‹ verwendet. Anglizismen werden strikt vermieden: >Weltnetz< statt >Internet<, >Heimatseite< statt >Homepage<, >T-Hemd< statt \T-Shirt\. Rap wird als \schwarze Unkultur\ abgelehnt, alles andere aus Nordamerika ebenso. Da viele Häuser von Neonazis mit entsprechender Symbolik dekoriert sind, wachsen Kinder selbstverständlich damit auf. Im Hochglanzkatalog der Deutschen Stimme findet sich alles für den neonazistischen Haushalt, auch Kleidung und Spielzeug für Kinder: T-Shirts mit dem Aufdruck »Kleiner Germane«, Wehrmachtshelme aus Plastik und dergleichen mehr (vgl. Röpke 2012a: 74, 2012b: 6; Radvan 2012; Röpke/Speit 2019: 76, 2011: 165, 172; Thiele 2012; Farokhmanesh/Geiger 2018).

> »Konstanze, die im Alter von zehn Jahren bereits aus Hitlers ›Mein Kampfe zitieren konnte. Dann freute sich der Papa. An das kleine Mädchen, das so häufig an Kameradschaftstreffen in Südniedersachsen teilnahm, erinnert man sich in der Neonazi-Szene. Konstanze konnte alte Lieder aus dem Stegreif singen; NS-Lieder wie Ein junges Volk steht auf oder >Zum Sturm bereit c. Sie war auch bei Aktionen wie der Sonnenwendfeier bei den Externsteinen in Ostwestfalen oder bei einem Zeltlager der ›Jungen Nationaldemokraten‹ mit ihrem Vater dabei. (...) Überall hätten Wehrmachtsbilder in der Wohnung gehangen (...). Der alleinerziehende Mann in Kniebundhosen brachte seiner kleinen Tochter bei, bestimmte Dinge in der Schule nicht zu erzählen, damit es keinen Ärger mit dem Jugendamt gäbe. (...) Zuhause bekam sie vom Vater u. a. den >Funkenflugg, die Zeitschrift der inzwischen verbotenen neonazistischen ›Heimattreuen Deutschen Jugend zu lesen. Der Vater wurde wütend, wenn sie daran kein Interesse zeigte und lieber fernsehen wollte. Er drohte: ›Dann habe ich auch mal keine Lust, mit dir etwas zu machen!« (Röpke 2012a: 81-82)

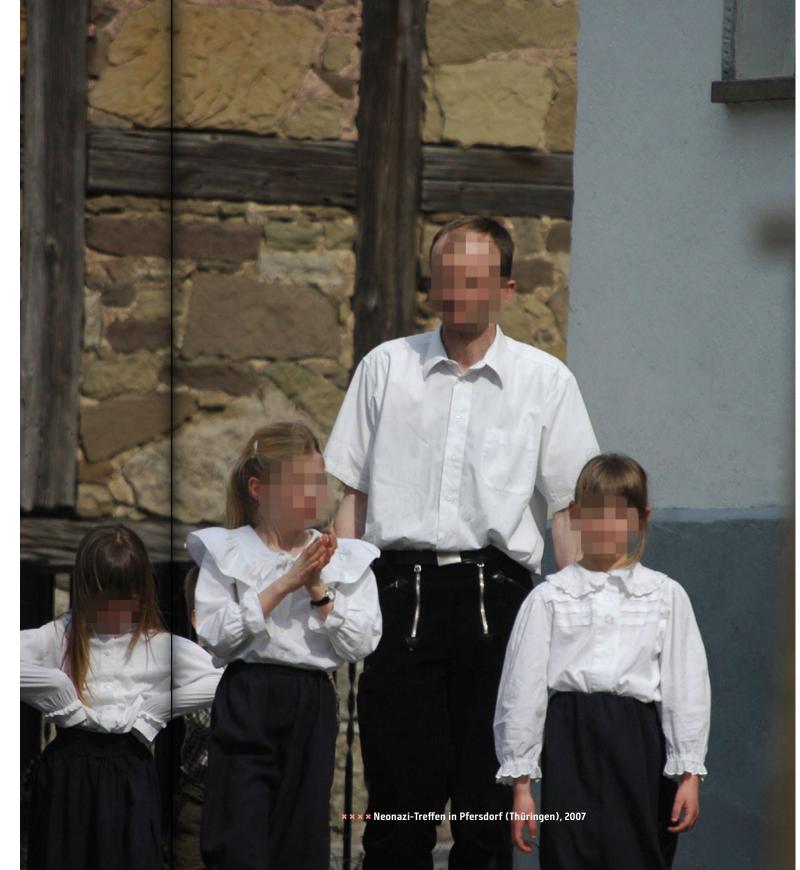
Gepflegt wird ein antimodernes Brauchtum, das auf vorchristlichen nordisch-germanischen Glaubensvorstellungen basiert. Die Ideale der Blut-und-Boden-Ideologie der ›Volksgemeinschaft‹ werden von den Siedler*innen sowohl durch das Gründen ›reinrassiger‹ Familien mit vielen Kindern vorgelebt als auch durch das Streben nach Autarkie durch Handwerk und – oft mit vormodernen Arbeitsweisen betriebene – Landwirtschaft (vgl. Förster 2014). Es wird fest an die Überlegenheit des deutschen ›Volks‹ geglaubt und die Überwindung christlich-humanistischer Moralvorstellungen hin zu einem Recht des Stärkeren angestrebt. Das antiuniversalistische Menschenbild findet bei völkischen Siedler*innen seine Entsprechung in hierarchischen und rigiden Geschlechterverhältnissen.

Begleitet werden diese Prozesse der Ideologisierung und Indoktrination mit der massiven Produktion von Feindbildern, nicht nur völkischer Art (Jüd*innen, Türk*innen, ...), sondern ganz allgemein gegen das verhasste ›System‹, die ›BRD‹, die ›Demokratie‹ und die Schule, die als ›linke Umerziehungsanstalt‹ denunziert wird (vgl. Röpke 2012a: 74, 84). Die Kinder wachsen in einem Klima der Angst auf, das zu Albträumen führen kann und in dem eine permanente Bedrohung, Katastrophe und Kriegsgefahr imaginiert wird: ›Volkstod‹, ›Islamisierung‹ und schlussendlich der ›Untergang Deutschlands‹ (vgl. Konnerth/Engel 2017; Farokhmanesh/Geiger 2018). Lösung wie Schutz zugleich verspricht allein die ›Volksgemeinschaft‹.

c) »Kinder sollen gehorchen und funktionieren« AUTORITARISMUS UND GEWALT

Es gibt bei neonazistischen Familien kein einheitliches Erziehungsideal. Dennoch verfolgen viele das Ziel, ihren Nachwuchs ideologisch zu prägen. Oft paart sich die ideologische Indoktrination der Kinder mit der Förderung entsprechender Verhaltensweisen. Einigkeit herrscht fast durchweg darüber, dass Kinder frühzeitig die Ideale der soldatischen Erziehung inkorporieren sollen: Gehorsam, Disziplin, Treue, Kameradschaft und Pflichtbewusstsein. Der Erziehungsstil vieler neonazistischer Eltern ist zutiefst von einem autoritären Gestus geprägt. In aller Regel herrscht ein klares hierarchisches Machtgefälle zwischen Eltern und Kindern vor – Kinder haben den Befehlen und Anweisungen ihrer Eltern widerspruchslos zu gehorchen. Vergehen werden mit Strafen und Liebesentzug geahndet.

Nationalsozialistische Erziehungsratgeber wie die Schriften der überzeugten Nationalsozialistinnen Johanna Haarer und Mathilde Ludendorff erfreuen sich ebenso wie aktuelle neonazistische Erziehungsratgeber großer Beliebtheit in der Szene. Diese sprechen sich für eine strenge und autoritäre Erziehung aus und empfehlen eine bindungsarme Pädagogik der emotionalen Kälte, bei der das Kind lediglich körperlich versorgt wird. Trost und (körperliche) Zuneigung werden abgelehnt, da sie zur Verweichlichung« und Verzärtelung« der Kinder führen würden. Ausharren in der Kälte in viel zu dünner Kleidung und zu wenig Nahrung stellen beliebte Mittel zur



›Abhärtung‹ dar. Freies Spiel und Toben sind verpönt, stattdessen fördert man Kraft- und Kampfübungen, teilweise findet auch die Ausbildung an Waffen statt. Insbesondere die Jungen sollen eine soldatische Männlichkeit herausbilden und ›hart wie Kruppstahl‹ werden, wohingegen die Mädchen betont weiblich und gebunden an Herd und Heim erzogen werden (vgl. Röpke/Speit 2019: 74; Röpke 2012b: 6 f., 2010: 179; Röpke/Speit 2011: 193; Schmidt 2016; Radvan 2012; Rommelspacher 2009: 15; Amadeu Antonio Stiftung 2017: 12; Farokhmanesh/Geiger 2018). »Zucht und Sitte wie im Dritten Reich«, resümiert die ehemalige Neonazi-Aktivistin Kirsten T., und: »Die Kinder sollen gehorchen und funktionieren« (zit. nach Röpke 2010: 45).

»»Den Deutschen das Brot, den Juden den Tod«, das war so ein Spruch, auf dem Markus Privenau früher bestand, bevor um Punkt sechs das gemeinsame Abendessen mit der Familie begann. Als die Tochter einmal das Lied eines jüdischen Komponisten auf dem Klavier spielte, haute er ihr den Klavierdeckel auf die Finger. Er schlug auch seine Frau und die anderen Kinder, wann immer er Widerspruch bekam oder wenn die Tochter unerlaubt eine Hose trug, eine Jeans womöglich, oder sich die Haare kurz schneiden lassen wollte. Oder wenn der Sohn nicht beantworten konnte, wann Rudolf Hess mit dem Fallschirm über England abgesprungen war, oder den Besuch im Lager der Heimattreuen Deutschen Jugend (HDJ) verweigerte, wo die Kinder marschieren lernen sollten und es einen Führerbunker qab.« (Peters 2012b)

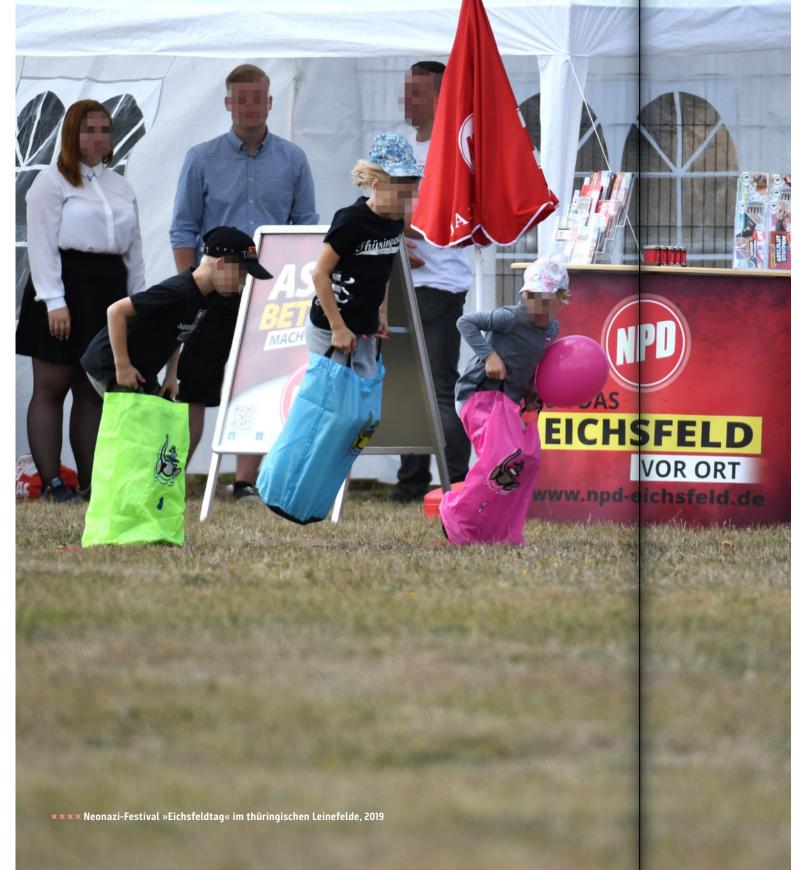
Pädagogische Fachkräfte berichten von den vermeintlichen Erfolgen derartiger Erziehungsmethoden: »Die Kinder spuren gut«, sagt eine Lehrerin, und die Pädagogin einer freien Einrichtung berichtet begeistert: »Mit diesen Kindern gibt es überhaupt keinen Ärger, sie sind angepasst und gehorchen«. Viele haben Bestnoten und spielen noch dazu gleich mehrere Musikinstrumente. Aus verschiedenen Berichten heißt es, dass der Nachwuchs neonazistischer Eltern im Grundschulalter häufig sehr gut erzogen, exakt, genau und angepasst sei, aber auch eingeschüchtert wirke. Bei vielen Lehrer*innen sind Kinder aus neonazistischen Elternhäusern vor diesem Hintergrund durchaus beliebt, da sie mit ihrer Gewöhnung an Gehorsam und Unterordnung gut in das autoritäre System Schule passen. Dies kann sich in höheren Jahrgängen ändern, wo Jugendliche aus manchen neonazistischen Elternhäusern dazu ermutigt und auch dafür geschult werden, in der Schule die Konfrontation zu suchen und ihre Sicht der Welt offensiv zu vertreten. Erzieher*innen und Lehrer*innen gelten als »rotes oder sozialdemokratisches »Pack« (Röpke 2010: 181), die die historische Unwahrheit vermittelten. Es kann vorkommen, dass Kinder oder Jugendliche dieser Familien gegen Geflüchtete agitieren oder Mädchen trotz der Aufforderung, zu bestimmten Schulprojekten bitte in Hosen zu erscheinen, in Wollröcken kommen.

Manche neonazistischen Eltern halten ihre Kinder hingegen an, Schule und Studium zu absolvieren und erst dann politisch loszulegen (vgl. ebd.: 182, 2012a: 78; Röpke/Speit 2019: 76, 153; Speit 2019; Amadeu Antonio Stiftung 2011: 34).

Zum Autoritarismus in neonazistischen Familien gesellt sich die offene Akzeptanz und Ausübung physischer Gewaltanwendung, und zwar sowohl nach außen wie nach innen. Es gibt eine Vielzahl von Berichten über innerfamiliäre sexualisierte Gewalt von Männern gegenüber Frauen, über physische Gewalt von Männern gegenüber Frauen, Kindern und anderen Männern und über physische Gewalt von Frauen gegenüber Kindern. 4 Gewalt ist dem Neonazismus inhärent, sie wird zur Status-(aus)handlung und Beziehungsbestätigung angewandt, ist Ausdruck von Identität, kann Schutz verheißen und Omnipotenzphantasien verleihen. Sie kann in neonazistischen Familienzusammenhängen ein beständiges Moment der Alltagskultur von Kindern sein. Das gilt auch für die Familien, in denen sich die Gewalt nicht nach innen, sondern (nur) nach außen richtet. Gewalt muss darüber hinaus nicht per se physisch sein, sondern kann auch psychisch sein. Da sie ideologisch abgesichert und unhinterfragt bleibt, erscheint Gewalt als normal. Gewaltfreie Verhältnisse werden so im Bewusstsein dieser Kinder zu unnatürlichen Sonderverhältnissen. Darüber hinaus bleibt Gewalt nicht nur unhinterfragt, sondern wird gefördert und gefordert, explizit bei Jungen. ›Kampf‹ ist bei der Erziehung ein zentraler Begriff, Jungen sollen zur ›Charakterbildung · Boxen erlernen und ihre Wehrbereitschaft stärken (vgl. Röpke 2012a: 76–84, 2010: 45; Speit 2010: 162; Amadeu Antonio Stiftung 2011; Betzler/ Degen 2016; Hechler 2012: 83).

Silvia K. aus Rippershausen, Mutter von acht Kindern, »kennt die bundesdeutsche extrem rechte Szene seit Jahren bestens. Vor allem betrauert sie das Aus der HDJ (...) Gern berät sie andere »Mutterfrauen« der Szene in Sachen Pädagogik, Rassekunde oder »arteigenem« Lebensstil. (...) Eine völkische Erziehung hält K. für »unabdingbar«, wie sie im Internetforum »Thiazi« verbreitet. Sie fordert »Fleiß und Verzicht« und beklagt, dass es schwer sei, sein Kind »abseits von anderen Nationalen zu einem ordentlichen Menschen zu machen«. (...) Die 42-Jährige möchte ihre Kinder nicht »unvorbereitet» in »diese UnZeit« werfen. Ihre Kinder tragen »arteigene« Kleidung wie Lederhosen und Dirndl. Sie lasse ihren Nachwuchs nicht mit jedem »zusammen kommen«, schreibt sie.« (Röpke/Speit 2011: 190 f.)

 \blacksquare 23



Ein Paradebeispiel und zugleich besonders erschreckendes Dokument des totalen Erziehungsanspruchs auf die heranwachsenden ›Volksgenossen‹ waren die Angebote für den neonazistischen Inner Circle der 1990 gegründeten und 2009 verbotenen Heimattreuen Deutschen Jugend (HDJ). 5 Dort wurden Kinder und Jugendliche zu bedingungslosem Glauben an ›Volk und Führer‹ gedrillt. In der Verbotsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts heißt es, dass die HDJ »eine dem Nationalsozialismus wesensverwandte Ideologie« vertritt und »seine eigentliche Zielsetzung (...) die Heranbildung einer neonazistischen Elite« (BVerwG 2010) ist. Die szeneinternen Feldlager, Schulungen und Gruppenfahrten boten die Möglichkeit und Entwicklung eines neonazistischen Lebensentwurfes fast von Geburt an und sind neben der Familie die zweite zentrale Säule völkischer Erziehung. Ähnliche Lager der völkischen Rechten finden auch nach dem Verbot der HDJ statt, teilweise auch im Ausland und davon wiederum einige in ehemals ›deutschen Gebieten‹ wie ›Ostpreußen‹ oder dem ›Memelland‹ (vgl. Röpke/Speit 2019: 76 f.; Farokhmanesh/Geiger 2018).

Ein durchschnittlicher Tag in einem HDJ-Lager lief in etwa so ab: Morgens um Viertel vor sechs wecken Trompeten die Kinder und Jugendlichen, Punkt sechs Uhr ist Morgenappell, d.h. Antreten in Reih und Glied, die Mädchen links, die Jungen rechts. Anschließend erfolgt der Morgenlauf, dann Liegestütze und Kniebeugen, danach waschen, umziehen, frühstücken. Es folgt das Marschieren in diversen Formationen im Takt, teilweise kilometerlang in Uniform und mit Gepäck, Aufmärsche und Strammstehen. Mädchen lernen Runen – auch verbotene – und germanische Symbole in Schönschrift zu zeichnen, Volkstänze, deutsche Volkslieder und Kräuterkunde. Jungen werden durch Sport, Orientierungsmärsche mit Kompass und Karte und Kampf gedrillt; für sie gibt es Wettkämpfe, Massenbalgereien, Wehrsport-, Schieß-, Gelände- und Kletterübungen sowie Mut- und Messerproben. Schulungen vermitteln ›Rassenkunde‹ und ein großdeutsches Reich, es werden ›deutsche Helden‹ verehrt und Lieder der Hitlerjugend gesungen. Vor Mahlzeiten muss ein Kind einen ›Tischspruch aufsagen, von denen viele Krieg und Gewalt verherrlichen. Der Ton der Betreuer ist streng und zackig. Wer aus der Reihe tanzt, muss zusätzliche Liegestütze machen. Trompeten befehlen die Nachtruhe.

Die Lager setzten NS-Erziehungsideale der Hitlerjugend und des Bund Deutscher Mädel fort und waren Keimzellen des Rechtsterrorismus, in denen Jugendliche auf den bewaffneten Kampf vorbereitet wurden (vgl. Kröger 2008; Röpke/Speit 2109: 69 ff.; Röpke 2012a: 73–83; Amadeu Antonio Stiftung 2017: 14; Konnerth/Engel 2017). Die Schule von Führerprinzip, soldatischer Härte und körperlicher Züchtigung, der organisierte, paramilitärische Drill, die strengen Hierarchien, der Zwang zur Unterwerfung und Unterordnung, die Befürwortung von Gewalt gegenüber Schwächeren führten dazu, dass der behinderte Sohn von der bereits in der Einleitung erwähnten Tanja Privenau bei einem Lager der HDJ mit Wissen der Aufseher*innen von anderen Kindern ausgegrenzt, gefesselt, verprügelt und eingesperrt wurde (vgl. Rahe 2009). Viele weitere Kinder wurden und werden in diesen Lagern diskriminiert, sozial isoliert und physischer wie psychischer Gewalt ausgesetzt.

d) »Im Trachtenrock zur Schule war oft peinlich« ISOLATION UND LOYALITÄTSKONFLIKTE

Das Aufwachsen in neonazistischen Familien geht für viele Kinder einher mit Erfahrungen von Isolation und Loyalitätskonflikten. Am Beispiel der völkischen Siedler*innen wird dies verstärkt durch das Konzept der gezielten Ansiedlung in ländlichen Gebieten. Sie siedeln zumeist in Gegenden mit geringer Bevölkerungsdichte, weil sie sich dort oft weitgehend unbemerkt entwickeln und ihre Weltanschauung verwirklichen können. Zugleich entkommen sie den als schädlich für das ›Volk‹ wahrgenommenen Einflüssen – das ländliche Leben ist vermeintlich frei vor den negativen Einflüssen der Globalisierung und Urbanisierung. Der ländliche Raum ist Rückzugsgebiet zum Ausruhen, Hinterland, um Gleichgesinnte zu finden und Experimentierraum für die ›Volksgemeinschaft‹ im Kleinen. Das Leben einer rechten Gegenkultur nach eigenen Regeln ist eng verwoben mit dem Aufbau eigener, autarker Wirtschaftskreisläufe und nationaler Netzwerke. Angestrebt wird eine größtmögliche Unabhängigkeit vom ›System‹ (vgl. Röpke/Speit 2019: 82, 2011: 163, 170; Amadeu Antonio Stiftung 2017: 22, 2014: 6 ff., 26; Menzel/Pittelkow 2015; Konnerth/Engel 2017).

Der neonazistische Nachwuchs lernt von klein auf, dass er anders ist als andere Kinder. Er wird in einer neonazistisch geprägten Parallelwelt sozialisiert, die nicht nur aus den bereits erwähnten Lagern besteht, sondern auch aus völkisch-germanischheidnischen Brauchtumsfeiern, Volkstänzen, Liedern (darunter auch verbotene) und Gedichten. Hinzu kommen Theateraufführungen, Kinderfeste und Bastelnachmittage, Selbstverteidigungskurse und Wehrsportübungen, Ausflüge und Wanderungen, Demonstrationen und Rechtsrock-Konzerte sowie politische Vorträge. Die Neonazi-Logistik im Land besteht aus Szenetreffpunkten, Wohngemeinschaften, Volksbüchereien Handwerkskooperativen, Mutter-und-Kind-Gruppen, Kinder-Spielkreisen, sogenannten Freundeskreisen, Frauen- und Männertreffen mit Arbeitsdiensten, Fahrgemeinschaften, Kulturvereinen, Brauchtums- und Volkstanzgruppen, Natur-, Tierschutz- und Bürger*inneninitiativen und einer starken Medienpräsenz durch eigene Internetportale sowie kostenlos verteilten regionalen Wochenblättern (vgl. Röpke/Speit 2019: 17, 45, 72, 136, 151 ff., 2011: 167–185; Röpke 2012a: 75 f.).

Der Gegenpol zur Errichtung einer homogenen ›Volksgemeinschaft‹ nach innen ist die Abschottung nach außen. Zu einer als feindlich angesehenen Umwelt, gegen die Kinder und Jugendliche abgeschottet und immunisiert werden sollen, zählen u. a. der politische Mainstream, ›(alliierte) Umerziehung‹ wie z.B. McDonald's, US-amerikanische Filme, die ›Multikulti‹-Gesellschaft, die Demokratie, Feminismus, Massenmedien, Jeans, modische Kleidung, Schminke, Piercings und ein Großteil aller Jugendkulturen, allen voran Hip Hop. Neonazistische Eltern verwehren ihren Kindern so ganz gezielt den Zugang zu anderen Lebenswelten. Von klein auf wird ihnen beigebracht, dass sie sich im ›Widerstand‹ befänden. Dahinter steht, wie im Unterkapitel zu ›völkischem Auserwähltsein‹ (2.a) bereits ausgeführt wurde, die

Funktion von Kindern, den neonazistischen Kampf fortzuführen und Führungspositionen in der Bewegung einzunehmen. Dieses Unterfangen ist durchaus erfolgreich: wer in völkischen Kreisen sozialisiert wurde, verbleibt meistens in diesen. Zahlreiche bekannt gewordene Kader*innen neonazistischer Szenen haben als Kinder an Veranstaltungen völkischer Jugendbünde teilgenommen (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2011: 12, 27; Lang 2010: 20; Röpke/Speit 2019: 72, 77; Röpke 2012a: 73, 83; Kröger 2008; Peters 2012a; Litschko/am Orde 2017).

Kinderbetreuung wird von der neonazistischen Szene im völkischen Kontext meist selbst organisiert. Zudem wenden sich insbesondere Frauen aus verschiedenen Spektren der extremen Rechten seit Jahrzehnten pädagogischen und sozialen Berufen zu. Im April 2010 rief die NPD in ihrer hauseigenen Zeitung Deutsche Stimme ganz offiziell ihre Anhänger*innen dazu auf, soziale und pädagogische Berufe zu ergreifen. Es gibt neonazistische Hebammen, Tagesmütter(/-väter), Erzieher*innen, Sozialassistent*innen und Sozialpädagog*innen. In einigen Regionen gibt es in Kindertagesstätten zudem sehr engagierte neonazistische Eltern. Es gibt auch Fälle in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, in denen sich Neonazis bemühten, die Trägerschaft von Kindertagesstätten zu übernehmen, es gab den Versuch der Gründung eines Waldkindergartens und in Österreich sollten eigene Schulen gegründet werden – all dies konnte bisher erfolgreich verhindert werden. Nichtsdestotrotz gehen aus vielen völkischen Familien Pädagog*innen hervor (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2018, 2011: 29 f.; Röpke/Speit 2019: 170, 2011: 205 ff.; Röpke 2010; Speit 2019; Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung 2014: 24 ff.; Radvan 2012).

Aber auch die Kinder, die in der homogenen Gemeinschaft der völkischen Siedler*innen aufwachsen, lassen sich irgendwann nicht mehr abschirmen und kommen in Kontakt mit der verhassten Außenwelt und demokratischen Strukturen. Neonazistische Eltern üben oft großen Druck auf ihre Kinder aus, sich zurückzuhalten und über ihr Elternhaus und ihre Erziehung in der Schule, der Kita, dem Hort, dem Kindergarten und gegenüber nicht-rechten Nachbar*innen zu schweigen. Sie sollen verheimlichen, dass sie das Wochenende in einem Lager mit Schulungen, Appellen und Mutproben verbracht haben, wieso sie so ungewöhnliche Namen haben und merkwürdige Kleidung tragen. Sie werden angehalten, schon von klein auf zu lügen. Und sie werden angehalten, als Geschwister miteinander zu spielen, alleine oder nur mit 'deutschen', möglichst gleichgesinnten Kindern (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2011: 27, 34; Litschko/am Orde 2017; Kröger 2008; Radvan 2012). Als sie noch in der Neonazi-Szene aktiv war, befahl Tanja Privenau ihrer ältesten Tochter: "Dass du mir keinen Türken oder N*** (...) anschleppst« (zit. nach Kröger 2008).

 $\mathbf{26}$

»Der kleine Siegbert kam immer schon in merkwürdiger Kleidung in die Kindertagesstätte: immer diese gewalkte Naturwolle, immer ein wenig müffelig, immer ein wenig zu dünn, vor allem im Winter. Seine Eltern ließen ihn nicht am regulären Kitaessen teilnehmen, er musste die eigens zubereiteten Körnerflocken essen. Erkältungen dauerten bei ihm besonders lange, denn zum Arzt zu gehen oder gar Medikamente zu verabreichen, das kam für Siegberts Eltern nicht infrage: Der Junge müsse abhärten, gaben sie Doreen Krüger zu verstehen, seiner Erzieherin. Das Lied, das er gelegentlich vor sich her sang, eine rechtsextreme Version von Der Mond ist aufgegangen, war für Doreen Krüger dann nicht mehr zu ertragen: Ein Vierjähriger, der Hetzlieder singt.« (Thiele 2012)

Den Zwiespalt, in zwei komplett verschiedenen Welten zu leben, kennt eine Tochter von Tanja Privenau »seit ich denken kann« (zit. nach ebd.). Den Kindern wird ein Spagat zugemutet: Einerseits sollen sie in einer verschworenen Gemeinschaft mitwirken, die sich als kämpferische Elite begreift, andererseits müssen sie in der von den Eltern gehassten demokratischen Gesellschaft funktionieren und machen dort Erfahrungen, die im Widerspruch zur bisher erlernten Ideologie stehen.

Der aus dem Doppelleben resultierende Zwiespalt zwischen beiden Sozialisationsinstanzen erzeugt nicht selten einen enormen Druck auf die Kinder und kann sie in massive Loyalitätskonflikte bringen. Zudem können die betroffenen Kinder den Anforderungen eines demokratischen und gewaltfreien Miteinanders aufgrund der zu Hause vermittelten Ideologie häufig nicht gerecht werden und geraten dadurch regelmäßig in Dilemma-Situation. So gibt es nicht nur Beispiele, in denen sich Kinder »verplappern« – die Tochter von Tanja Privenau hat von »Rassenschande« gesprochen, als es bei ihrer Freundin Schoko- mit Vanillepudding gab –, sondern viel mehr noch werden Kinder isoliert und marginalisiert. »Im Trachtenrock zur Schule« war »oft peinlich« (zit. nach ebd.), erinnert sich besagte Tochter. Es kommt vor, dass Kinder aus neonazistischen Elternhäusern aufgrund ihrer Kleidung und Ablehnung des jugendlichen Lifestyles in eine Außenseiter*innenposition gedrängt werden und kaum an Freizeitaktivitäten mit anderen Jugendlichen teilnehmen können. Dieser soziale Ausschluss von Gleichaltrigen, die nicht zur Neonazi-Szene gehören, verstärkt mitunter den Ausschluss, der mit dem Verbot der Eltern einhergeht, etwas mit Kindern zu tun zu haben, die keine Neonazi-Eltern haben.

Es kann passieren, dass die eng an das Elternhaus angebundenen Kinder, die von ihren Eltern statt Verständnis und einem offenen Ohr für ihre Sorgen nur Autorität, Druck, Drill und Zwang bekommen, schwermütig und unglücklich werden und/oder irgendwann regelrecht explodieren. Dies umso mehr, da es für diese Kinder

aufgrund des Schweigegebots kaum Möglichkeiten gibt, mit anderen über ihre Probleme und Nöte sprechen bzw. diese zeigen zu können (vgl. Röpke 2012a: 76; Radvan 2012; Radvan/Lehnert 2015: 183; Lang 2010: 20; Peters 2012a).

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle sagen, dass die Erziehung von Kindern in neonazistischen Familien nicht im Sinne von Freiheit, Menschenrechten, Gewaltfreiheit und dem Schutz des Individuums erfolgt. Die permanente Feindbildkonstruktion formt ein Misstrauen bei Kindern bereits im frühkindlichen Alter. Ihnen fehlt es an kindgerechter Freiheit, insbesondere wenn Gewalt im Spiel ist. Die Möglichkeit, über eigene Erfahrungen positiv und stolz zu berichten, ist für Kinder eine wichtige Voraussetzung, um Anerkennung zu erfahren und ein positives Selbstbild zu entwickeln. Die Abschottung und der Druck, immer über das eigene Erleben schweigen zu müssen, ist negativ für die Entwicklung der Kinder. Beim Besuch staatlicher Einrichtungen bewegen sich die Kinder zumeist in zwei Welten mit unvereinbaren Ideen- und Regelsystemen, was zu einer Überforderung und langfristig zu Entwicklungsstörungen führen kann.

Es stellt sich die Frage, wie es um das Kindeswohl von Kindern bestellt ist, die in einem neonazistischen Familienzusammenhang aufwachsen.

⁴ Vermutlich gibt es auch sexualisierte Gewalt von neonazistischen Frauen gegenüber Kindern, evtl. auch gegenüber Männern, dazu ist mir (A. H.) jedoch keine Literatur bekannt, außer der allgemeinen zu weiblichen Täterinnen.

⁵ Die HDJ ist zwar die bekannteste derartiger Organisationen, es gibt aber auch andere bündische Organisationen wie beispielsweise den *Freibund – Bund heimattreuer Jugend* oder *Der Sturmvogel – Deutscher Jugendbund* mit vergleichbarer ideologischer Ausrichtung (vgl. Röpke 2012a: 81), die nach dem Verbot der HDJ die entsprechenden Aufgaben übernahmen. Die HDJ selbst wurde wiederum nach dem Verbot der *Wiking-Jugend* 1994 zum Auffangbecken für völkische Familien.



Kindeswohlund Kindeswohlgefährdung

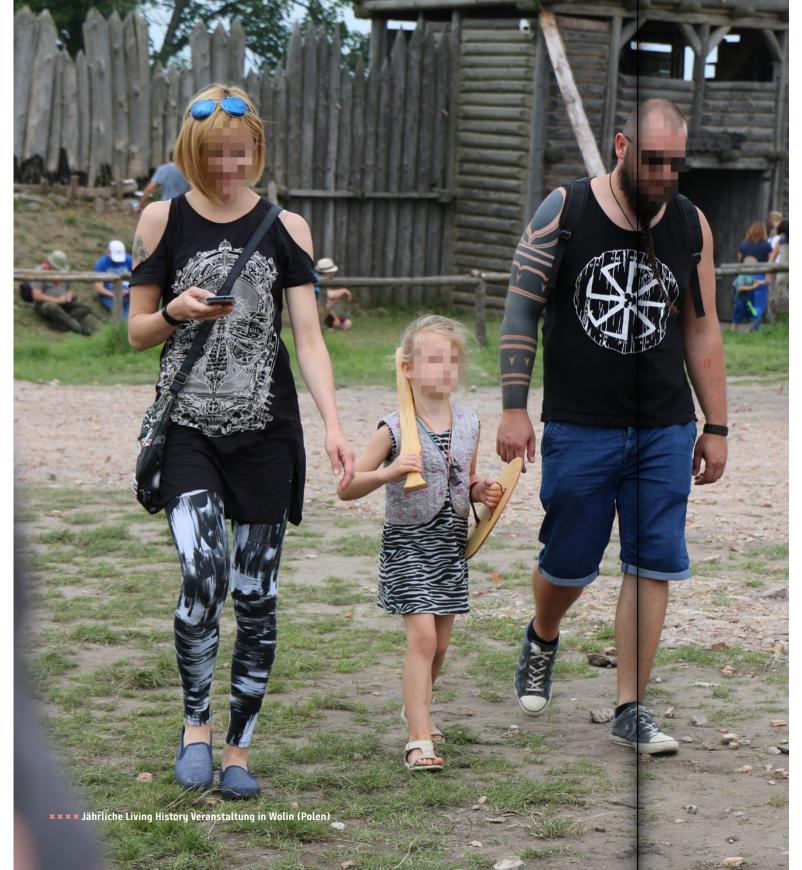
*** WM ZU ERÖRTERN, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird zunächst die Vorstellung von Kindeswohl genauer bestimmt (Unterkapitel a). Mit einer Abwägung, was kindeswohldienlich ist und was Aufgaben, Rechte und Pflichten von Eltern sind, kann sich kindeswohlgefährdenden Kriterien angenähert werden (Unterkapitel b). In einem nächsten Schritt wird bezogen auf das Thema Neonazismus ausgeführt, was genau kindeswohlgefährdend in derartigen Familienzusammenhängen für die dort lebenden Kinder (Unterkapitel c) ist und was andere Kinder in Gefahr bringen kann (Unterkapitel d). Angeschlossen daran findet sich eine Diskussion um rechtliche Grundlagen, Möglichkeiten und Pflichten (Unterkapitel e).

a) Was ist kindeswohldienlich?Was sind Aufgaben und Pflichten von Eltern?

Juristisch gesehen handelt es sich beim ›Wohl des Kindes‹ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Gesetz weder allgemeingültig definiert ist noch einheitlich Verwendung findet. Die Auslegung, was das Kindeswohl ist und ab wann eine Kindeswohlgefährdung beginnt, ist abhängig vom gesellschaftlichen Werteverständnis und wird zum Inhalt richterlichen Entscheidens. Unterschieden wird in

- * eine Bestvariante
- * eine Genug-Variante und
- * eine Gefährdung (vgl. Dettenborn 2010.: 47, 55 ff.).

Mit dieser Differenzierung wird verdeutlicht, dass es keinen Anspruch auf bestmögliche Förderung für das Kind gibt und sozioökonomische Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen der Eltern grundsätzlich Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes sind (vgl. BVerfG 2014d).



Durch Rechtsprechung und Literatur sind verschiedene Kriterien entwickelt worden, um das Kindeswohl beurteilen zu können. Hierbei handelt es sich um

- * die vorhandenen Bindungen des Kindes
- * den Förderungsgrundsatz
- * den Kontinuitätsgrundsatz und
- * den Kindeswillen.

Diese vier Kriterien stehen gleichwertig nebeneinander (vgl. Tonn 2013: 162). Mehrere Paragrafen haben entweder explizit oder implizit das Kindeswohl zum Gegenstand und geben Orientierung dazu, ab wann es gefährdet sein kann. Eine Auswahl:

- * In § 1 Abs. 1 SGB VIII heißt es: »Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit«.
- * In § 1626 Abs. 3 BGB heißt es: »Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist«.
- * In § 1627 Satz 1 BGB heißt es: »Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben«.
- * In § 1697a BGB heißt es: »Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht«.
- * In der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen heißt es in Art. 3 Abs. 1:

 »Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen
 oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden
 oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein
 Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist«.

(Eine Sammlung weiterer, wichtiger Gesetzestexte finden Sie im Anhang dieser Broschüre.)

Das Konzept des Kindeswohls basiert einerseits darauf, dass Kinder Grundrechte haben, andererseits auf der Annahme, dass Kinder im Generationenverhältnis verletzlicher sind. Es zielt auf eine Balance zwischen kindlichen Bedürfnissen nach Fürsorge, Zuwendung und Anleitung auf der einen Seite und dem Streben nach Freiheit und Autonomie auf der anderen Seite (vgl. Andresen 2017: 352). Hierfür bedürfen Kinder des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln und gesund aufwachsen zu können. Diese Schutzverantwortung für das Kind teilt das Grundgesetz zwischen Eltern und Staat auf (vgl. BVerfG 2017a).

Art. 6 Abs. 2 Satz I GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses natürliche Recht den Eltern nicht vom Staat verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Dem Staat verbleibt jedoch eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln und gesund aufwachsen kann (vgl. BVerfG 2017a, 2014d, 2006).

Diese von Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG geschützte primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf zwei zentralen Annahmen: Einerseits auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von seinen Eltern wahrgenommen werden und die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient. Dabei wird die Möglichkeit in Kauf genommen, dass Kinder durch Entscheidungen der Eltern tatsächliche oder vermeintliche Nachteile erleiden. Daher kann es keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung, Lebensführung oder Kindererziehung der Eltern von einem bestimmten, von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodells abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt (vgl. BVerfG 2014a + d, 2006). Andererseits entspringt die Übertragung der Verantwortung für den Schutz der Kinder auf die Eltern einem freiheitlich-demokratischen Gedanken. Im Gegensatz zu autoritären und diktatorischen Gesellschaften, in denen Kinder dem staatlichen Zugriff von Geburt an ausgeliefert sein können, wird in einer solch liberalen Konzeption der familiäre Raum vor staatlichen Zugriffen geschützt. Ein bestimmtes Erziehungsziel wird dabei bewusst nicht verfassungsrechtlich vorgegeben. Eltern können von daher ihre Kinder frei von staatlichen Eingriffen nach ihren eigenen Vorstellungen und mit eigenen Werten und Weltanschauungen erziehen. Diese liberale Konzeption ist eine antifaschistische Lehre aus dem Nationalsozialismus. Neben den Eltern genießt nur die Schule einen verfassungsrechtlich verbürgten Erziehungsauftrag, wobei es für die Schule mehr rechtliche Vorgaben gibt (vgl. Lang 2010: 18; Blechschmidt 2012: 10).

Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfG 2017b, 2003). Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt »eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus, erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen und hat sich am Kindeswohl auszurichten« (BVerfG 2003: 10). Das Bundesverfassungsgericht ist in mehreren Urteilen sehr deutlich bezüglich des Zusammenhangs von Elternverantwortung und Kindeswohl: »In der Beziehung zum Kind muss das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein« (BVerfG 2006: 19). Elternrecht heißt in dieser Hinsicht in erster Linie Elternverantwortung für das Wohl des Kindes.

. . .

grundlegendes Wissen über rechte Codes, Symboliken, Sprache, Kleidung und Verhaltensweisen ist empfehlenswert.

b) Was ist kindeswohlgefährdend?

Der Gegenbegriff zum Kindeswohl ist die Kindeswohlgefährdung. Auch dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, vor allem aus dem Kindschaftsrecht (§§ 1591-1921 BGB). Weitere relevante gesetzliche Regelungen zum Thema Kindeswohlgefährdung finden sich im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Strafgesetzbuch zu Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. §225 StGB (vgl. Andresen 2017: 351 f.). Kindeswohlgefährdung ist dem Rechtspsychologen Harry Dettenborn (2010: 57) zufolge »die Überforderung der Kompetenzen eines Kindes, vor allem der Kompetenzen, die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse in seinen Lebensbedingungen ohne negative körperliche und/oder psychische Folgen zu bewältigen«. Die dazugehörige juristische Norm regelt der § 1666 BGB. Dort heißt es in Abs. 1: »Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind«.

Demzufolge ist dem Recht der Eltern auf weltanschauliche und inhaltliche Erziehung(sziele) »eine Grenze gesetzt, nämlich durch höherrangige Güter, vor allem durch das körperliche und seelische Kindeswohl, das dem elterlichen Recht auf religiöse und weltanschauliche Erziehung übergeordnet ist«, wie der Verhaltenswissenschaftler und Experte für religiöse Sondergruppen Hansjörg Hemminger (1999) ausführt. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist der Staat zum Eingriff in die Erziehungshoheit der Eltern nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Um das Kindeswohl zu schützen, nimmt der Staat gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern sein Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wahr (vgl. BVerfG 2017a).

Die Eingriffsverpflichtung des Staats ergibt sich daraus, dass ein Kind als Grundrechtsträger*in⁶ Anspruch auf dessen Schutz hat, sollten die Eltern ihrer Pflege- und Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden oder ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten können. Nicht ausreichend sind gelegentliche Erziehungsfehler der Eltern oder vereinzelte Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes. Das Bundesverfassungsgericht (2014c) merkt hierzu an, dass »nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat [berechtigen], auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (...) Das elterliche Fehlverhalten muss vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist« (BVerfG 2014c). Dabei müssen Maßnahmen des Staates stets anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen, um eine sekundäre Kindeswohlgefährdung zu vermeiden (ausführlicher hierzu Abschnitt 3.e).

ر

Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder eine konkrete Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG 2017a, 2014c).

Unter anderem können folgende Erziehungsmethoden und -ziele von Eltern das Kindeswohl beeinträchtigen und es möglicherweise gefährden:

- * Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen: körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Maßnahmen, die ausdrücklich unzulässig gemäß § 1631 Abs. 2 BGB sind.
- * Behinderung der körperlichen und/oder psychischen Entwicklung und Unterdrückung kindgerechter Bedürfnisse (z. B. Autonomie, Selbstständigkeit, Exploration, Selbstverwirklichung, Wissen und Bildung).
- * Unterdrückung persönlicher Bindungen des Kindes
- * Soziale Isolation des Kindes und Hineindrängen in eine Außenseiter*innenrolle (z. B. im Verhältnis zu Gleichaltrigen in Freizeit, Schule und Ausbildung, wenn die Gruppe ein abgeschlossenes sozialisatorisches Sondermilieu aufbaut).
- * Vernachlässigung (z. B. durch extensive zeitliche Beanspruchung der Eltern für religiös-weltanschaulich oder politisch motivierte Handlungen) (vgl. Spürk 2003: 23–3; Gollan o. J.).

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass physische Gewalt gegenüber Kindern vergleichsweise leichter zu erkennen ist als die vielfältigen und teilweise subtilen Formen der psychischen Gewalteinwirkung. Wann genau ist die geistige und seelische Entwicklung beeinträchtigt? Können sich Kinder ausreichend entwickeln, wenn sie sich ihre Freund*innen nicht selbst aussuchen dürfen? Ab wann liegt eine Vernachlässigung vor? (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2011: 28; Schmollack/Speit 2012) Schon anhand dieser Fragen deutet sich an, dass jeder einzelne Fall genau geprüft werden muss und allgemeine Aussagen lediglich eine Orientierung ermöglichen – dies gilt auch im Bereich der neonazistischen Kindeserziehung. Folgende Anhaltspunkte können beim Kind oder Jugendlichen beispielsweise auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen und müssen von Fachkräften beobachtet werden:

- * Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- * Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, Artikulationsstörungen, mangelnde Konzentrationsfähigkeit etc.)
- * Mangelnde Gesundheitsvorsorge (fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung)
- * Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht oder übermäßige Kontrolle
- * Instrumentalisierung für Erwachseneninteressen, Ausnutzen von Abhängigkeiten
- * Gesetzesverstöße (Neigung zur Gewalt, soziale Unverträglichkeit)

- * Ausgrenzung anderer und/oder (Selbst-)Isolierung (Außenseiter*innenposition in Gruppierungen, kein Interesse an anderen Lebensweisen bzw. Verbot, sich damit auseinander zu setzen)
- * Loyalitätskonflikte (vgl. Richard 2015; Dettenborn 2010: 53 f.).

Es ist für Fachkräfte nicht immer einfach, eine Einschätzung zu treffen, welche dieser Hinweise aus einer manifesten Kindeswohlgefährdung resultieren. Auch deswegen ist es notwendig, sich im Kontext Neonazismus die Hintergründe und Zusammenhänge zu vergegenwärtigen.

c) Was kann für Kinder in Neonazi-Familien gefährdend sein?

Die Frage, was für Kinder in Neonazi-Familien gefährdend sein kann, schließt einerseits an das Wissen über neonazistische Lebenswelten an, wie sie in Kapitel 2 ausgeführt wurden, andererseits an die zuvor gemachten Ausführungen über Kindeswohlgefährdung.

Da es zu dieser Thematik bisher wenig Literatur und kaum Präzedenzfälle gibt, bieten sich als juristische Vergleichsgruppe fundamentalistische Elternhäuser und weltanschauliche Gemeinschaften an, die »in Spannung, Widerspruch und Gegensatz zu ihrer Umwelt« (Enquete-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen« 1998) istehen und die sich durch Radikalität, großes Sendungsbewusstsein, beherrschende Feindbilder und eine starke Abgrenzung zur Umwelt auszeichnen (vgl. Hemminger 1999). Bei jenen ist, wie die Rechtswissenschaftlerin und Neonazismusexpertin Kati Lang (2010: 19) festhält, »eine wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung zu einer eigenständigen und verantwortungsbereiten sowie beziehungsund gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch körperliche oder seelische Gewalt möglich. Insbesondere ist in solchen Kontexten eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden, wenn der Erziehungsstil der Eltern autoritär geprägt war und nur auf Gehorsam und auf Unterwerfung unter den elterlichen Willen abzielte«.

Dieser Befund lässt sich auch auf neonazistische Elternhäuser übertragen, da dort in aller Regel das Maß an Autorität und Gewalt übermäßig hoch ist (vgl. Kapitel 2.c). Ein autoritärer und strenger Erziehungsstil und die alltägliche Normalität von Gewalt in der Lebenswelt neonazistisch erzogener Kinder kann mit Blick auf die Rechte von Kindern ihrer Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) entgegenstehen, ihre körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verletzen und damit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB) zuwiderlaufen (vgl. Spürk 2003: 23–3). Die Gewaltanwendung kann bis hin zu dem Grad normalisiert sein, dass Kinder selbst dazu ermutigt werden, Gewalt anzuwenden.

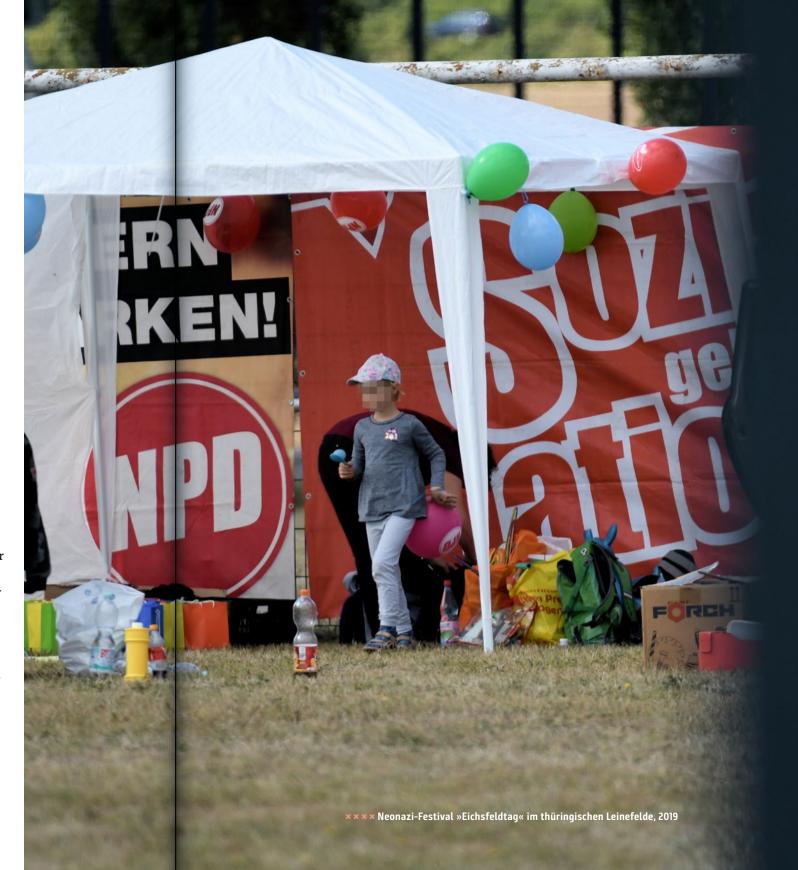
Wie verhält es sich mit den anderen in Kapitel 2 angeführten Punkten in Bezug auf Kindeswohlgefährdung? Was ist mit der Ideologie des völkischen Auserwähltseins,

was mit der Ideologisierung und was mit der Isolation und möglichen Loyalitätskonflikten? Zunächst kann festgehalten werden, dass alle diese Punkte nur bedingt voneinander zu trennen sind. Die Ideologie, zu einer Elite zu gehören, bedingt die Isolation, eine rechte Ideologisierung wird Gewalt fördern und eine Feindbildproduktion wird Loyalitätskonflikte mit der Außenwelt schüren.

»Stolz berichtete die Dirndl-Liebhaberin, ihre politische Weltsicht an ihre inzwischen erwachsenen Kinder weitergegeben zu haben. Alle vier seien mit ihren Familien im ›nationalen Lager‹, berichtete die Großmutter, die sich bei Schulungen besonders für die ›Reinhaltung‹ des Blutes einsetzt. Ihre Tochter Irmhild gilt intern als ›Dreihundertprozentige‹, die auch ihre Kinder im elitär rechten Geiste erziehen soll. Bei S. in Masendorf soll es ein Herrenzimmer geben, das Frauen nicht betreten dürfen. Das Familienoberhaupt ist Lehrer an einer Schule im Wendland.« (Speit/Röpke 2016)

Ungeachtet der offenen, sichtbaren physischen Gewalt geht eine stark prinzipienorientierte Erziehung, die eine Welt ohne Alternativen offeriert, in aller Regel mit
einer geringen elterlichen Fähigkeit zur Wahrnehmung individueller Bedürfnisse
von Kindern einher (vgl. Hemminger 1999). Wer davon überzeugt ist, dass Kinder
>abhärten</br>
müssten, wird wahrscheinlich ihr mögliches Schutzbedürfnis nicht
wahrnehmen. Wer Kinder zu >politischen Soldaten</br>
erziehen will, wird vermutlich
aggressiv auf artikulierte Bedürfnisse von Kindern reagieren, die diesem Ziel nicht
zuträglich sind. Wer genaue Vorgaben macht, wie sich Jungen und Mädchen zu verhalten haben, welche Lieder gesungen und welche Dichter gelesen werden, lässt
keinen Spielraum für individuelle Interessen. Wer Kinder zu Treffen neonazistischer
Organisationen oder Rechtsrock-Konzerten mitnimmt, hat mehr das Eigeninteresse
im Sinn als das des Kindes. Kindern fehlt eine kindgerechte Freiheit, wenn sie eingeschüchtert und politisch indoktriniert werden.

Die Ideologie des völkischen Auserwähltseins (vgl. Kapitel 2.a) lässt Kindern und Jugendlichen wenig bis keinen Platz für individuelle Explorationsbedürfnisse, des Entdeckens anderer Lebenswelten und der Entwicklung eigener Interessen und Verhaltensweisen fernab der alles vorgebenden neonazistischen Ideologie. Das biologistische Menschenbild lässt für Individualität als solche keinen Platz, sondern nur für die Zuordnung des Menschen zur Gruppe und den Erhalt der Artgemeinschaft, der sich der*die Einzelne unterzuordnen hat. Da Kinder keinen Eigenwert, sondern einen Auftrag haben, nämlich den neonazistischen Kampf fortzuführen, werden sie objektiviert, instrumentalisiert, in ihren Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt und in vorgefertigte Rollen gedrängt. Bedürfnisse nach Selbstbestimmung, Selbstverwirklichung, Kreativität, Wissen und Bildung kollidieren mit der übermäßigen



Kontrolle sozialer Normen, aktiven Vereitelung unerwünschten Verhaltens und mangelnden Förderung durch die Eltern (vgl. Dettenborn 2010: 54; Müller 2014: 17).

Eindrücklich wird dies u. a. von Heidi Benneckenstein (2017) geschildert, die in eine völkische Sippe hineingeboren und in dieser sozialisiert wurde. Wenn Eltern über Aktivitäten, Aussehen, Kleidung, Haarlängen und Freundschaften bis hin zum gesamten Lebenslauf ihrer Kinder entscheiden, wird das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit seitens des Kindes/Jugendlichen aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Dies umso mehr mit fortschreitendem Alter, da dann die Selbstbestimmungsfähigkeit erstarkt, das Bedürfnis des Kindes/Jugendlichen nach Eigenständigkeit wächst und das Interpretationsprimat der Eltern zurücktreten sollte (vgl. Lang 2010: 19; Gollan o. J.). Passiert letzteres nicht, kann es zu einer Verletzung von § 1626 Abs. 2 BGB kommen.

Mit der Übernahme neonazistischer Ideologie (vgl. Kapitel 2.b) droht bei Kindern eine verzerrte oder reduzierte Wahrnehmung bis hin zum Wirklichkeitsverlust durch eine zu weit gehende Komplexitätsreduktion. Mit der Simplifizierung von Ideen und Verhältnissen, starker Feindbildproduktion und dem Hass auf alle, die nicht so sind wie sie selbst, kann bei Kindern ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber anderen geformt werden. Dies kann exploratives und kreatives Denken und Handeln einschränken und Desinformation nach innen und außen begünstigen (vgl. Hemminger 1999).

»In der Fahrgemeinschaft singt eine Mitschülerin des eigenen Kindes ein Lied aus der Hitlerjugend und erzählt, sie habe es im Zeltlager gelernt. Im Geschichtsunterricht sagt ein Kind, dass Hitler vieles richtig gemacht habe. Einer Klassenkameradin wird von ihren Eltern verboten, eine Freundin zuhause zu besuchen, da sie dort mit dem behinderten Bruder in Kontakt kommen würde.« (Amadeu Antonio Stiftung 2017: 19)

Der von den Eltern auferlegte Zwang zur Selbstisolation und der Verheimlichung eines Doppellebens (vgl. Kapitel 2.d) kann einerseits zu Bindungsstörungen und andererseits zu einer seelischen Schädigung führen. Aus der Entwicklungsforschung ist bekannt, dass kleine Kinder, die Selbstvertrauen, Selbstachtung und ein stabiles Selbstwertgefühl entwickeln konnten, für ihre weitere Entwicklung eine stabilere Grundlage haben als Kinder, zu deren Grunderfahrungen Unsicherheit, Missachtung und Geringschätzung gehören (vgl. Wagner 2001). Kinder, denen Misstrauen anerzogen wird und die lernen zu diskriminieren und alle zu hassen und abzuwerten, die nicht der Eigengruppe zugeordnet werden, machen sich selten Freund*innen. Anerkennung in Form von emotionaler Zuwendung, kognitiver Achtung und sozialer

Wertschätzung ist mit Diskriminierung und Ausgrenzung nicht zu vereinbaren. Eine solche Erziehung ist für die Entstehung einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§I Abs. I SGB VIII) im Allgemeinen und Beziehungsaufbau im Besonderen hinderlich.

Darüber hinaus kann es für Kinder aus neonazistischen Elternhäusern schwierig sein, sich in eine nicht-neonazistische Peergroup zu integrieren, selbst wenn sie es wollten. Andere Kinder und Jugendliche dürften sie aufgrund ihrer Kleidung und altmodisch klingenden Namen, ihres Verhaltens, der auffällig anderen Interpretation der Welt und moralischer Vorstellungen oft komisch und sonderbar finden. Die Lebensweise und Gedanken von Kindern aus neonazistischen Familien können von daher in doppelter Weise zu Verschlossenheit und Abgrenzung gegenüber dem Außen führen: Einerseits marginalisiert das Außen, andererseits ist es von den Eltern auferlegter Zwang. Der Aufbau eines abgeschlossenen sozialisatorischen Sondermilieus kann diese Kinder stigmatisieren, sie in eine soziale Außenseiter*innenrolle drängen und dementsprechend Bedürfnisse nach Zugehörigkeit unbefriedigt lassen (vgl. Dettenborn 2010: 53; Spürk 2003: 23-3; Gollan o. J.; Amadeu Antonio Stiftung 2017: 20; Müller 2014: 17).

Zudem droht in der Jugend eine schwierige Ablösung von den Eltern, der Familie und der ›Sippe‹, so diese dann aufgrund der andauernden Indoktrination überhaupt noch gewünscht wird und gelebt werden kann. Geben Jugendliche ihre politische Einstellung auf, verlieren sie nicht nur das soziale Umfeld und den Freund*innenkreis, sondern auch die komplette Familie. Kinder aus solchen Familien dürften nicht nur eine zur Außenwelt hin wenig beziehungsfähige Persönlichkeit entwickelt haben, sondern auch gegenüber ihrer eigenen Gruppe äußerst abgrenzungsschwach sein (vgl. Hemminger 1999). Es ist von daher kein Wunder, dass es nur wenige gibt, die erfolgreiche Distanzierungsprozesse von völkischen Kreisen hinbekommen, wenn sie in diesen groß geworden sind (vgl. Speit 2019).

Viele dieser Kinder kommen früher oder später in Loyalitätskonflikte, weil Dissonanzen und Konflikte zwischen der von zu Hause vermittelten Ideologie und Lebensweise und ihren Erfahrungen in Kindergarten, Kita, Schule oder anderer nicht-neonazistischer Sozialisationsinstanzen entstehen. Damit geht häufig der Druck einher, ständig lügen zu müssen. Sie reifen so bewusst zu Mitverschwörer*innen heran. Solche Loyalitätskonflikte können Kinder überfordern und ihre Persönlichkeitsentwicklung einschränken. Viele dieser Kinder werden unglücklich und stehen unter ständiger Anspannung, individuell kann sich das als Depression oder Aggression (explodieren) zeigen. Die Produktion von Loyalitätskonflikten seitens der Eltern ist von daher ein erhebliches Sozialisationsrisiko, das mit einer seelischen Schädigung einhergehen kann (vgl. Lehnert/Radvan 2018: 11 f.; Schmidt 2016: 29; Röpke/Speit 2019: 74).

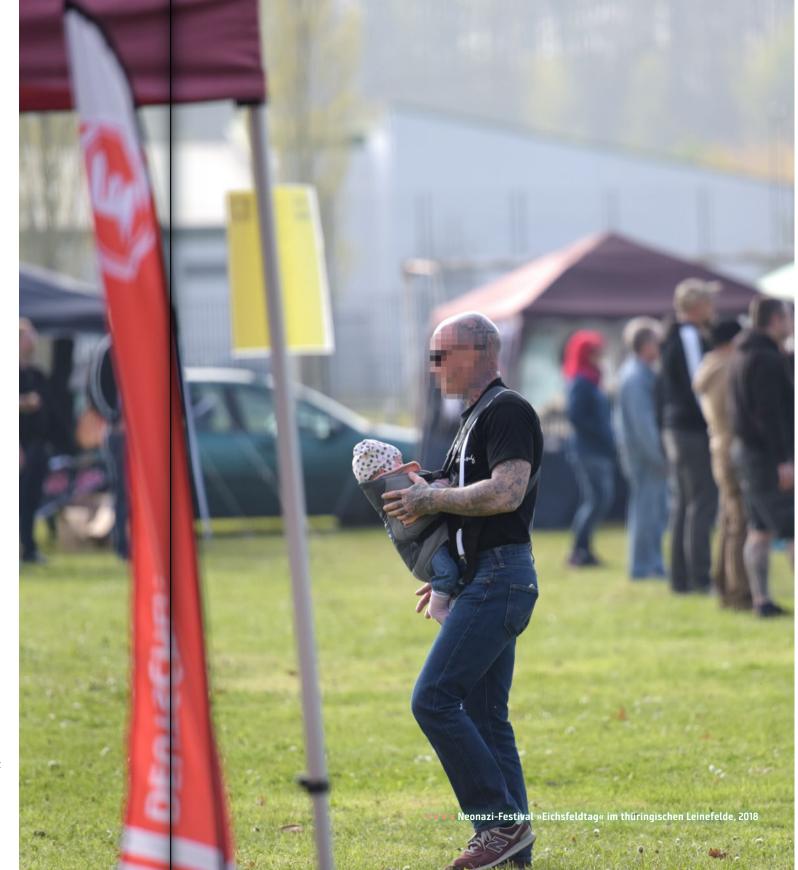
lacksquare 40

Nicht zuletzt leben auch diejenigen Elternteile und ihre Kinder ganz besonders gefährlich, die sich von der Neonazi-Szene distanzieren, die aussteigen (9. Tanja Privenau ist hier das bundesweit prominenteste Beispiel und eine Art Präzedenzfall im Kontext von Neonazismus und Kindeswohlgefährdung. Bezogen auf ihren Fall hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil klargestellt, dass eine konkrete Gefährdung für Leib und Leben einer Erziehungsberechtigten, bei der die Kinder wohnen, zugleich eine mittelbare Gefährdung für die Kinder darstellt und ausreichend für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB sein kann (vgl. Tonn 2013: 156 f.). Zugleich könnte der Umgang mit dem neonazistischen Kindesvater auch für die Kinder selbst kindeswohlgefährdend sein: »Da die Kinder gerade gegenüber dem Vater die neue Identität und den aktuellen Aufenthaltsort nicht bekanntgeben dürften, könnte es zu einer erheblichen Verunsicherung und Verwirrung der Kinder kommen, so dass eine Gefährdung ihrer seelischen Entwicklung nicht auszuschließen sei. (...) Die Gefahr, sich zu verraten und damit Opfer eines Racheaktes werden zu können, ist diesem Leben immanent und stellt eine erhebliche psychische Belastung für alle Beteiligten dar« (ebd.: 158, 176). Dieser konkrete Fall lässt sich auch auf andere neonazistische Familienkonstellationen übertragen, auch auf solche, in denen beide Elternteile noch Teil der Szene sind. So kann beispielsweise Gewalt des Kindesvaters gegen die Kindesmutter auch Auswirkungen auf die Kinder haben, beispielsweise in Versorgungsaspekten, emotionaler Fürsorge und dergleichen mehr, wenn dies im familiären Kontext die Aufgabe der Mutter ist.

Schlussendlich kann sich mangelnde Gesundheitsfürsorge in einer spezifisch neonazistischen Variante kindeswohlgefährdend auswirken. Der mehrfach verurteilte ehemalige Arzt Ryke Geerd Hamer ist Begründer der ›Germanischen Neuen Medizin‹, die insbesondere in völkischen Kreisen beliebt ist. In dieser werden die Schulmedizin und ihre Behandlungsmethoden als angeblich ›jüdisch‹ abgelehnt. Es gibt mehrere Fälle, die für Aufsehen gesorgt haben, u. a. der Fall um Sighild B., die Diabetes hatte und 2009 im Alter von vier Jahren qualvoll in der Nähe von Lüneburg aufgrund von Überzuckerung und multiplem Organversagen verstarb. Ihre Eltern stammen aus völkischen Familien; ihr Vater war Mitglied in der Wiking-Jugend, ihre Mutter Antje B. wuchs in der heidnisch-völkischen Artgemeinschaft auf und ist Anhängerin der Germanischen Neuen Medizin. Sie verweigerten ihrer Tochter über Jahre hinweg das lebensnotwendige Insulin mit dem Ziel, sie davon zu entwöhnen und gaben ihr stattdessen Rohkost. Erst als Sighild nicht mehr atmete, alarmierten sie den Notarzt (vgl. Speit/Röpke 2016).

d) Was kann für andere Kinder gefährdend sein?

Neben einer juristischen Auseinandersetzung um Kindeswohlgefährdung im Kontext neonazistischer Familien gibt es einen pädagogischen Aspekt, der beachtet werden muss. Das besondere an der Diskussion um Kindeswohlgefährdung im Kontext des Neonazismus ist, dass auch andere Kinder in Gefahr geraten können, wenn sie in



Kontakt mit neonazistischen Eltern oder deren Kinder kommen. Dies trifft umso mehr auf solche Kinder zu, die nach neonazistischer Ideologie als Feind*innen betrachtet werden und denen mitunter gänzlich die Existenzberechtigung abgesprochen wird. Es handelt sich hierbei um einen Unterschied zu den im vorangegangenen Unterkapitel erwähnten weltanschaulichen Gemeinschaften, die »in Spannung, Widerspruch und Gegensatz zu ihrer Umwelt« (Enquete-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen« 1998) stehen, da diese in aller Regel eher abgegrenzt und zurückgezogen leben und andere Menschen nicht angreifen. Die folgenden Gedanken sind nicht in einem juristischen Sinne von Bedeutung, da Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB lediglich die eigenen Kinder meint, haben aber im Bereich der Kinderund Jugendhilfe eine unmittelbare Bedeutung, wie im Folgenden deutlich wird.

Völkische Siedler*innen bringen sich häufig aktiv auch in nicht-völkischen Strukturen ein (vgl. Röpke/Speit 2019). So gibt es beispielsweise mehrere bundesweit bekannt gewordene Fälle in Kitas und Schulen, in denen sich neonazistische Eltern ihrer Ideologie entsprechend geäußert und verhalten haben. In Brandenburg gab es in mehreren Kitas die subtile oder offene Forderung nach einer ethnischen Säuberung«. Begründet wurde dies mit ›praktischem Rasseschutz‹ und der ›Verhinderung von Anwesenheitsgewöhnung der Kinder migrantischer Eltern (vgl. Wagner 2015: 96). Es gibt weiterhin etliche Fälle, in denen insbesondere neonazistische Mütter gezielt versucht haben, über Engagement im Elternbeirat und ähnlichen Gremien oder auch über Putzdienste und Ausflugsbegleitung Einfluss zu nehmen. Beispielsweise plädierten sie dafür, Bilder mit ›nicht-deutschen‹ Kindern von der Wand zu entfernen oder brachten antisemitische und rassistische Kinderbücher in die Einrichtung mit (vgl. Lehnert 2015: 9; Fokken/Heitkamp 2020). Es gibt auch Fälle, in denen beispielsweise Schulklassen bei einem Schmied aus völkischen Kreisen Schmiedetechniken erlernen (vgl. Speit 2019). Neonazistische Eltern können andere Kinder auch ganz direkt angehen und diskriminieren.

Übernehmen Kinder aus neonazistischen Elternhäusern Ideologie wie Verhaltensweisen ihrer Eltern, können auch sie zu denjenigen werden, die das Wohl anderer Kinder (und sogar das von Erwachsenen) gefährden. Kinder bilden bereits in jungen Jahren grundlegende vor-politische Fähigkeiten, Verhaltensweisen und Anschauungen heraus, die die Entstehung späterer rechter Denk- und Handlungsweisen beeinflussen können. »Zu diesen zählen insbesondere: Moralentwicklung, das Verhältnis gegenüber Autoritäten, die Kontrolle oder Nicht-Kontrolle aggressiver Impulse, Konfliktfähigkeit, das Erlernen prosozialer Verhaltensweisen sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion« (Hopf/Hopf 1997: 8 in Schmidt 2016: 30). Die Übernahme kann hierbei sowohl von den Eltern gesteuert geschehen als auch unbewusst im Rahmen affektiver Identifikationsprozesse (vgl. Schmidt 2016: 31 f.).

Konkrete Beispiele aus Kitas verdeutlichen die Gefährdung des Wohls anderer Kinder durch Kinder aus neonazistischen Elternhäusern:

- * Ein Kind grüßt mit »Heil Hitler«.
- * Ein Kind malt Hakenkreuze auf Papier und erwidert geschult auf empörte Reaktionen: »Ich darf das, das ist eine Rune«.
- * Ein Kind hat ein im Haar einrasiertes Hakenkreuz.
- Ein 5-Jähriger herrscht ein anderes Kind an: »Du sprichst deutsch oder du hältst die Fresse!«
- * Ein Junge drangsaliert behinderte Kinder, spielt martialische Spiele und bedroht andere Kinder, wenn sie nicht tun wollen, was er sagt.
- * Ein kleiner Junge fordert seine Freunde in der Kita dazu auf, mit ihm »Vergasen« zu spielen.
- Kinder stehen am Schwimmbecken. Die weißen Kinder hindern ein schwarzes Kind, ins Becken zu gehen, weil sie befürchten, dass die Hautfarbe im Wasser abfärbt.
- * Ein Mädchen spielt immer in starren Geschlechterrollen. Sie sagt Sachen wie:

 "Mama hat gesagt ich brauch" nicht aufpassen, ich werd' sowieso mal heiraten und dann bin
 ich Zuhause und muss auf die Kinder aufpassen und kochen«. Andere Mädchen, die
 nicht in solch starre, vermeintlich typische weibliche Verhaltensmuster passen,
 werden von ihr angegriffen.
- * Ein Kind sagt: »Das ist doch nicht schlimm, dass das Kind gestorben ist, es war doch behindert und hatte sowieso kein Lebensrecht« (vgl. Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung 2014: 7, 13 ff.; Projekt ElternStärken 2015: 12 ff., 2012: 17; Röpke/Speit 2019: 75; Fokken/Heitkamp 2020).

Werden Kinder mit solchen Äußerungen und Verhaltensweisen durch andere Kinder konfrontiert, kann es je nach Intensität, Häufigkeit und Dauer Auswirkungen auf die Verfassung der betroffenen Kinder haben. Bei einigen der beschriebenen Fälle ist bekannt, dass sich andere Kinder zunehmend unwohl fühlten und ihre Kita mieden (vgl. Projekt ElternStärken 2015: 12). Die Situation verschärft sich insbesondere dann, wenn mehrere Kinder aus neonazistischen Elternhäusern die gleiche Kita besuchen und sich gegenseitig mit Abwertungen, Ausgrenzungen, Bedrohungen und physischer Gewalt gegenüber anderen Kindern unterstützen und bestärken. Da völkische Siedler*innen einerseits mit anderen völkischen Familien zusammen siedeln und andererseits häufig viele Kinder haben, steigt in solchen Gegenden die Gefahr von dauerhaften Diskriminierungs-, Ausgrenzungs- und Gewalterfahrungen für Kinder aus nicht-neonazistischen Familien erheblich.

Zusammenfassend für die beiden vorangegangenen Unterkapitel lässt sich festhalten, dass eine Kindeswohlgefährdung aufgrund neonazistischer Erziehung in Betracht kommt, wenn

- * es zu körperlicher Gewalt an den Kindern und/oder zwischen den Eltern kommt,
- * es wenig bis keinen Platz für individuelle Explorationsbedürfnisse und die Entwicklung eigener Interessen und Verhaltensweisen gibt,

 \blacksquare 4.



- * es einen Mangel an Zuwendung gibt und persönliche Eltern-Kind-Bindungen vernachlässigt werden,
- * das Bedürfnis nach Zugehörigkeit (mit der Außenwelt) unbefriedigt bleibt,
- * eine zur Außenwelt hin wenig beziehungsfähige Persönlichkeit ausgebildet wird,
- * neonazistische Ideologie indoktriniert wird,
- * durchgehende Feindbildproduktion und Desinformation nach innen und außen zu einem grundsätzlichen Misstrauen, paranoider Angst und einer verzerrten oder reduzierten Wahrnehmung bis hin zum Wirklichkeitsverlust führt,
- * Druck von den Eltern zu einer ständigen Anspannung und Loyalitätskonflikten führt,
- * die Eltern Opfer von Racheakten ehemaliger Kamerad*innen werden,
- * sich ein Elternteil vom Neonazismus distanziert und der andere Elternteil deswegen Rache üben will,
- * es aufgrund neonazistischer Ideologie eine mangelnde Gesundheitsfürsorge gibt und notwendige Heilmaßnahmen verhindert werden,
- * es aufgrund von neonazistischer Ideologie keine angemessene Kleidung und/oder Ernährung gibt.

Liegen eine oder mehrere dieser Kriterien vor, kann die Ausübung der elterlichen Sorge die körperliche, psychische und/oder seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen behindern und Traumata und Bindungsstörungen verschiedener Art begünstigen (vgl. Lang 2010).

Was bedeuten die ausgeführten Befunde aus rechtlicher Sicht? Was kann, was sollte, was muss unter juristischen Aspekten beachtet werden, welche Güterabwägung muss vorgenommen werden und welche Handlungsmöglichkeiten gibt es?

e) Was kann/muss aus rechtlicher Sicht getan werden?

Zunächst geht es um die Klärung der Frage, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt.

Wie bereits in Unterkapitel 3.a angerissen, ist es das grundgesetzlich verbürgte Recht eines*r jeden Erwachsenen, sich politisch in jedwede Richtung zu orientieren, die ihm*r zusagt. Dies gilt explizit auch für un- und antidemokratische Ideologien wie den Nationalsozialismus. Es ist das bekannte Paradox der Demokratie, dass sie auch ihre Feind*innen bis zu einem gewissen Maß schützt¹o, sich aber zugleich gegen ihre Abschaffung wehrt. Diese Grenze ist überschritten, wenn Eltern Kindern ihre eigene politische Orientierung aufoktroyieren, diese in ein politisches Lebensformkorsett pressen und alternative Erfahrungsräume und damit Lernmöglichkeiten verunmöglichen. Dies kann zu einer Kindeswohlgefährdung führen, wie in Unterkapitel 3.c ausgeführt wurde.

Es genügt demnach nicht, zu beweisen, dass ein oder beide Elternteile einer neonazistischen Weltsicht anhängen, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen. Auch bei neonazistisch orientierten und/oder organisierten Eltern existiert eine Bandbreite im Umgang mit Kindern, der Qualität von Eltern-Kind-Beziehungen und der Erziehungsziele wie -methoden (vgl. Lang 2010: 21). Es muss vielmehr auch bewiesen werden, dass diese Weltsicht dem Kind tatsächlich vermittelt wird oder werden soll und dadurch Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt sind. Demzufolge reicht es nicht aus, den Blick lediglich auf die Verhaltensweisen und Einstellungen der Eltern zu lenken, ohne die sich daraus ergebenden nachteiligen Konsequenzen für die Kinder darzulegen. Es bedarf von daher einer konkreten Einzelfallprüfung, ob Eltern neonazistische Grundsätze in der Erziehung so nachdrücklich anwenden, dass das Kindeswohl gefährdet ist (vgl. BVerfG 2014d; Gollan o. J.) Diese prinzipielle Haltung sollte allerdings nicht zu Scheuklappen führen: Es ist schwer vorstellbar, dass Eltern Neonazis sind, dies aber keinerlei Auswirkungen auf ihre Kinder hat. Bei überzeugten neonazistischen Eltern ist davon auszugehen, dass diese ihre Ideologie ihren Kindern aufoktroyieren, da Kinder, wie zuvor ausgeführt wurde, elementar für den Erhalt der ›Volksgemeinschaft‹ sind und autoritäre Erziehungsmodelle vorherrschen. Vielmehr ist es genau deswegen für Fachkräfte wichtig, auf welche spezifischen Indikatoren sie im Kontext neonazistischer Familien achten müssen.

Bei einer Überprüfung sind sowohl die akute Diagnose als auch die Entwicklungsprognose des Kindes zu berücksichtigen. Aus Art. 6 Abs. 2 und 3 GG ergibt sich das Gebot, die schon eingetretene oder prognostizierte Schädigung beim Kind so genau wie möglich zu beschreiben und falls möglich zu belegen. Stellt das akute Leiden des Kindes Grund genug dar, um einzugreifen, kann auch ein momentan durchschnittliches oder sogar gutes Befinden eines Kindes spätere Entwicklungsrisiken nicht ausschließen und ein zügiges Einschreiten nötig machen (vgl. Hemminger 1999). Insbesondere bei einer Prognose sollte die notwendige fachliche Bewertung die erwarteten Schäden, die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund der Lebensumstände widerfahren können, in Art, Intensität, Häufigkeit, Dauer, Eintrittswahrscheinlichkeit und zeitlicher Nähe zur Gefährdung möglichst konkret benennen und bewerten (vgl. BVerfG 2014d; Andresen 2017: 353). Bei der Bewertung müssen aktuelle Ereignisse und veränderte Umstände berücksichtigt werden, es dürfen nicht ausschließlich Vorgänge aus der Vergangenheit herangezogen werden (vgl. Eschweiler/Steinbüchel 2015).

Da sich die Einschätzung auf die Zukunft bezieht, sollte stets präsent sein, dass sie auch falsch sein kann. Zugleich sollte ein Bewusstsein darüber vorherrschen, dass es einerseits nicht darum geht, staatlicherseits über Weltanschauungen zu urteilen, dass aber andererseits ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus oder verwandter Geisteshaltungen gerade solche späteren Entwicklungsrisiken von Kindern und Jugendlichen begünstigen kann, da es hier nicht um den Status einer einfachen Meinungsäußerung zu einer x-beliebigen politischen Frage geht. Ein solches Bekenntnis steht für eine affirmative Übereinstimmung mit Massenmord, extremster Gewalt

und Folter, Angriffskriegen, autoritär-diktatorischen Wunschphantasien und völkischem Nationalismus (vgl. Großmaß 2010: 15). Das ist etwas fundamental Anderes als einfach nur eine von der Norm abweichende, komische Behandlung von Kindern wie beispielsweise sie nicht impfen zu lassen, sie nur vegan ernähren oder aus Klimaschutzgründen kein warmes Wasser im Haushalt zu benutzen. Ein Kind bzw. Kinder mit neonazistischen Eltern werden in aller Regel in der Familie und in neonazistischen Szenen sehr viel Zeit verbringen, entscheidende Erfahrungen in ihr machen und ihren sozialen und ideologischen Formierungsprozessen ausgesetzt sein (vgl. Hemminger 1999). Dies steht im Konflikt zu einer Vielzahl von Gesetzen, allem voran: »Die Würde des Menschen ist unantastbar« (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG).

Jede zum Zwecke der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung getroffene staatliche Maßnahme stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf. Demzufolge muss eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein, um die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen (vgl. BVerfG 2002, 2018). »Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie eine effektive Gefahrenabwehr gewährleistet« (Eschweiler/Steinbüchel 2015) und die Vorteile die Nachteile überwiegen. Sie ist nicht geeignet, wenn sie nicht zur Beendigung des zuvor als gefährlich erkannten Zustands beitragen kann und sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verschlechtert (vgl. BVerfG 2014c). Dabei gibt es unterschiedliche Maßnahmen, die freiwillig oder auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden können. Die folgende Grafik veranschaulicht dies:

Kindeswohlgefährung

Erziehungshilfe bei Elnverständnis der Eltern oder Anrufen des FamG zum Tätigwerden des Jugendamtes gegen den Willen der Eltern

Nichtgewährleistung des Kindeswohls

Anspruch auf Hilfe zur Erziehung Einverständnis der Eltern notwendig

Gewährleistung des Kindeswohls

Regelangebote zur Förderung und Erziehung Eltern entscheiden freiwillig ob sie Angebot annehmen

Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, ist der Staat in Form des Jugendamts zum Eingreifen im Sinne der Wiederherstellung des Kindeswohls verpflichtet, um Schädigungen zu vermeiden. Aus gleich gut geeigneten Mitteln muss das mildeste gewählt werden, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Mildere Alternativen

lacksquare

zu einer Herausnahme des Kindes aus der Familie können etwa ambulante Hilfen (§§ 27–35 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung), die Unterbringung bei Verwandten, die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB oder einer Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB sein (vgl. Eschweiler/Steinbüchel 2015). Folgerichtig wird zunächst geprüft, ob die Eltern in der Lage und dazu bereit sind, bei der Abwendung der Gefährdung ihres/-r Kindes/-r mitzuwirken und die erforderlichen erzieherischen oder anderen Hilfen in Anspruch zu nehmen. Relevante Fragen sind hier, ob es eine Veränderungsmotivation und -bereitschaft der Betreuungsperson(en) gibt, ob diese eine ausreichende Einsicht in die konkreten psychischen und physischen Probleme und die aktuelle Bedürfnislage ihrer Kinder besitzen, ob sie an der Abwendung der Gefährdung ihres Kindes mitwirken, sich an Auflagen und Weisungen halten, fachliche Hilfe annehmen und zur Kooperation mit sozialen Diensten bereit sind (vgl. BVerfG 2018).

Sind die Eltern nicht bereit und/oder nicht in der Lage, bei der Abwendung der Gefährdung ihres/-r Kindes/-r mitzuwirken, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen (nach § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Ohne gerichtliche Entscheidung darf die öffentliche Jugendhilfe prinzipiell nicht gegen den Willen der Eltern tätig werden, mit Ausnahme des Sonderfalls, dass eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann (nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) (vgl. Lang 2010: 20).

Damit das Gericht zu einer kindeswohlgerechten Entscheidung kommen kann, ist eine differenzierte Abwägung des Gefährdungspotenzials von Risikofaktoren erforderlich (vgl. Dettenborn 2010: 84). Kann der Kindeswohlgefährdung nicht durch mildere Alternativen begegnet werden, ist der Staat verfassungsrechtlich berechtigt (Art. 6 Abs. 3 GG) und verpflichtet (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG), zur Wahrung des Kindeswohls die räumliche Trennung des Kindes von den Eltern gegen deren Willen zu veranlassen oder aufrechtzuerhalten (vgl. BVerfG 2017a). Hierfür sollten die Gründe für das Scheitern anderer, milderer Mittel benannt werden (vgl. Eschweiler/Steinbüchel 2015) – für Eltern ist die Trennung von ihrem Kind der stärkste vorstellbare Eingriff in ihr Elternrecht, der nur bei strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl. BVerfG 2002). Es handelt sich hier um teils parallele, teils gegenläufige Grundrechte der Beteiligten (vgl. BVerfG 2017a). Die Eltern haben ein Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 Abs. 2 Satz I GG), die Kinder haben ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf elterliche Pflege und Erziehung, beide sind gemäß Art. 6 Abs. 3 GG besonders dagegen geschützt, voneinander getrennt zu werden. Zugleich haben Kinder Grundrechte, die der Staat schützen muss, gegebenenfalls auch gegen das Handeln der Eltern.

An zentraler Stelle steht die Frage, was einem Kind mehr schadet: ein staatlicher Eingriff, d.h. die Herausnahme des Kindes aus der Familie und Fremdunterbringung oder die Zumutung, in einer neonazistischen Familie weiter leben zu müssen. Eine Trennung kann eigenständige Belastungen des Kindes hervorrufen und es

kann selbst dann unter der Trennung leiden, wenn sein Wohl bei den Eltern nicht gesichert war. Hinzu kommen der Wille des Kindes und sein Recht auf Selbstbestimmung, dem mit zunehmendem Alter vermehrt Bedeutung zukommen (vgl. BVerfG 2016). Eine gegen den ernsthaften Widerstand des Kindes erzwungene Trennung von den Eltern kann durch die Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit unter Umständen nicht nur zu einer Labilisierung des Selbstwertgefühls beitragen, sondern zu einer sekundären Kindeswohlgefährdung führen und die kindliche Entwicklung gefährden (vgl. BVerfG 2018, 2014a + b). Wichtig ist zu beachten, dass eine Maßnahme »nicht ohne Weiteres als zur Wahrung des Kindeswohls geeignet gelten [kann], wenn sie ihrerseits nachteilige Folgen für das Kindeswohl haben kann« (BVerfG 2014a). Zur Überprüfung der Geeignetheit sollten die Folgen der Trennung von den Eltern und die Folgen des Verbleibs bei den Eltern gegenüber gestellt werden (vgl. Eschweiler/Steinbüchel 2015). Andererseits hält das Bundesverfassungsgericht fest, dass einem Sorgerechtsentzug auch nicht die Äußerung von Kindern entgegensteht, dass sie ihre Eltern vermissten, wenn es erhebliche Gefahren für ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung gibt (vgl. BVerfG 2018).

Bei all den bisherigen Ausführungen ist wichtig im Kopf zu behalten, dass ideologisch gefestigte neonazistische Eltern Hilfen oft nicht freiwillig annehmen (werden), da das Beste für ihr Kind – aus ihrer Sicht – die Erziehung im Geiste des Nationalsozialismus ist. Vor diesem Hintergrund sollte auch nicht vergessen werden, dass alle Prozessbeteiligten (Vertreter*innen des Jugendamts, Verfahrensbeiständ*innen, Richter*innen, Sozialarbeiter*innen etc.) als explizite Feind*innen gesehen werden und davon auszugehen ist, dass ein strategischer Umgang mit ihnen vorherrschend ist. Drängt sich im Laufe des Verfahrens der Eindruck eines strategischen Umgangs auf, sollte sichergestellt werden, dass zukünftig überprüft wird, ob Eltern dafür Sorge tragen, dass die Kinderrechte eingehalten werden. Gerichte können eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen anordnen.

Neonazistische Eltern wissen mitunter, wie staatliche Einrichtungen arbeiten und dass ihre Gesinnung für sie dort zu einem Problem werden kann. Sie ver-halten sich deswegen im Umgang mit Fachkräften zum Teil strategisch. Das bedeutet, dass mitunter Gesinnung oder Erziehungsaspekte herunterge-spielt oder verschwiegen werden.

Zudem sollte eine kritische Hinterfragung eingespielter Verfahrensabläufe stattfinden; die Rechtsanwältin Lieselotte Richard (2015) führt aus, dass das Spannungsfeld Elternrecht (auf ungestörte Ausübung der elterlichen Sorge) versus Kinderschutz von Gerichten im Zweifelsfall in den meisten Fällen zugunsten des Elternrechts und gegen den Kinderschutz entschieden wird. In manchen Fällen kann dies problematisch sein.

Maßnahmen des Familiengerichts müssen zeitlich begrenzt sein und sind abhängig von der Einschätzung, wie lange die Kindeswohlgefährdung andauern wird. Länger andauernde Maßnahmen müssen in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden. Bei dieser prinzipiell richtigen Maßgabe sollte der Aspekt der Ideologie einbezogen werden: Ideologien sind Ausdruck einer tiefen Überzeugung und ändern sich, wenn überhaupt, nur sehr langsam. Eine Kindeswohlgefährdung innerhalb einer neonazistischen Familie ist unter diesem Aspekt etwas grundlegend anderes als beispielsweise eine Kindeswohlgefährdung bei Eltern, die ihre Wohnung vermüllen lassen und eine mangelnde Problemeinsicht zeigen. Letztgenannte sind nicht Teil einer Szene oder von Dorfstrukturen, die sich gegenseitig in ihrem Handeln bestärken, Treffen abhalten, Zeitschriften herausgeben, sich ideologisch absichern und für ihren Lebensentwurf werben und Mitstreiter*innen gewinnen wollen – nicht zuletzt die eigenen Kinder.

Es reicht bei einer Kindeswohlprüfung in neonazistischen Familien nicht aus, lediglich die Gefahren zu betrachten, die konkret oder zukünftig den Kindern drohen. Da das Wohl der Kinder untrennbar mit dem Wohlbefinden von bindungsrelevanten Bezugspersonen verbunden ist, müssen auch deren Wohlergehen und drohende Gefahren in eine Prüfung einbezogen werden. Dies trifft umso mehr auf Ex-Neonazis zu, die häufig einer dauerhaften Bedrohung ausgesetzt sind oder beispielsweise auch innerfamiliäre Gewalt des*r einen Beziehungspartners*in gegen die*den andere*n. Zum Wohl der Kinder muss diese Gesamtgefährdungslage berücksichtigt werden. Dies betrifft beispielsweise auch Fragen des Sorgerechts und des Umgangs (vgl. Tonn 2013: 169–180).

Ist das Wohl anderer Kinder gefährdet, handelt es sich nicht um eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, da diese nur für die eigenen Kinder gilt. Zur Einschätzung der Gesamtgefährdungslage gehört aber auch die Überprüfung einer etwaigen Gefährdung am Verfahren unbeteiligter Menschen. Dies betrifft insbesondere Kinder anderer Familien, deren Wohl durch das Erziehungsverhalten von Neonazis unmittelbar betroffen sein können oder aber mittelbar durch deren Kinder (vgl. das vorangegangene Unterkapitel). Es handelt sich einerseits um ein Gefahrenpotenzial von gesellschaftlicher Bedeutung, das die Ebene des Privaten verlässt, andererseits ist dies ein Indikator für einen besonders hohen Grad der Indoktrination, der auf eine Kindeswohlgefährdung der eigenen Kinder verweisen kann.

6 Trägern der verfassungsmäßigen Grundrechte wird u. a. der Schutz ihrer Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG garantiert, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG und der Schutz des Eigentums und Vermögens nach Art. 14 Abs. 1 GG.

7 Der Begriff Sekter setzt eine fragwürdige Unterscheidung von >richtiger Religion einerseits und Häresie andererseits voraus. Er wird von daher in diesem Text nicht verwendet.

8 Interessant ist beispielsweise der Umgang deutscher Behörden mit der ultrareligiösen Glaubensgemeinschaft Zwölf Stämme, in der eine ultrakonservative Auslegung des Christentums zur Richtschnur des Lebensentwurfs gemacht wird. Mehrere Kinder wurden in Obhut genommen, nachdem deutlich wurde, dass von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft körperliche Züchtigung als notwendig in der Kindererziehung angesehen wird und es nachweislich Fälle von Misshandlung Schutzbefohlener gegeben hatte (vgl. mam/LTO-Redaktion 2018; Heidenreich 2017; Mayr 2016).

9 Der Begriff des Ausstiegs zielt in seiner sprachlichen Struktur auf ein punktuelles Ereignis ab und verdeckt den oft jahrelangen Prozess, den Menschen benötigen, die sich in Neonazi-Kontexten bewegt haben. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Arbeit nicht der Begriff des Ausstiegs verwendet, sondern der der Distanzierung, der auch biografische Reflexionen einschließt (vgl. Sigl 2018: 90 ff., 298 ff.).

10 Bei neonazistischen Erzieher*innen gilt im Übrigen ein anderer rechtlicher Maßstab als für Eltern: Erzieher*innen haben einen demokratischen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Es gibt mehrere Fälle in der Bundesrepublik, bei denen neonazistischen Erzieher*innen gekündigt wurde. So hat beispielsweise das Arbeitsgericht Mannheim der fristlosen Kündigung eines neonazistischen Erziehers zugestimmt, da er für den Beruf des Erziehers nicht geeignet sei. Er hatte einen Hang zu Gewalt, trug rechte Szene-Kleidung und äußerte neonazistische Gedanken vor Kindern, Jugendlichen und Arbeitskolleg*innen (vgl. LArbG Baden-Württemberg 2016; Großmaß nach Projekt ElternStärken 2012: 12).



Hinweise für Fachkräfte im Umgang mit neonazistischen Familien

***** *** PIE AUFGABEN VON FACHKRÄFTEN,** die in Berührung mit Neonazifamilien kommen, unterscheiden sich teilweise dadurch, ob sie juristisch oder (sozial-)-pädagogisch arbeiten. Deswegen werden zunächst Hinweise gegeben, die für alle Fachkräfte relevant sind, um dann in anschließenden Unterkapiteln spezifischere Aspekte für Professionelle im Bereich des Rechts (4.a) und der (Sozial-)Pädagogik und Erziehung (4.b) zu vertiefen.

In den meisten Fällen, in denen Fachkräfte mit neonazistischen Familien konfrontiert sind, kommt es zu **inneren Konflikten** für die Fachkräfte. Möglich sind Unsicherheiten, inwiefern eine fachliche Positionierung gerechtfertigt ist, inwiefern der Träger oder Auftraggeber eine politische Positionierung gegen Neonazismus unterstützt und nicht zuletzt, ab wann die eigene Sicherheit in Gefahr gerät. Zudem stehen in den meisten Fällen die Kinder der Familien und ihr Wohlergehen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Fachkräfte. Es scheint daher verlockend, den neonazistischen Hintergrund des Aufwachsens auszublenden und sich ausschließlich auf klassische Hinweise einer Kindeswohlgefährdung zu konzentrieren. Dass die Gefährdungslage in diesem Bereich aber durchaus anders gelagert sein kann, wurde in den vorangegangenen Kapiteln erläutert. Von daher sollten Fachkräfte eine eigene professionsethische Haltung entwickeln und vertreten, die sich klar, eindeutig, angstfrei und ethisch-moralisch begründet gegenüber neonazistischen Ansichten positioniert, gegebenenfalls auch in konflikthaften Situationen (vgl. Nentwig-Gesemann/Krähnert/Hellbach 2015: 29).

Für die Arbeit mit neonazistischen Familien muss zunächst das Ausmaß der potenziellen Konflikte bedacht werden. Das eigene Wertesystem wird in vielen Fällen fundamental dem Weltbild in diesen Familien entgegenstehen. Vor diesem

Hintergrund sollten sich Fachkräfte in Arbeitsbereichen, in denen das möglich ist, grundsätzlich überlegen, ob sie sich zutrauen, mit einer solchen Familie zu arbeiten bzw. entsprechende Fälle zu übernehmen. Falls im Team gearbeitet wird, ist es sinnvoll, Absprachen zu treffen und eine entsprechende Arbeitsteilung zu etablieren. Die Konfrontation mit Menschen, die beispielsweise ganz offen die Ungleichheit von Menschen propagieren, kann sehr verletzend und nur schwer auszuhalten sein. In solchen Fällen ist eine regelmäßige Supervision, kollegiale Beratung oder fachliche Unterstützung von Spezialangeboten im Themenfeld Rechtsextremismusprävention dringend anzuraten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fachkraft nicht dem arischen, z.B. rassistischen, homofeindlichen Weltbild von Neonazis entspricht. In einem solchen Fall dürfte nicht nur das Verletzungspotenzial ungleich höher sein, sondern es wird auch das Finden einer Arbeitsbeziehung mit den Eltern erheblich erschwert, sofern die Fachkraft überhaupt Zugang zu einem Kind in einer neonazistischen Familienstruktur bekommt.

Unabhängig von der Person der Fachkraft ist es sinnvoll, besondere Vorsichtsmaßnahmen bezüglich des eigenen Schutzes zu treffen. Organisierte Neonazis rächen sich bisweilen an den Menschen, die sie als ihre Gegner*innen begreifen und führen sogenannte 'Schwarze Listen'. Ist beispielsweise ein*e Verfahrensbeiständ*in, Richter*in oder Case-Manager*in an der Herausnahme eines Kindes aus einer Familie beteiligt, kann davon ausgegangen werden, dass eine realistische Gefährdung besteht. Durch die ideologische Aufladung von Kindern als politische Elite und 'Zukunft des deutschen Volkes' können Fachkräfte in derartigen Fällen schnell als politische Gegner*innen ausgemacht werden. Je mehr persönliche Dinge über die Fachkraft bekannt sind, umso gefährlicher kann es unter Umständen werden. Von daher ist es sinnvoll, mit privaten Daten in der Öffentlichkeit sparsam umzugehen und für die eigene Privatadresse eine Meldesperre zu beantragen.

Um sicher erkennen zu können, ob eine Familie in neonazistische Strukturen eingebunden ist, ist es empfehlenswert, sich ein grundlegendes Wissen über rechte Codes, Symboliken, Sprache, Kleidung und Verhaltensweisen anzueignen sowie für neonazistische Erziehungsvorstellungen und völkische Bewegungen sensibilisiert zu sein. Darüber hinaus ist es sinnvoll, sich bewusst zu machen, dass neonazistische Eltern nicht per se physisch gewalttätig sind, nett zu ihren Kindern sein und sich strategisch anpassen können. Das Auftreten etwa in Hilfeplangesprächen entspricht dann dem sozial Gewünschten. Von daher ist ein Wissen um psychische, emotionale und häusliche Formen von Gewalt hilfreich.

Es sollte ein Bewusstsein für das Prinzip der doppelten Unsichtbarkeit von rechten Mädchen und Frauen (vgl. Radvan/Lehnert 2015: 181) vorhanden sein. Das bedeutet, dass die vorherrschenden Bilder von Weiblichkeit dazu beitragen, dass **Frauen einerseits als weniger politisch, andererseits als friedliebender gelten**. Rechte Aktivistinnen bleiben daher häufig unerkannt und werden in deutlich geringerem Umfang als Täterinnen zur Verantwortung gezogen. Auch das irreführende Bild des Nazis als

jung-männlich-gewalttätig-ostdeutsch-deklassiert (vgl. Hechler 2015) sollte als falsch erkannt werden können. Viele Neonazis sehen unauffällig aus, viele völkische Siedler*innen sogar alternativ und ›öko‹.

Für die eigene Handlungsfähigkeit ist es zudem hilfreich, **einschätzen zu können, wie ausgeprägt und gefestigt Einstellungen bei Eltern sind** (vgl. Prausner 2015: 39). Ziel ist hierbei nicht nur, genauer einordnen zu können, mit wem man es zu tun hat, sondern auch einer möglichen Überforderung vorzubeugen. Wichtig ist auch, etwaige Unterschiede im Grad der Ideologisierung der verschiedenen Betreuungspersonen wahrzunehmen. Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (2006: 84 f.) hat hierfür eine hilfreiche Tabelle zu Ausdrucksweisen, Organisierungsgrad und Ideologiedichte neonazistischer Orientierungen entwickelt, die sich im Anhang befindet. Generell ist es bei einem Verdachtsfall sinnvoll, sich umgehend professionelle Beratung bei Organisationen der Neonazismus-/Rechtsextremismusprävention zu holen.

Fachkräfte sollten eine **enge Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften** in Justiz, Pädagogik und Beratung unter Wahrung des Datenschutzes anstreben, sich gegebenenfalls rückversichern und genau informieren, bisher gewonnene Erkenntnisse zusammentragen und Transparenz über das eigene Vorgehen den anderen Beteiligten gegenüber herstellen. Wird nicht gemeinsam an einem Strang gezogen, steigt die Wahrscheinlichkeit eines Scheiterns. Hierbei sollte beachtet werden, dass Kitas, Schulen, Gerichte und andere Einrichtungen wie Beteiligte nicht per se eindeutig gegen Neonazismus positioniert sind und es zudem neonazistische Mitarbeitende in den genannten Institutionen geben kann. Es ist vor allem seitens neonazistischer Frauen seit einigen Jahren politische Strategie, ein Studium der Sozialen Arbeit oder Pädagogik zu absolvieren und entsprechende Berufe zu ergreifen. Gibt es hierfür stichhaltige Anhaltspunkte, besteht die Möglichkeit, auf eine Überprüfung dieser Fachkräfte und gegebenenfalls der Betriebserlaubnis bei pädagogischen Einrichtungen durch das Jugendamt hinzuwirken.

Kommt es als Verfahrensbeiständ*in, pädagogischen Fachkraft oder Berater*in zum Gespräch mit dem/den Kind(ern), gegebenenfalls den Eltern und dritten Personen, sollten Fragen und Beobachtungen vor allem auf folgende Punkte abzielen:

- * Soziale Kontakte: Mit wem spielt das Kind? Mit wem darf es (nicht) spielen? Grenzt es andere Kinder aus? Wird es ausgegrenzt?
- * Erziehungsmethoden: Gibt es bestimmte Rituale in der Familie? Wie werden Konflikte zu Hause gelöst? Gibt es Bestrafungen und körperliche Gewalt?
- * Hochgehaltene und gelebte Werte: Gibt es Anzeichen dafür, dass das Kind mit Ideologien der Ungleichwertigkeit konfrontiert ist?
- * Umgang der Betreuungspersonen mit Abweichungen: Darf das Kind anders sein als die Eltern? Wie normiert ist die Erziehung?
- * Lieblingsspiele, -gedichte und -lieder: Sind Spiele auffällig martialisch (bei Jungs) oder besonders auf Mutterschaft und Sorge bezogen (bei Mädchen)?

- * Freizeit- und Wochenendaktivitäten: Nehmen die Kinder an Demonstrationen, Ferienfreizeiten und Zeltlagern teil, die von neonazistischen Kreisen organisiert werden?
- * Gefühle: Wie geht es dem Kind? Spricht es offen über Emotionen und seine Lebenssituation?
- * Verhaltensauffälligkeiten: Gibt es Disziplinprobleme? >Spurt das Kind besonders gut? Zeigen sich ausschließlich traditionelle und streng durchgesetzte geschlechtliche Ausdrucksweisen?
- * Umgang mit Krankheit(en): Dauern Krankheiten besonders lange an? Hat das Kind Zugang zu schulmedizinischer ärztlicher Versorgung?
- * Kleidung und Ernährung: Darf das Kind nicht-traditionell deutsche Kleidung tragen (z.B. Jeans)? Nimmt das Kind gegebenenfalls an gemeinsamen Essen teil? Wird es ausreichend versorgt?
- * Verhalten der Eltern/Kinder gegenüber anderen Kindern (und gegebenenfalls Erwachsenen): Verhalten sich die Eltern den Kindern gegenüber sehr autoritär? Diskriminieren Eltern andere Kinder, Fachkräfte oder andere Personen?
- * Waffen: Gibt es Waffen im Haushalt? Sind diese für die Kinder zugänglich? Werden die Kinder im Umgang mit Waffen geschult?
- * Sprachgebrauch: Verbot des Verwendens von Anglizismen (›Weltnetz‹ statt ›Internet‹, ›Gemüsetorte‹ statt ›Pizza‹ etc.).

Fachkräfte sollten auch auf die Einrichtung der Wohnung, Bücher und Zeitschriften, Musik, Waffen, Kleidung, Symbole, Schmuck und Tätowierungen achten.

Geht es darum, eine Arbeitsbeziehung mit den Eltern zu etablieren, sollten Fachkräfte Gesprächsregeln und gegenseitige Bedingungen mit ihnen vereinbaren. Dabei ist es sinnvoll, strategisch und eng am Wohl des Kindes argumentieren. Es gibt Hinweise darauf, dass Mütter für das Wohl ihrer Kinder eher ansprechbar sind als Väter (vgl. Veranstaltung 2011).

a) Hinweise für juristische Fachkräfte

(FOKUS: VERFAHRENSBEISTÄND*INNEN)

Die Ausführungen in diesem Unterkapitel schließen an die zuvor gemachten allgemeinen Gedanken an, vertiefen aber noch spezifische Aspekte, die insbesondere für Verfahrensbeiständ*innen von Belang sind. Etliche Aspekte sind auch für Richter*innen, Anwält*innen und anderes juristisches Personal übertragbar.

Der*die Verfahrensbeiständ*in sollte generell Klarheit über die eigene Rolle haben. Diese Rollenklarheit hilft insbesondere auch bei konkflikthaften Arbeitsbeziehungen, wie sie im Fall von neonazistischen Eltern zu erwarten sind. Er*sie

* ist alleinige*r Interessenvertreter*in des Kindes,

- * hat das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren,
- * hat die Aufgabe, Gespräche mit Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen,
- * wirkt an einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mit.

Es sollte in jedem Fall eine **professionelle Distanz gegenüber den Betreuungspersonen gewahrt werden.** Privatgespräche sollten vermieden und konsequent beim Siec geblieben werden. Dies gilt noch mal mehr für Verfahrensbeiständ*innen in ländlichen Gegenden, wo es weniger Anonymität gibt, Distanz erschwert ist und häufig Bekanntschaften über Ecken bestehen. Besteht eine Befangenheit, sollte der Fall unter keinen Umständen angenommen werden (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2014: 16 f.). Insbesondere in dünn besiedelten Gegenden kann es aus Sicherheitsgründen sinnvoll sein, Richter*innen zu bitten, eine*n Verfahrensbeiständ*in aus einer weiter entfernten Gegend zu beauftragen.

Wenn der neonazistische Elternteil vom anderen Elternteil kritisiert wird, kann Zweitgenannter zur Mitwirkung bestärkt (§ 27 FamFG) und nach Belegen für die Gesinnung des Erstgenannten gefragt werden.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt die Ausrichtung des staatlichen Eingriffs am Grad des Versagens der Eltern, der Art und des Ausmaßes der Gefahr für das Kind und dem Kindeswillen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. BVerfG 2014c, 2002). Bezogen auf den Kindeswillen gilt das vom Rechtspsychologen Harry Dettenborn (2010: 83) benannte Prinzip: »Soviel Akzeptierung des Kindeswillens wie möglich, soviel staatlich reglementierender Eingriff wie nötig, um das Kindeswohl zu sichern«. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, tritt der Wille des Kindes in den Hintergrund und die objektiven Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt. Wenn eine Umsetzung des Kindeswillens dem Kindeswohl schaden würde, ist er nicht beachtlich. Hierbei sind zwei Dinge von Relevanz:

Erstens gibt es in Deutschland »eine sehr paternalistische Tradition hinsichtlich des Verständnisses von Kindeswohl, nämlich als das, was die Erwachsenen als gut für ein Kind empfinden« (Maywald in Amadeu Antonio Stiftung 2018: 40). Dementsprechend gibt es eine Tendenz, im Spannungsfeld Elternrecht versus Kinderschutz im Zweifelsfall zugunsten des Elternrechts zu entscheiden. Da dies nicht unbedingt gut ist für das Kindeswohl, sollten sowohl eigene Bilder von Familie als auch eingespielte juristische Verfahrensabläufe kritisch hinterfragt und bei begründeten schwerwiegenden Anhaltspunkten im Zweifel für den Kinderschutz entschieden werden. Kinder haben Interessen, können diese altersgemäß zum Ausdruck bringen und sind Grundrechtsträger*innen mit einer eigenen Menschenwürde. Ihr Schutz sollte auch in der juristischen Umsetzung mehr zählen als das Recht der Eltern (vgl. Richard 2015).

Zweitens ist daran anknüpfend zugleich zu prüfen, und zwar bei jedem Fall erneut, welche Folgen und damit verbundene Gefährdungen auftreten können, wenn dem Willen des Kindes nach Verbleib in der Familie nicht gefolgt wird (beispielsweise Resignation, Hilflosigkeit, Labilisierung des Selbstwertgefühls, Beziehungsabbrüche etc.). Gegebenenfalls muss sich für das kleinere Übek, d.h. für einen Verbleib in der Familie entschieden werden (vgl. Dettenborn 2010.: 83, 86). Hierbei ist wichtig zu wissen, dass Kinder eine starke Neigung besitzen, zu ihren Eltern zu halten (vgl. Maywald in Amadeu Antonio Stiftung 2018: 43). So ist beispielsweise aus der Arbeit mit Kindern, die in christlich-fundamentalistischen Gruppierungen aufwachsen, die kontraproduktive Wirkung bekannt, die eine gegen den Willen von Kindern durchgesetzte Herausnahme haben kann. Diese Kinder haben versucht, die ihnen zugewiesenen Pflegefamilien zu verlassen und zu ihren Eltern zurückzukehren, auch wenn sie dort nachweisbar Zwangs- und Gewaltsituationen erwarten (vgl. Lehnert/Radvan 2018: 15).

Ein möglicher Ausweg aus dem beschriebenen Konflikt - Kindeswohlgefährdung bei Herausnahme aus und Kindeswohlgefährdung bei Verbleib in der Herkunftsfamilie – kann das Schaffen von möglichst vielen Freiräumen für Kinder sein. Im Kontext neonazistischer Familien sind diese Freiräume Orte, an denen die Kinder demokratische und vorurteilsbewusste Lebensrealitäten kennenlernen können. In dieser Hinsicht werden nicht nur Kita und Schule zu wichtigen Institutionen, sondern auch weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Es kann sinnvoll sein, Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII zu installieren: Tagesgruppe, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeist*ändin, Betreutes Wohnen. Abzuraten ist von Versuchen, Distanzierungsprozesse bei Eltern zu initiieren. Dies dürfte wenig erfolgversprechend sein und verkehrt im schlimmsten Fall das Ziel, dem Kind Freiräume zu ermöglichen, in sein Gegenteil. Die Elternarbeit macht insbesondere bei überzeugten Neonazi-Eltern weniger Sinn als den Fokus auf das/die Kind(er) zu legen (vgl. Veranstaltung 2011). Die Hilfen zur Erziehung müssen von den Eltern beantragt werden. Sollten neonazistische Eltern diese nicht beantragen, können diese vom Gericht auch zur Auflage gemacht werden (§ 1666 Abs. 3 Satz 1 BGB, sog. Hilfen im Zwangskontext).

b) Hinweise für (sozial)pädagogische und erzieherische Fachkräfte

In der (sozial-)pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit Kindern aus rechtsextremen Familien stehen meistens nicht die juristischen Voraussetzungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Mittelpunkt, sondern die Umsetzung von Kinderrechten oder die Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen. Kurz, es steht der erzieherische Kinder- und Jugendschutz im Fokus. Die (sozial-)pädagogische Beziehung zwischen Fachkräften und Kindern/Jugendlichen oder Familien ist dabei meist langfristig angelegt. Individuell-biografische Veränderungsprozesse können nachhaltiger begleitet werden als dies für Verfahrensbeiständ*innen oder das Fami-

liengericht möglich ist. Wobei sich in Grenzfällen auch die Frage des juristischen Kinder- und Jugendschutzes stellen kann. Fachkräfte müssen Verdachtsfälle dokumentieren und entscheiden, ob sie sich für einen speziellen Fall an das Jugendamt wenden. Für Fachkräfte speziell des Case Managements des Jugendamts stellt sich auch konkret die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht und dafür das Familiengericht angerufen werden soll. Für diese Fachkräfte sind deswegen sowohl die Hinweise in diesem Unterkapitel als auch diejenigen für juristische Fachkräfte aus dem vorangegangenen Unterkapitel relevant. Im Folgenden wird die Herausforderung für Fachkräfte diskutiert, die sich aus der Konstellation von (jungen) Kindern mit neonazistischen Eltern ergibt.

Die Auseinandersetzung mit neonazistischen Familien, die sich Konzepten der nationalistischen Erziehung und Familienpolitik zugehörig fühlen, stellt Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe, aber auch Kitas und Schulen vor besondere Herausforderungen. Mitarbeitende schildern, dass sie sich häufig überfordert fühlen, wenn sie in ihrem Arbeitsalltag auf neonazistisches Klientel treffen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Bearbeitung der politischen Einstellung, Erscheinungsformen und Äußerungen der Eltern überhaupt Teil des fachlichen Auftrags sind oder ob Neutralitäte gewahrt werden muss. Die politische Einstellung von Familienmitgliedern wird vielleicht erst dann thematisiert, wenn es zu Gewalt oder aggressivem Auftreten innerhalb der Familie oder gegenüber Mitarbeitenden aus den entsprechenden Einrichtungen kommt. Fachkräfte aus verschiedenen Bereichen müssen jedoch damit umgehen, dass Neonazismus eine komplexe gesellschaftliche Herausforderung mit strukturellen, aber auch individuellen Motiven, Funktionen und Prozessen ist (vgl. Fachstelle Rechtsextremismus und Familie 2019).

Für Fachkräfte gibt es zwei Dilemmata, die sich aus der Elternarbeit und der Arbeit mit anderen Kindern im Kontext neonazistischer Familien ergeben:

1. Handelt es sich um Kinder aus neonazistischen Familien, steht das Kindeswohl im Fokus. Dann ist es mitunter notwendig, ein tragfähiges Arbeitsbündnis mit den Eltern zu etablieren, auch wenn diese einer neonazistischen Ideologie anhängen. Das Spannungsfeld ist einerseits die Notwendigkeit, eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern zum Wohle des Kindes einzugehen, andererseits diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen der Eltern nicht zu verharmlosen und deutlich zurückzuweisen.

Es ist vor diesem Hintergrund sinnvoll, im Kontakt mit Eltern gemeinsame Interessen aufzuzeigen, an die gemeinsame Verantwortung zu appellieren, den Fokus auf das Wohl des Kindes zu legen und die Positionen der Eltern dort zu stärken, wo sie positiv zur Bildung und Erziehung ihres Kindes beitragen. Gleichzeitig darf sich die Fachkraft nicht an der Normalisierung diskriminierender Äußerungen und Symbole beteiligen, beispielsweise indem diskriminierenden Aussagen nicht widersprochen wird. Es ist richtig – und im Sinne eines **demokratischen Auftrags** fachlich geboten –



deutliche Grenzen zu setzen, wenn dies nötig ist. Damit die Beziehung zu den Eltern bestehen bleiben kann, sollte konkretes Verhalten und nicht die Person(en) kritisiert werden. Darüber hinaus sollte sich nicht an der Ideologie abgearbeitet werden, sondern konkrete Situationen besprochen werden.

Für die eigene Handlungssicherheit ist es hilfreich, eine Einschätzung bezüglich Ideologisierungs- und Einbindungsgrad der Eltern in neonazistische Kontexte treffen zu können (siehe hierzu Ausdrucksweisen, Organisierungsgrad und Ideologiedichte rechtsextremer Orientierung im Anhang); je genauer diese ist, desto klarer lassen sich Grenzen, aber auch Chancen und Spielräume eines Dialogs ausloten. Je offener das Diskussionsverhalten, desto größer ist die Chance, dass Eltern an einer gemeinsamen Erziehung mitwirken; je strategisch-ideologischer, desto geringer. Hierzu ist einerseits wichtig zu wissen, dass geschulte Neonazis genau wissen, wo sie anecken (können) und sich dementsprechend konform verhalten (können), andererseits weichen sie eher zurück, wenn Mitarbeitende klar gegen Diskriminierung auftreten (vgl. Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung 2014: 10 ff.; Wagner 2015: 45; Prausner 2015: 39 ff.; Brückner 2013: 10 ff.; Radvan/Lehnert 2015: 186; Projekt ElternStärken 2012: 13).

Insbesondere in Gruppenkontexten wie beispielsweise Kita oder Schule ist es sinnvoll, das Gespräch mit anderen Eltern zu suchen, die von neonazistischer Gewalt potenziell betroffen sind. Hier kann, unter Beachtung des Sozialdatenschutzes, auch ein Austausch zwischen Fachkräften (z.B. zwischen Hilfe zur Erziehung und Kita oder Schule) sinnvoll sein. Gibt es eine Elterninitiative, ist es auch sinnvoll, Treffen, die von Eltern ins Leben gerufen werden, fachlich zu begleiten. Elternarbeit hat jedoch auch klare Grenzen: Fachkräfte können und sollten keine Distanzierungsarbeit für neonazistische Eltern leisten. Von dieser Art der Arbeit ist schon aus Gründen des Selbstschutzes dringend abzuraten. Gibt es Hinweise auf einen Ausstiegswunsch, macht es Sinn, sich an die entsprechende Ausstiegs- und Distanzierungsberatungsstelle zu wenden. Dort arbeiten fachlich geschulte und erfahrene Personen, die solche Fragen gut einschätzen können. Im Kontakt mit den neonazistischen Eltern muss stattdessen stets das Kind im Mittelpunkt stehen. Für Hilfsangebote und vertrauliche Beratung auch von Fachkräften finden Sie eine Liste von bundesweiten Beratungsstellen zum Thema im Anhang.

Ausstieg und Distanzierung aus rechtsextremen und neonazistischen Szenen sind ein eigenes Arbeitsfeld. Informationen und mögliche Vermittlungsmöglichkeiten finden Sie bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Ausstieg zum Einstieg: https://www.bag-ausstieg.de

2. In einigen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen mit Gruppen von Kindern oder Jugendlichen gearbeitet wird, kann es darüber hinaus zu einem weiteren Spannungsfeld kommen, nämlich zwischen allen Kindern in ihrem Recht auf freie Entfaltung und Schutz vor Diskriminierung einerseits und der Inklusion eines Kindes oder Jugendlichen aus neonazistischem Elternhaus, das gegebenenfalls diskriminiert, andererseits.

Es kann sich hier um einen widersprüchlichen Balanceakt handeln: Auf der einen Seite muss das Wohl von Kindern und Jugendlichen aus neonazistischen Elternhäusern im Blick bleiben. Kinder sind selbst nicht rechtsextrem und tragen keine Verantwortung für ihr Elternhaus. Sie können allerdings erlernte Umgangs- und Diskriminierungsformen reproduzieren und so selbst andere Kinder ausschließen und diskriminieren. Für Kinder aus neonazistischen Familien sollte eine pädagogische Anwaltschaft übernommen werden und sie dürfen nicht für ihr Elternhaus bestraft werden. Dies könnte zum Beispiel durch Umgangsverbote mit anderen Kindern, Isolation und ähnlichem passieren, auch wenn diese Maßnahmen gedacht sind, um die anderen Kinder zu schützen. Auf der anderen Seite steht der Schutz der anderen Kinder und Jugendlichen. Sie können möglicherweise unter dem Verhalten der Neonazi-Eltern und/oder deren Kinder gefährdet werden. Es ist zu gewährleisten, dass im Alltag, sowohl in Jugendhilfeeinrichtungen als auch in Kitas und Schulen,

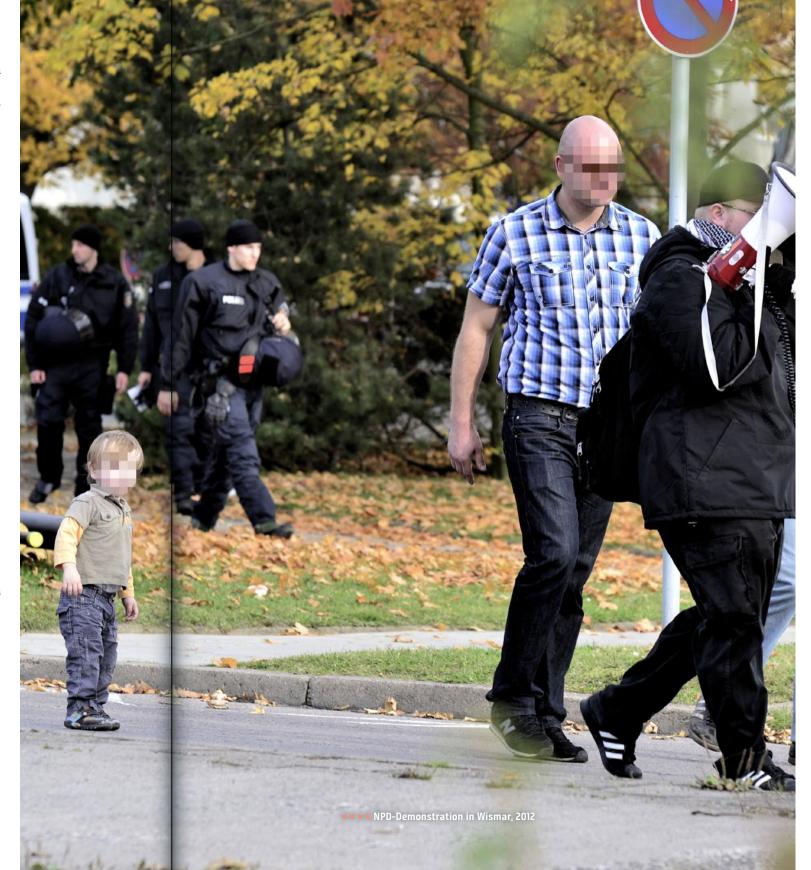
lacksquare

ein demokratisches Miteinander und ein Klima gegenseitiger Wertschätzung erhalten bleibt. Insbesondere im Bereich der offenen Jugendarbeit kann dies auch bedeuten, rechtsextrem orientierten Jugendlichen, die anders als Kinder durchaus für ihre Weltanschauung verantwortlich gemacht werden können, den Zugang zu Einrichtungen zu verwehren (vgl. Nentwig-Gesemann / Krähnert / Hellbach 2015; Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung 2014: 16 f.; ElternStärken, pad gGmbH 2015: 7).

Es ist wichtig, diejenigen im Blick zu behalten, die besonders von Diskriminierung und neonazistischer Gewalt betroffen sind. Wie der Schutz von Betroffenen gewährleistet werden kann, aber auch konkrete Beratung und Unterstützung bieten die Betroffenenberatungen an. Hier können Sie mehr darüber erfahren: https://www.verband-brg.de/

Weil die erzieherische und (sozial-)pädagogische Arbeit über eine juristische Einschätzung von Kindeswohlgefährdung hinausgeht, stellt sich für die Fachkräfte nochmal mehr die Herausforderung einer **klaren**, **fachlichen Haltung**. Diese muss sich gegen eine Ideologie der Ungleichwertigkeit richten und Demokratie und Menschenrechte schützen. Im Fall von neonazistischen Familien ist die erste Grundlage: Hinsehen, einen Verdacht ernst nehmen und zunächst im Team besprechen. Im Umgang mit neonazistischen Familien dürfen insbesondere deren politische Positionen nicht bagatellisiert oder normalisiert werden. Dies kann auch bedeuten, bei scheinbaren Kleinigkeiten Grenzen zu ziehen.

Diese Haltung kann sich aus dem **demokratischen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe** speisen. Dabei können das Grundgesetz, die Menschenrechte und auch das SGB VIII als Grundlage herangezogen werden. Als grundlegenden Referenzrahmen kann man das Grundgesetz heranziehen. Artikel 1 benennt die Würde des Menschen als Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art 1 Abs. 1 GG) und das Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Art. 1 Abs. 2 GG). Gemeinsam mit Artikel 3, dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 1–3 GG) bilden diese Artikel die Anforderung für Fachkräfte, die im staatlichen Auftrag für den Kinderund Jugendschutz sorgen, sich auch gegen Ideologien der Ungleichheit zu positionieren.



»Die Diakonie in Sachsen, Betreiberin von 270 Kindertagesstätten, hält Probleme mit rechtsextremen Familien für die Ausnahme, nicht die Regel. Komme es dazu, ermutige die Diakonie ihre Teams, eine klare Haltung zu zeigen. »Wir machen allen Eltern deutlich, dass wir menschenverachtendes und diskriminierendes Verhalten nicht akzeptieren(, sagt Kita-Fachreferentin Inga Blickwede. Etwa so: Als ein Vater in einem T-Shirt mit eindeutig rechtsextremen Symbolen zum Kindergartenfest erschien, habe ihn die Erzieherin nach Hause geschickt, sagt Blickwede. Einer Mutter mit rechter Orientierung, die sich in den Elternrat wählen lassen wollte, habe man klargemacht, dass man dies aufgrund ihres politischen Engagements für unangebracht halte. Die Mutter habe auf die Kandidatur verzichtet. Und ein anderer Vater habe einen Kita-Mitarbeiter mit Migrationshintergrund als >Ungeziefer@bezeichnet. Man habe den Beleidiger zu einer Aussprache gebeten, berichtet die Pädagogin. Daraufhin habe er den Kita-Vertrag gekündigt.« (Fokken/Heitkamp 2020)

Dieser demokratische Auftrag ist umso wichtiger, wenn es um die Arbeit mit jungen Kindern im Kita- und Grundschulalter geht. Ein Kind aus neonazistischem Elternhaus kann demokratische und vorurteilsbewusste Lebensrealitäten kennenlernen, wenn sich Kita und Schule als Orte demokratischer Sozialisationserfahrungen begreifen und Erwachsene, insbesondere Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Diskriminierung und ungerechtes Verhalten kritisieren. Für den Bereich der Kitas verweist Kinderrechtsexperte Jörg Maywald beispielsweise auf Studien, die belegen, »dass der Einfluss der Eltern drei bis viermal so groß ist wie der der Kitas. Aber 25% Einfluss sind nicht wenig und in der Kita verbringen Kinder bereits sehr früh viele Stunden am Tag« (Amadeu Antonio Stiftung 2018: 40). Die Kita, und ähnlich auch Schule und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, können vor diesem Hintergrund als Hebel zur Veränderung gesehen und genutzt werden. Fachkräfte sollten dafür sorgen, dass Kinder eine Kultur der Verhaltensalternativen, der Gleichwertigkeit und des wertschätzenden Umgangs mit wahrgenommenen Unterschieden erleben und zentrale demokratische Prinzipien wie Mitsprache, Beteiligung, Formulieren einer eigenen Meinung und Akzeptieren anderer Meinungen erlernen können. Auch für das Jugendamt bedeutet dies, die altersgemäße Einbindung von Kindern und Jugendlichen in alle Entscheidungen, die sie betreffen (nach § 8, Abs. 1 SGB VIII), ernst zu nehmen. Dies kann Kinder in die Lage versetzen, ihre eigenen Interessen zu erkennen, eigene politische, kulturelle sowie soziale Lebenswege zu gehen, ihre Individualität zu entwickeln und eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu werden. Wichtig ist hierbei, das Kind bei der Einordnung seiner sozialen Umwelt zu begleiten, die reale Vielfalt unserer Gesellschaft zu vermitteln und kindgerecht zu erklären, was die Probleme mit Diskriminierung, Ausgrenzung, Gewalt und dergleichen mehr sind (vgl. Bildungswerk Berlin der

Heinrich-Böll-Stiftung 2014: 16; Amadeu Antonio Stiftung 2011: 29; Schäuble 2015: 35; Schmidt 2016: 36).

Loyalitätskonflikte sind für die Kinder dabei zumeist nicht zu umgehen, da der Kontrast zwischen erlebter Realität im Elternhaus und in demokratischen Einrichtungen zu groß ist. In der Folge geraten Kinder häufig unter Entscheidungsdruck, der nicht altersgerecht ist und sie überfordert. Es ist elementar wichtig, dass (Sozial-)Pädagog*innen und Erzieher*innen um diese möglichen Loyalitätskonflikte Bescheid wissen und die damit einhergehende Überforderung für Kinder wahrnehmen. Zugleich bietet genau diese »produktive Verwirrung« die Möglichkeit, andere Erlebnisse zu ermöglichen und alternative Sichtweisen entwickeln zu können (vgl. Radvan/ Lehnert 2015: 183; Amadeu Antonio Stiftung 2018: 11 f.). Speziell für das Feld Schule ist wichtig zu sehen, dass sie aufgrund der Schulpflicht gegebenenfalls die einzige Schnittstelle ist, wo Kinder aus neonazistischen Elternhäusern möglicherweise mit demokratischen Meinungen, Werten und Lebenswelten in Kontakt kommen. Es ist von daher wichtig, diese Schnittstelle bewusst zu nutzen, um mit diesen Kindern in Kontakt zu kommen und zu bleiben (vgl. Milke/Beyer 2017: 45). Dies ist insbesondere für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen relevant. Wenn es ihnen gelingt, ein Vertrauensverhältnis mit Kindern aus neonazistischen Elternhäusern aufzubauen, kann dies eine wertvolle Ressource für einen späteren Loslösungsprozess aus der neonazistischen Szene für diese Kinder oder Jugendlichen bedeuten.

Auch für den Bereich der stationären Jugendhilfe lassen sich zum Teil erprobte Konzepte aus Kitas übertragen. Da sich Diskriminierung nicht mit einer Intervention allein erledigen lässt und da eine ›Feuerwehr-Pädagogik‹ nicht sinnvoll ist, bedarf es eines inklusiven pädagogischen Grundkonzepts, in dem Antidiskriminierungspädagogik und eine Pädagogik der Vielfalt zentral sind. Dieses inklusive Grundkonzept zu entwickeln »ist eine langfristige Aufgabe: Mit Kindern die Regeln für einen gerechten Umgang festlegen, im Team ein Interventionskonzept entwickeln, Begrifflichkeiten klären und Strategien reflektieren, Eltern als vorurteilsbewusste Verbündete beteiligen – all das gehört dazu« (Wagner 2015: 46). Kinderrechte sollten im Fokus stehen. Ziel ist, dass sich alle anerkannt und wertgeschätzt fühlen und sich aktiv gegen Diskriminierung stellen. Probleme und ihre Lösungen sollten nicht auf die individuelle Ebene verlagert, sondern als soziale Probleme betrachtet werden, die nur institutionell und gemeinschaftlich gelöst werden können. Auch hier sollte stets Verhalten und nicht die Person(en) kritisiert werden (vgl. Schäuble 2015; Nentwig-Gesemann / Krähnert / Hellbach 2015: 26; Radvan/Lehnert 2015: 182).

Für alle Beschäftigten kann ein gemeinsames **Leitbild des Trägers** oder der Einrichtung hilfreich sein, um Mitarbeitenden den Rücken zu stärken. Dieses sollte die Werte unterstreichen, denen sich der Träger verpflichtet sieht, insbesondere Inklusion, Demokratie, Menschen- und Kinderrechte. Im Zweifelsfall und bei Konflikten können sich Fachkräfte verlässlich darauf berufen und diese Werte auch in den Familien hochhalten, die sie explizit ablehnen. Im Konfliktfall ist es darüber hinaus nötig, im

Team den Umgang mit einer neonazistischen Familie zu besprechen. Dabei sollten folgende Fragen einbezogen werden: Wer hat persönliche Kapazitäten und Ressourcen für den Umgang mit einer neonazistischen Familie? Wer aus dem Team ist aufgrund der eigenen Positionierung (wie zum Beispiel Hautfarbe oder sexueller Orientierung) von neonazistischer Gewalt besonders gefährdet? Wie können diese Kolleg*innen geschützt werden?

Unterstützung im Umgang mit neonazistischen Eltern und für die Erstellung eines Trägerleitbilds finden Sie bei den Teams der Mobilen Beratung in jedem Bundesland. Informationen dazu gibt es beim Bundesverband mobile Beratung:
https://www.bundesverband-mobile-beratung.de

Zugleich greift ein Leitbild als einzige Maßnahme zu kurz: Die Auseinandersetzung um Diskriminierung muss dauerhaft geführt und auf der Ebene von Konzepten, praktischen pädagogischen Schritten, der Raumgestaltung, der Materialauswahl etc. konkretisiert werden. Es bedarf auch nicht nur guter Programme, sondern materieller Bedingungen, Unterstützung durch Vorgesetzte, das Team und den Träger, Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie externer Fachberatung (vgl. Schäuble 2015; Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung 2014: 27 ff.; Brückner 2013: 10 f.; Prausner 2015: 42; Projekt ElternStärken 2012: 13).

Je nach fachlichem Wirkungsfeld sind unterschiedliche Maßnahmen möglich und nötig, wenn es um den Umgang mit neonazistischen Familien geht. In den Bereichen der sozialpädagogischen Arbeit, in denen auf Freiwilligkeit (z.B. Offene Jugendarbeit) gesetzt wird und die mit Jugendlichen und nicht mit Kindern arbeiten, muss ein Fokus auf dem Schutz der von rechten Übergriffen womöglich Betroffenen liegen. Hier müssen sich Räume auch im Zweifelsfall für rechtsorientierte Jugendliche schließen, um die Offenheit des Raums für andere Nutzer*innen zu garantieren.

In (sozial)pädagogischen Bereichen, in denen Kinder und Jugendliche partizipieren müssen (z.B. Schule) oder in denen Kinder die Zielgruppe sind, müssen sich die Fachkräfte bewusst sein, dass ihre Institution womöglich die einzige Schnittstelle ist, die das Kind mit einer nicht-neonazistischen Außenwelt hat. Hier muss ein pädagogisches Konzept der Vielfalt ausgearbeitet, gelebt und verteidigt werden.

In den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, die Hilfen zur Erziehung anbieten, muss klar sein, dass es vorrangig um die Kinder geht, nicht um die Eltern, und dass ein neonazistischer Familienkontext die Prüfung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung nötig machen kann. Speziell das Jugendamt muss Maßstäbe ausarbeiten, die für solche Fälle geeignet sind. Anknüpfungspunkte ergeben sich hier an den

Bereich der weltanschaulichen Gemeinschaften. Fachkräfte des Jugendamts müssen sich damit auseinandersetzen, welche Gefährdungen Kindern und Jugendlichen in der neonazistischen Szene begegnen können und ob es Anzeichen hierfür im jeweiligen Einzelfall gibt. Es kann sinnvoll sein, sich zu informieren, ob es im Bereich Rechtsextremismus geschulte Personen gibt, die als »insoweit erfahrene Fachkraft« nach SGB VIII § 8a und 8b beratend in Fallkonferenzen hinzugezogen werden können.

lacksquare

Ausblick

für neonazistische Erziehungsvölkische Bewegungen sensibilisiert sein.

* * * * DIE BISHERIGEN AUSFÜHRUNGEN fokussieren auf Kinder, die in Neonazifamilien aufwachsen und auf die Rolle von Fachkräften, die mit solchen Kindern und Familien in Berührung kommen. Es ist deutlich geworden, dass Antworten und Umgangsweisen zahlreiche juristische, soziale, politische, ethische, pädagogische, psychologische und beraterische Komponenten in der fachlichen Arbeit beinhalten müssen (vgl. Großmaß 2010: 17).

Neonazismus ist nichts, was von alleine weggeht, und neonazistische Ideologie kann nicht alleine über juristische und pädagogische Wege bekämpft werden; es benötigt auch ein dauerhaftes Engagement aus der Zivilgesellschaft. Der Fokus auf Kindeswohlgefährdung kann lediglich in einigen Fällen die Folgen für ein oder mehrere Kinder abmildern, unter dem Strich handelt es sich aber um ein stumpfes Schwert, da bei neonazistischer Gesinnung alleine keine juristische Handhabe besteht. Es müssen weitere Indikatoren hinzukommen, damit ein Fall in den Bereich der Kindeswohlgefährdung rückt. Exemplarisch war dies beim Fall Tanja Privenau sichtbar, wo das Bundesverfassungsgericht dem Kindesvater einen Umgang mit seinen Kindern verboten hat, nicht aber aufgrund seiner politischen Ideologie, sondern weil eine Gefahr für Leib und Leben der Kindesmutter und damit eine mittelbare Gefährdung für die Kinder bestand.

Es ist für Fachkräfte wichtig, genau zu wissen, auf welche Indikatoren sie achten müssen, um eine Kindeswohlgefährdung ausschließen zu können, wenn sie mit neonazistischen Eltern und deren Kinder zu tun haben. Rechtliche Fragen sind wichtig, aber nicht ausreichend, und von daher sollten weitere Berufsgruppen tätig werden und gemeinsam an einem Strang ziehen. So stellt beispielsweise die Rolle des*r Verfahrensbeiständ*in lediglich einen Mosaikstein in einer allgemeinen Prävention und Intervention gegen Neonazismus dar. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe spielen eine weitere wichtige Rolle. In Kindergärten, Kindertagesstätten, Grundschulen, weiterführenden Schulen und Freizeiteinrichtungen haben Kinder aus Neonazifamilien die Möglichkeit, alternative Lebenswege kennenzulernen. Um das sinnvoll und effektiv zu ermöglichen, sollte mit Präventionsangeboten und Demokratie im Alltag früh begonnen werden. Hierfür ist es notwendig, dass Fachkräfte in ihrer Ausbildung qualifiziert und ihre Einrichtungen ausreichend finanziell ausgestattet werden, um eine individuelle Förderung dieser Kinder zu ermöglichen. Bisher fehlt es zudem an zuständigen Ansprechpartner*innen für Kinder,

Schüler*innen, Fachkräfte und Eltern an Schulen, Jugendämtern, Kitas, Familiengerichten etc. (vgl. Initiative »Eltern gegen Rechts« 2009: 30).

Dass gar nicht oder häufig zu spät angesetzt wird, zeigt sich nicht zuletzt an der Entwicklung der letzten Jahre. Beratungsstellen verzeichnen, dass sich vermehrt junge Erwachsene aus neonazistischen und neurechten Familien hilfesuchend an Beratungsstellen gegen Rechts wenden (vgl. Hinweis von Lisa Hempel vom 25.01.2010).

Auch Richter*innen an Familiengerichten, Verfahrensbeiständ*innen, (Sozial-)Pädagog*innen und alle anderen Professionellen, die mit Kindern zu tun haben, brauchen Qualifizierung. Im Idealfall wird das Thema Neonazismus Teil des Curriculums in der Ausbildung. Solange dies nicht der Fall ist, sind Inhouse- und externe Fortbildungen nötig. Ein Umgang kann nur entwickelt und gefunden werden für Probleme, die überhaupt als solche erkannt werden (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2011: 28 f.). Es ist wünschenswert, dass bei Einschätzungen und Urteilen auch auf die ideologische Verortung der behandelten Fälle geachtet wird. Fachkräfte sollten im Kontext neonazistischer Familien eine Aufmerksamkeit dafür haben, dass eine ordentliche Wohnung und gekämmte Kinder ebenso Ausdruck einer Kindeswohlgefährdung sein können wie eine chaotische Wohnung und ungewaschene Kinder.

Die folgenden Gefährdungsindikatoren sollten bei einer Überprüfung des Kindeswohls in neonazistischen Familien begutachtet werden:

- * ausschließlich auf Gehorsam und Autorität ausgerichtete Erziehungsstile
- * körperliche Züchtigung, häusliche Gewalt
- * Misshandlungen
- * entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, extreme Strafen, Liebesentzug
- * Unterdrückung und Verweigerung von Bindung und Zuneigung
- * erhebliche Autonomieeinschränkungen, Verhinderung von Individuation
- * Missachtung und Vereitelung angemessener Interessen, Vorlieben und Verhaltensintentionen
- * lange Gewaltmärsche absolvieren müssen
- * die Förderung sozialer Isolation / Außenseiter*innenposition
- * das Hervorrufen überfordernder Loyalitätskonflikte für das Kind
- * mangelnde Gesundheitsfürsorge
- × zu wenig Nahrung
- * unangemessen dünne Kleidung
- * völkische und antidemokratische Ideologisierung
- * Vermittlung von Ungleichwertigkeitsvorstellungen über Menschen
- * Vermittlung von Angst und ständigem Misstrauen gegenüber der Welt
- * Erziehung zu illegalen Handlungen
- * Hakenkreuze und andere nationalsozialistische Symbole in der Wohnung, der Kleidung, Tätowierungen und bei Freizeitaktivitäten
- * Hören neonazistischer Musik

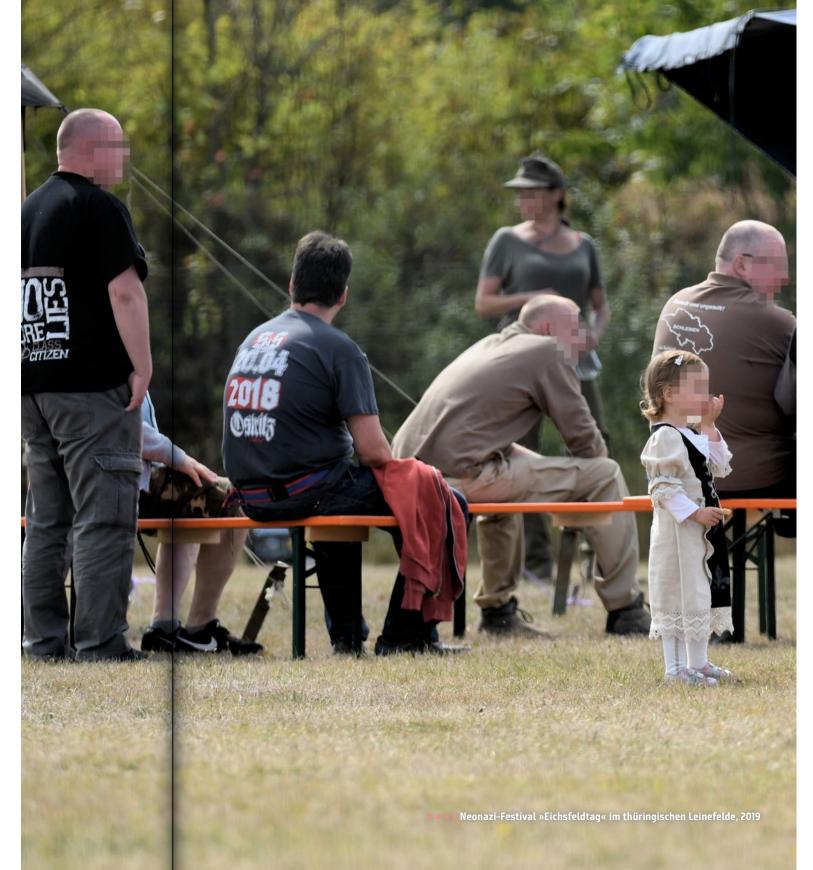
- * Zugang des Kindes zu Waffen
- **∗** Gefährdung der Eltern durch Ex-Kamerad*innen
- * Gefährdung anderer Kinder aufgrund neonazistischer Feindbildproduktion. Kinderschutzkataloge sollten um diese Indikatoren erweitert werden, soweit sie noch nicht enthalten sind.

Die Erziehung und die Familienstrukturen der völkischen Siedler*innen zeigen Entwicklungen verdichtet und in extremer Zuspitzung exemplarisch auf. Die verhandelten Themen betreffen aber bei Weitem nicht nur die völkischen Siedler*innen. Autoritäre. repressive und strafende Erziehungsstile haben eine lange Tradition in Deutschland und sind sowohl in Familien als auch Erziehungseinrichtungen nach wie vor weit verbreitet (vgl. Radvan/Lehnert 2015: 178). Zugleich waren rechte Bewegungen und Subgruppen in Deutschland immer präsent und wachsen seit einigen Jahren stark. Insbesondere durch eigene Medien und Social Media werden Parallelwelten in Form von Echokammern und Filterblasen begünstigt. Neben völkischen Szenen können auch bei Verschwörungsideolog*innen, Reichsbürger*innen, Shoah-Leugner*innen, Identitären, fundamentalistischen Christ*innen, rechten Esoteriker*innen, Kameradschaftsangehörigen, Männerrechtler*innen, Autonomen Nationalist*innen, ›Nein zum Heim - und Merkel-muss-weg - Aktivist*innen, Pegida- und Demo für Alle -Gänger*innen und vielen Weiteren, die in dieser Broschüre angesprochenen Problematiken auftreten, wenn Kinder involviert sind. Hierbei muss immer überprüft werden, ob neonazistische Wertvorstellungen und ideologische Fragmente lediglich konserviert und artikuliert, aber nicht zur Grundlage des Lebensentwurfs und der Erziehung der Kinder gemacht werden oder ob beides in eins fällt – auch wenn es häufig nicht trennscharf voneinander abzugrenzen ist.

Auf einer gesellschaftlichen Diskursebene ist aus Sicht des Verfassers erschreckend zu beobachten, wie mit zweierlei Maß Kindeswohlgefährdung bei deutschen Neonazis und anderen rechtsextremen Gruppierungen auf der einen Seite und bei Migrant*innen und Muslim*innen auf der anderen Seite verhandelt wird. So forderte beispielsweise der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft Rainer Wendt nach mehreren antisemitischen Vorfällen an Schulen, wo die Täter*innen aus muslimischen Familien kamen, ein härteres Einschreiten der Jugendämter bis zur Inobhutnahme der Kinder aus den betroffenen Familien (vgl. AFP/KNA/rct 2018). Ebenso gibt es ein Ungleichgewicht bei Gerichtsurteilen, beispielsweise in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (2019), das bei einer von einem muslimischen Verein betriebenen Kindertagesstätte die »Gefahr der Isolierung der Kinder und die damit verbundene Gefahr ihres Abgleitens in eine Parallelgesellschaft islamischer Prägung« (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 2019) und eine damit einhergehende Kindeswohlgefährdung ausmacht. Und das Oberlandesgericht Köln hat in einem Urteil von 2013 Umgangsausschluss für einen Salafisten verfügt, da dieser eine intolerante Haltung gegenüber anders Denkenden habe und seine Frau in eine traditionell weibliche Rolle dränge (OLG Köln, Urteil v. 15.3.13, Az. 26 UF 9/13, vgl. Richard 2015). In den genannten Fällen wird stärker auf die tatsächliche

oder vermeintliche Ideologie Bezug genommen als bei weißen, deutschen Familien und Kitastrukturen. Es ließen sich weitere Beispiele anführen, die deutlich machen, dass es eine Schieflage in der Rechtsprechung und medialen Verhandlung gibt, wann diskriminierende Ideologien als relevant betrachtet werden und wann nicht. Diese Broschüre soll einen Beitrag dazu leisten, Gefahren des modernen Neonazismus im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung wahr- und ernst zu nehmen und Fachkräfte darin bestärken, in ihrem Arbeitsalltag Demokratie und Menschenrechte auch gegenüber neonazistischen Eltern hochzuhalten. Immer mit dem Wohl der betroffenen Kinder vor Augen.

* * * Kinder werden in neonazistischen Kontexten für ein ideologisches größeres Ganzes funktionalisiert. Fachkräfte sollten dieses aufgrund professionsethischer Überlegungen und Standards begründet ablehnen. Ins Zentrum professioneller Debatten rückt seit mehreren Jahren der Eigensinn von Kindern, Kinderrechte, Emanzipation und Demokratie. Diese Werte erfordern keine neutrale Haltung, sondern eine dezidiert parteiliche. Wenn es um den Erhalt von Demokratie und Menschenrechten geht, greift kein Neutralitätsgebot. Wenn Fachkräfte dem Schutz- und Entwicklungsauftrag Kindern gegenüber gerecht werden wollen, sollten sie sich von der Vorstellung einer 'Neutralitäts verabschieden und sich auf einer Haltungsebene explizit positionieren: für Demokratie, Menschen- und Kinderrechte. * * * *



Ausdrucksweisen, Organisierungsgrad und Ideologiedichte rechtsextremer Orientierung

KRITERIEN ZUR UNTERSCHEIDUNG

Protagonist_in	Weltbild und deren Quelle	Einbindung
Kader	 geschlossenes und vollständiges rechtsextremes Weltbild in sich (fast) widerspruchsfreie ideologische Argumentation langjährige Sozialisation und Karriere in rechtsextremen Szenen und Strukturen 	 steht im Zentrum rechtsextremer Strukturen meist überregional, teilw. auch international vernetzt bewegt sich (fast) ausschließlich in rechtsextremen Zusammenhängen
Aktivist_in	 * geschlossenes rechtsextremes Weltbild * ideologisch fundierte Argumentation * Sozialisation in rechtsextremen Szenen und Strukturen * Teilnahme an Schulungen 	 x ist Teil rechtsextremer Strukturen x meist überregional vernetzt x Großteil des Lebensvollzugs in rechtsextremen Szenen und Erlebniswelten
Mitläufer <u>.</u> in	 rechtsextrem orientiertes Weltbild rechtsextreme Parolen und Ideologiefragmente, z.T. widersprüchliche Argumentation, zudem nicht auf alle Lebensbereiche angewandt Konsum rechtsextremer Medien und Angebote (hauptsächlich Musik, Kleidung, Internet) 	 * tritt hauptsächlich in kulturellen rechtsextremen Erlebniswelten auf * eingebunden in rechtsextrem-orientierte Zusammenhänge oder Cliquen
Sympathisant <u>i</u> n	 * »rechts«-orientiertes Weltbild * vertritt Stereotype und Vorurteile, vereinzelt Slogans aus der rechtsextremen Szene * vereinzelt Konsum rechtsextremer Angebote 	 * hält sich in gemischten und in rechtsextrem-orientierten Cliquen auf * vereinzelt Anbindung an rechtsextreme Erlebniswelten



Funktionär_in/Führungskraft	
	strategisch-taktisches Verhalten
Entwicklung von Strategien, Aufbau und Organisation von Strukturen	× geschulte Argumentation
Vernetzung	
Regelmäßige_r Redner_in	
Vortragsreisende	
Autor_in	
Anmelder_in	
Basis des aktionsorientierten Rechtsextremismus	strategisch-taktisches Verhalten
regelmäßige aktive Teilnahme an rechtsextremen Veranstaltungen	
tragende Rolle in rechtsextremen Veranstaltungen (Mobilisierung, Schutz, Vorbereitung von Transparenten und Propaganda)	
gewaltbereit/-tätig	
Bindeglied zu Mitläufer_innen und Sympathisant_innen	
Basis der rechtsextremen Erlebniswelten	× Suche nach Orientierung
erlebnisorientierte Aktivitäten	× eher offenes Diskussionsverhalten
auch illegale/gewalttätige Aktionen	
vereinzelt Teilnahme an politischen Aktionsformen, ggf. persönlicher Kontakt zu Aktivist/innen	
äußerlich wahrnehmbare Identifikation (Lifestyle)	
passiver Konsum (Musik, Chat-Rooms etc.)	 offenes Diskussionsverhalten
äußerlich wahrnehmbare Identifikation (Lifestyle)	

Quelle: MBR und VDK e.V. (Hrsg.): Integrierte Handlungsstrategien zur Rechtsextremismus-Prävention und -Intervention bei Jugendlichen, Berlin 2006, aktualisierte Neuauflage 2016, Download: https://materialien-2/publikationen-handreichungen/pravention-und-intervention-in-der-jugendarbeit

77

76

* keine Teilnahme an politischen Aktivitäten



Anhang

Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus

In allen Bundesländern gibt es Beratungsstellen in den Bereichen

A.I.1. MOBILE BERATUNG GEGEN RECHTS

Aufgaben sind die allgemeine Beratung der Zivilgesellschaft, Unterstützung im Themengebiet Rechtsextremismus, Beratung und Fortbildungen. Hier finden Sie Angebote in Ihrer Nähe:

https://www.bundesverband-mobile-beratung.de/angebote/vor-ort/

A.I.2. BETROFFENENBERATUNG

Stellen ein breites Angebot an Beratung, Unterstützung und Begleitung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt zur Verfügung. Hier finden Sie die Beratungsstellen vor Ort:

https://www.verband-brg.de/beratung/#beratungsstellen

A.I.3. AUSSTIEGS- UND DISTANZIERUNGSBERATUNG

Beraten und unterstützen Personen im Ausstieg aus, beziehungsweise der Distanzierung von der rechten Szene. Das Vor-Ort-Angebot finden Sie hier:

https://www.bag-ausstieg.de/mitglieder/

Bundesweit ist in diesem Themengebiet außerdem die Fachstelle Rechtsextremismus und Familie (RuF) aktiv. RuF bietet Beratung für Angehörige, die in ihrer Familie mit dem Thema Rechtsextremismus und Neonazismus konfrontiert sind, sowie für Fachkräfte, die in ihrem beruflichen Kontext mit rechtsextremen Familien und ihren Kindern in Berührung kommen. Außerdem arbeitet die Fachstelle bundesweit mit verschiedenen Stellen zusammen, die das Beratungsangebot vor Ort zur Verfügung stellen. Nähere Informationen sowie die bundesweiten Kooperationspartner*innen finden Sie hier.

https://rechtsextremismus-und-familie.de/beratung-2.html

Wichtige Gesetzestexte

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Artikel 3 - Wohl des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

GRUNDGESETZ GG (RELEVANTE AUSZÜGE AUS DEN GRUNDRECHTEN)

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH BGB (RELEVANTE AUSZÜGE)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
- 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1697a Kindeswohlprinzip

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

SOZIALGESETZBUCH - ACHTES BUCH (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinderund familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bibliografie

LITERATUR

AFP/KNA/rct (2018): Behörden sollen antisemitischen Eltern Kinder wegnehmen. In: Die Welt vom 04.04.2018. https://www.welt.de/politik/deutschland/article175137085/Rainer-Wendt-Behoerden-sollen-antisemitischen-Eltern-Kinder-wegnehmen.html [Zugriff: 20.01.2021].

Aktion Kinder- und Jugendschutz / Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein (2010): Rechtsextremismus (ohne) mein Kind! Kiel: Eigendruck.

Amadeu Antonio Stiftung (2011): Demokratie ist (k)ein Kindergeburtstag. Handreichung für Kindertagesstätten im Umgang mit Rechtsextremismus. Berlin: Eigendruck.

Amadeu Antonio Stiftung (2013): Liken. Teilen. Hetzen. Neonazi-Kampagnen in Sozialen Netzwerken. Berlin: Eigendruck.

Amadeu Antonio Stiftung (2014): Völkische Siedler/innen im ländlichen Raum. Basiswissen und Handlungsstrategien. Berlin: Eigendruck.

Amadeu Antonio Stiftung (2015): Instrumentalisierung des Themas sexueller Missbrauch durch Neonazis – Analysen und Handlungsempfehlungen. Berlin: Eigendruck (Nachdruck).

Amadeu Antonio Stiftung (2017): »Die letzten von gestern, die ersten von morgen?« Völkischer Rechtsextremismus in Niedersachsen. Hannover: Eigendruck.

Amadeu Antonio Stiftung (2018): Ene, mene, muh – und raus bist du! Ungleichwertigkeit und frühkindliche Pädagogik. Berlin: Eigendruck.

Andresen, Sabine (2017): Kindeswohlgefährdung – Belastungen für betroffene Heranwachsende. In: Stiftung Männergesundheit (Hg.): Sexualität von Männern. Dritter Deutscher Männergesundheitsbericht. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 351–360.

 \blacksquare 82

Auzinger, Lisa (2019): »Für unsere Kinder, unsere Kindeskinder, für unser Volk«. Geschlechterkonstruktionen und Erziehung im rechtsextremen Lager. In: Forschungsgruppe Ideologien und Politiken der Ungleichheit (Hg.): Rechtsextremismus. Band 3: Geschlechterreflektierte Perspektiven. Wien/Berlin: mandelbaum kritik & utopie, S. 154–184.

Benneckenstein, Heidi (2017): Ein deutsches Mädchen. Mein Leben in einer Neonazi-Familie. Stuttgart: Klett-Cotta.

Betzler, Agnes / Degen, Katrin (2016): Täterin sein und Opfer werden? Extrem rechte Frauen und häusliche Gewalt. Hamburg: Marta Press.

Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung (2014): Wer kommt denn da sein Kind abholen?
Eine Orientierung im Umgang mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Kindertagesstätten.
Berlin: Eigendruck.

Blechschmidt, Matthias (2010): Kommentar II: Der Trägerverantwortliche der Familienhilfe. In: Licht-Blicke Projekt ElternStärken: Beratung, Vernetzung, Fortbildung zum Thema Familie δ Rechtsextremismus. Berlin: Eigendruck, S. 9–14.

Blechschmidt, Matthias (2012): Vortrag: Rechtsextremismus als Thema in der Jugendhilfe. In: Projekt ElternStärken (Hg.): Reader zur Fortbildungsreihe Familie & Rechtsextremismus als Thema in der Jugendhilfe und in Kitas. Berlin: pad e.V., S. 9–10.

Butterwege, Christoph (2011): Linksextremismus = Rechtsextremismus? Über die Konsequenzen einer falschen Gleichsetzung. In: Birsl, Ursula (Hg.): Rechtsextremismus und Gender. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 29–42.

BVerfG (2002): Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 21. Juni 2002. - 1 BvR 605/02 -, Rn. (1-40). http://www.bverfg.de/e/rk20020621_lbvr060502.html [Zugriff: 20.01.2021].

BVerfG (2003): Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 18. Dezember 2003. - 1 BvR 1140/03 -, Rn. (1-19). http://www.bverfq.de/e/rk20031218_lbvr114003.html [Zugriff: 20.01.2021].

BVerfG (2006): Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23. August 2006. – 1 BvR 476/04 -, Rn. (1-41). http://www.bverfg.de/e/rk20060823 lbvr047604.html [Zugriff: 20.01.2021].

BVerfG (2012a): Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. August 2012. - 1 BvR 1766/12 -, Rn. (1–17). http://www.bverfg.de/e/rk20120829_lbvr176612.html [Zugriff: 20.01.2021].

BVerfG (2012b): Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. Dezember 2012. - 1 BvR 1766/12 -, Rn. (1–41). http://www.bverfg.de/e/rk20121213 1bvr176612.html [Zugriff: 20.01.2021].

BVerfG (2014a): Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014. - 1 BvR 160/14 -, Rn. (1-56). http://www.bverfg.de/e/rk20140324_lbvr016014.html [Zugriff: 20.01.2021].

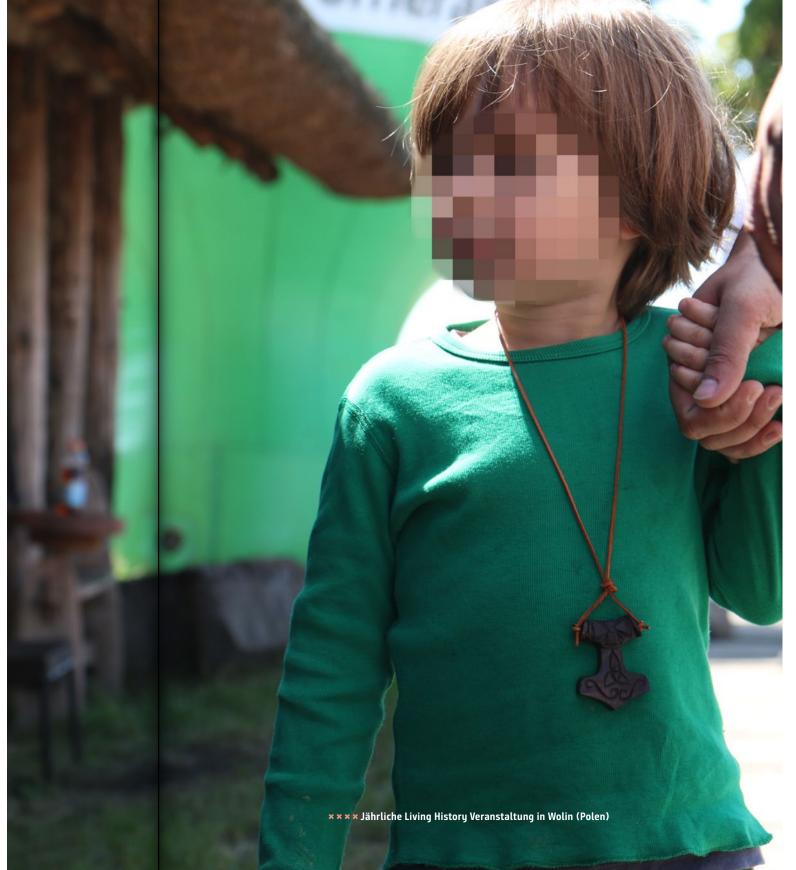
BVerfG (2014b): Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014. - 1 BvR 3190/13 -, Rn. (1-42). http://www.bverfg.de/e/rk20140522_lbvr319013.html [Zugriff: 20.01.2021].

BVerfG (2014c): Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. August 2014. - 1 BvR 1822/14 -, Rn. (1-44). http://www.bverfg.de/e/rk20140827 lbvr182214.html [Zugriff: 20.01.2021].

BVerfG (2014d): Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014. - 1 BvR 1178/14 -, Rn. (1-57). http://www.bverfq.de/e/rk20141119 | 1bvr117814.html [Zugriff am 20.01.2021].

BVerfG (2016): Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2016. - 1 BvR 1547/16 -, Rn. (1-49). http://www.bverfg.de/e/rk20160917_1bvr154716.html [Zugriff: 20.01.2021].

BVerfG (2017a): Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 03. Februar 2017. - 1 BvR 2569/16 -, Rn. (1-71). http://www.bverfg.de/e/rk20170203_lbvr256916.html [Zugriff: 20.01.2021].



BVerfG (2017b): Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. Juli 2017. - 1 BvR 1202/17 -, Rn. (1-40). http://www.bverfg.de/e/rk20170713 1bvr120217.html [Zugriff: 20.01.2021].

BVerfG (2018): Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23. April 2018. - 1 BvR 383/18 -, Rn. (1-31). http://www.bverfg.de/e/rk20180423_lbvr038318.html [Zugriff: 20.01.2021].

BVerwG (2010), 6 A 4.09 vom 01.09.2010, Absatz-Nr. (1–58), https://www.bverwg.de/010910U6A4.09.0 [Zugriff: 20.01.2021].

Decker, Oliver / Brähler, Elmar / Friedrich-Ebert-Stiftung / u. a. (Hrsg.) (2010/2008/2006): Die Mitte in der Krise/Bewegung in der Mitte/Ein Blick in die Mitte/Vom Rand zur Mitte. Berlin: Eigendruck.

Dettenborn, Harry (2010): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. München: Ernst Reinhardt Verlag (3., überarbeitete Auflage).

ElternStärken, pad gGmbH (2015): »Auseinandersetzungen mit rechtsextremen Phänomenen in der Kita – eine Problemeinführung«. In: Projekt ElternStärken (Hg.): Eine Broschüre über Rechtsextremismus als Thema in der Kita. Berlin: pad qGmbH, S. 6–7.

Enquete-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen« (1998): Endbericht. Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10950 vom 09.06.1998. https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/109/1310950.pdf [Zuqriff: 20.01.2021].

Eschweiler, Sandra / Steinbüchel, Antje (2015): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Entziehung der elterlichen Sorge und ihre Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendämter. LVR-Landesjugendamt Rheinland, LVR-Fachbereich Jugend. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Entscheidungen_des_Bundesverfassungsgerichts_zur_Entziehung_der_elterlichen_Sorge_und_ihre_Auswirkungen_auf_die_Arbeit_der_Jugendaemter.pdf [Zugriff: 20.01.2021].

Fachstelle Rechtsextremismus und Familie (2019): Profil, Arbeitsfelder, Praxis. Bremen: Eigendruck.

Familienrecht (2009). München: Deutscher Taschenbuch Verlag (13. Auflage).

Fokken, Silke / Heitkamp, Sven (2020): Wenn Kinder Hakenkreuze malen. In: Spiegel vom 06.01.2020. https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/rechtsextremismus-und-populismus-in-kitas-so-koennen-erzieher-damit-umgehen-a-1293662.html [Zugriff: 20.01.2021].

Förster, Andreas (2012): Ein Leben auf der Flucht. In: Frankfurter Rundschau vom 10.08.2012. http://www.fr-online.de/neonazi-terror/nazi-aussteigerin-ein-leben-auf-der-flucht,1477338,16857082. html [Zugriff: 25.06.2013].

Förster, Andreas (2014): Wie »völkische« Siedler ganze Dörfer unterwandern. In: Berliner Zeitung vom 28.12.2014. https://www.berliner-zeitung.de/oeko-und-rechts-wie--voelkische-siedler--ganze-doerfer-unterwandern-391000 [Zugriff: 20.01.2021].

Forum Sozial (2014): Berufsethik des DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.), Ausgabe 4/2014. Berlin. https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf [Zuqriff: 20.01.2021].

Gollan, Anja (o. J.): Die Zugehörigkeit zu neuen religiösen/ideologischen Gemeinschaften als Kriterium bei Sorgerechtsentscheidungen. 17.03.2010. http://sekten-info-nrw.de/index.php?option=com_content&task=view&id=158&Itemid= 46 [Zugriff: 20.01.2021].

Gollan, Anja / Riede, Sabine/ Schlang, Stefan (2018): Glaubensfreiheit versus Kindeswohl. Familienrechtliche Konflikte im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften. Köln: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V.

Großmaß, Ruth (2010): Die Perspektive der Fachwissenschaft. In: Licht-Blicke Projekt ElternStärken: Beratung, Vernetzung, Fortbildung zum Thema Familie & Rechtsextremismus. Berlin: Eigendruck, S. 14–17.

Hechler, Andreas (2012): Männlichkeitskonstruktionen, Jungenarbeit und Neonazismus-Prävention. In: Dissens e.V. / Debus, Katharina / Könnecke, Bernard / Schwerma, Klaus / Stuve, Olaf (Hg.): Geschlechterreflektierte Arbeit mit Jungen an der Schule. Texte zu Pädagogik und Fortbildung rund um Jungenarbeit, Geschlecht und Bildung. Berlin: Eigendruck, S. 73–91.

Hechler, Andreas (2015): Beharrliche Bilder. Bildsprache und geschlechterreflektierte Neonazismusprävention. In: Ders. / Stuve, Olaf (Hrsg.) (2015): Geschlechterreflektierte Pädagogik gegen Rechts. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 223–237.

Heidenreich, Ulrike (2017): Prügel im Namen des Vaters. In: Süddeutsche Zeitung vom 12.08.2017. http://www.sueddeutsche.de/leben/kindererziehung-pruegel-im-namen-des-vaters-1.3625455 [Zugriff: 20.01.2021].

Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (2002–2012): Deutsche Zustände. Langzeitstudie zu Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit 2002–2012, 10 Bände. Frankfurt/Berlin: Suhrkamp Verlag.

Hemminger, Hansjörg (1999): Aufwachsen in einer Sekte – zur Situation von Kindern und Jugendlichen. Manuskript zur Internationalen Fachtagung: »Sekten« – von der Prävention zur Intervention.
Wien, 13. bis 14. September 1999. http://www.ilsehrubu.at/HHWien.html [Zugriff: 20.01.2021].

Herrmann, Steffen Kitty [Pseudonym: s_he] (2003): Performing the Gap – Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung. In: arranca!, Nr. 28, Winter 2003/04, Berlin, S. 22–25.

Initiative »Eltern gegen Rechts« (2009): Erfahrungen, Wissen und Botschaften einer Elterninitiative. In: Licht-Blicke (Hg.): ElternStärken. Beratung, Vernetzung, Fortbildung zum Thema Familie & Rechtsextremismus. Berlin: Eigendruck, S. 24–33.

Initiative »Eltern gegen Rechts« (2011): Die Berliner Elterninitiative. Erfahrungen einer Selbsthilfegruppe von Eltern rechtsextrem orientierter Söhne und Töchter. Berlin: Eigendruck (2. Auflage).

Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert / Meysen, Thomas / Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Kröger, Christine (2008): Kindheit in Braun. In: Dies. / Schölermann, Stefan / Suhn, Andrea (Hrsg.): Rechtsabbieger – Die unterschätzte Gefahr: Neonazis in Niedersachsen. Bremen: Bremer Tageszeitungen AG, S. 47–49.

Kulick, Holger (2009): EXIT: Mutter flieht vor Nazis an unbekannten Ort. In: Mut gegen rechte Gewalt vom 14.06.2009. http://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/meldungen/exit-meldet-ausstieg-dermutter-von-tanja-privenau-aus-der-rechtsextremen-szene [Zugriff: 25.06.2013].

Kulturbüro Sachsen / Amadeu Antonio Stiftung (2010): Mit Betroffenheit Politik machen. Wie braune Trittbrettfahrer Sexualstraftaten ausnutzen. In: Amadeu Antonio Stiftung (Hg.): Was Sie über sexuellen Missbrauch wissen sollten. Gedankenanstöße für einen wirksamen Kinderschutz jenseits polemischer Scheinlösungen. Berlin: Eigendruck, S. 9–10.

Lang, Kati (2010): Rechtsextreme Erziehung und Kindeswohlgefährdung. In: Licht-Blicke Projekt ElternStärken: Beratung, Vernetzung, Fortbildung zum Thema Familie & Rechtsextremismus. Berlin: Eigendruck, S. 18–22.

LArbG Baden-Württemberg (2016): Urteil vom 11.02.2016, 16 Sa 43/15. http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22921 [Zugriff: 20.01.2021].

Lehnert, Esther (2015): Kita und Rechtsextremismus – (k)ein Thema für uns? In: Projekt ElternStärken (Hq.): Eine Broschüre über Rechtsextremismus als Thema in der Kita. Berlin: pad gGmbH, S. 8–11.

Lehnert, Esther / Radvan, Heike (2016): Rechtsextreme Frauen – Analysen und Handlungsempfehlungen für Soziale Arbeit und Pädagogik. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

lacksquare 86

Lehnert, Esther / Radvan, Heike (2018): Fallanalysen und Handlungsmöglichkeiten in der Praxis.

In: Amadeu Antonio Stiftung: Ene, mene, muh – und raus bist du! Ungleichwertigkeit und frühkindliche Pädagogik. Berlin: Eigendruck, S. 10–27.

NBK: Eine Kritik über das Kita-Konzept – Pro und Kontra. In: Junge Nationaldemokraten vom 10.10.2013. https://junge-nationalisten.de/nbk-eine-kritik-ueber-das-kita-konzept-pro-und-kontra/ [Zugriff: 28.11.2015].

Litschko, Konrad / am Orde, Sabine (2017): »An der Wand hingen Salzteig-Runen«. Interview mit Heidi Benneckenstein. In: die tageszeitung vom 07.10.2017. https://taz.de/Aussteigerin-ueber-rechte-Szene/I5450880/ [Zugriff: 20.01.2021]..

mam/LTO-Redaktion (2018): Eine schreckliche Idylle. In: Legal Tribune Online vom 22.03.2018. https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/egmr-11308-16-sekte-zwoelf-staemme-koerperliche-zuechtigung-kinder-sorgerecht-entzogen/ [Zugriff: 20.01.2021].

Mayr, Stefan (2016): Prügel im Namen des Herrn. In: Süddeutsche Zeitung vom 21.06.2016. http://www.sueddeutsche.de/bayern/augsburg-pruegel-im-namen-des-herrn-1.3043887 [Zuariff: 20.01.2021].

Milke, Ricarda / Beyer, Christoph (2017): Diskriminierung und rechtsextreme Orientierungen – (k)ein Thema für die Elternvertretung? In: Glaser, Enrico / Hempel, Lisa / Prausner, Eva: »...das ist deren Privatsache?« Familienberatung im Kontext von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus am 21. März 2017 in Berlin. Dokumentation der Fachtagung. Berlin: Eigendruck. S. 43–45.

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus (2006): Integrierte Handlungsstrategien zur Rechtsextremismus-Prävention und -intervention bei Jugendlichen. Hintergrundwissen und Empfehlungen für Jugendarbeit, Kommunalpolitik und Verwaltung. Berlin: Eigendruck.

Mobit (Hg.) (2005): »Mein Kind ist doch kein Nazi!?« Ein Ratgeber für Eltern und Angehörige von Kindern und Jugendlichen aus der rechten Szene. Gotha: Eigendruck.

Müller, Stephanie (2014): Das besondere Private im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Am Beispiel neonazistischer Eltern und die Frage der Kindeswohlgefährdung. Unveröffentlichte Hausarbeit, Humboldt-Universität zu Berlin.

Nentwig-Gesemann, Iris / Krähnert, Isabell / Hellbach, Felix (2015): Der Umgang mit rechtsextremen Orientierungen aus der frühpädagogischen Perspektive. In: Projekt ElternStärken (Hg.): Eine Broschüre über Rechtsextremismus als Thema in der Kita. Berlin: pad qGmbH, S. 23–29.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (2019): Beschl. v. 29.04.2019, Az.: 7 B 10490/19.0VG. https://research.wolterskluwer-online.de/document/e7c7d4bf-b93e-410c-8780-6baa80da2f99 [Zuqriff: 20.01.2021].

Peltz-Förster, Cornelius (2010): Handlungsfähig bleiben – handlungsfähig werden. Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Eltern rechtsextremer Jugendlicher. Braunschweig: Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen Ost, Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt (2., überarbeitete Auflage).

Peters, Freia (2012a): Einmal Nazi und zurück. In: Die Welt vom 12.08.2012. http://www.welt.de/print/wams/politik/article108578495/Einmal-Nazi-und-zurueck.html [Zuqriff: 20.01.2021].

Peters, Freia (2012b): Einmal Neonazi und zurück. In: Berliner Morgenpost vom 12.08.2012. https://www.morgenpost.de/printarchiv/politik/article108578734/Einmal-Neonazi-und-zurueck.html [Zugriff: 20.01.2021].

Podjavorsek, Peter (2017): Der Bio-Nazi von nebenan. In: Deutschlandfunk Kultur vom 21.02.2017. http://www.deutschlandfunkkultur.de/voelkische-siedler-im-laendlichen-raum-der-bio-nazi-von.976. de.html?dram:article_id=379541 [Zugriff: 20.01.2021]. Prausner, Eva (2015): Elternarbeit zwischen Wertschätzung und Positionierung. Projekt ElternStärken – Erfahrungen aus Fortbildungen, Coachings und Beratung. In: Projekt ElternStärken (Hg.) (2015): Eine Broschüre über Rechtsextremismus als Thema in der Kita. Berlin: pad qGmbH, S. 38–42.

Projekt ElternStärken (2012): Reader zur Fortbildungsreihe Familie & Rechtsextremismus als Thema in der Jugendhilfe und in Kitas. Berlin: pad e.V. (2. Auflage).

Projekt ElternStärken (Hg.) (2015): Eine Broschüre über Rechtsextremismus als Thema in der Kita. Berlin: pad gGmbH.

Radvan, Heike (2012): Spiel nicht mit den Ausländerkindern. Interview von Tina Groll. In: Die Zeit vom 10.04.2012. http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-04/interview-rechtsextreme-erziehung [Zugriff: 20.01.2021].

Radvan, Heike / Lehnert, Esther (2015): Rechtsextremismus als Herausforderung für frühkindliche Pädagogik – Analysen und Handlungsempfehlungen. In: Hechler, Andreas / Stuve, Olaf (Hrsg.): Geschlechterreflektierte Pädagogik gegen Rechts. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Rahe, Regina (2009): Rechtsextreme Frauen: Alles andere als harmlos. In: Belltower News vom 13.05.2009. https://www.belltower.news/rechtsextreme-frauen-alles-andere-als-harmlos-30748/[Zuqriff: 20.01.2021].

Redaktion Belltower.News (2008): Petereit, David. 01.05.2008. https://www.belltower.news/petereit-david-51166/ [Zugriff: 20.01.2021].

Rommelspacher, Birgit (2009): Warum ausgerechnet die rechtsextreme Szene? Ursachen und Einstiegsgründe junger Menschen, sowie die Rolle von Eltern und Schule. In: Licht-Blicke (Hg.): ElternStärken. Beratung, Vernetzung, Fortbildung zum Thema Familie & Rechtsextremismus. Berlin: Eigendruck, S. 12–17.

Röpke, Andrea (2010): Die geführte Jugend – Kindererziehung von rechts. Braunschweig: Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen Ost gGmbH, Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt.

Röpke, Andrea (2012a): Geschlechterbilder vor und nach dem Verbot der Heimattreuen Deutschen Jugend. Wie werden Mädchen und Jungen im völkischen Neonazi-Spektrum in Geschlechterrollen einsozialisiert? In: Amadeu Antonio Stiftung / Radvan, Heike (Hrsg.): Gender und Rechtsextremismusprävention. Berlin: Metropol Verlag, S. 73–87.

Röpke, Andrea (2012b): »Erziehung von Rechts – Erziehungsmerkmale und Muster organisierter Kindererziehung«. Teil I: Thematische Einführung. In: Projekt ElternStärken (Hg.): Reader zur Fortbildungsreihe Familie & Rechtsextremismus als Thema in der Jugendhilfe und in Kitas. Berlin: pad e.V., S. 4–7.

Röpke, Andrea/Speit, Andreas (2011): Mädelsache! Frauen in der Neonazi-Szene. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (Original: Berlin: Ch. Links Verlag, 2011).

Röpke, Andrea/Speit, Andreas (2019): Völkische Landnahme. Alte Sippen, junge Siedler, rechte Ökos. Berlin: Ch. Links Verlag (2., aktualisierte Auflage).

Salgo, Ludwig / Zenz, Gisela / Fegert, Jörg M. / Bauer, Axel / Weber, Corina / Zitelmann, Maud (Hrsg.) (2010): Verfahrensbeistandschaft: Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Bundesanzeiger Verlag (2. überarbeitete und aktualisierte Auflage).

Schäuble, Barbara (2015): Diskriminierendes Verhalten von Kindern und rechtsextreme Eltern – eine Anfrage, die Kitas beantworten können. In: Projekt ElternStärken (Hg.): Eine Broschüre über Rechtsextremismus als Thema in der Kita. Berlin: pad gGmbH, S. 30–37.

Schmidt, Julia (2016): »Rechte« Eltern in der Kita – Eine pädagogische Herausforderung. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin.

88 \blacksquare

Schmollack, Simone (2013): Ein bemerkenswertes Urteil. In: die tageszeitung vom 24.01.2013. http://www.taz.de/!109675/ [Zugriff: 20.01.2021].

Schmollack, Simone / Speit, Andreas (2012): Das rechte Wohl des Kindes. In: die tageszeitung vom 02.09.2012. http://www.taz.de/!100856/ [Zugriff: 20.01.2021].

Schuster, Ulrich (2011): Zurück in die Zukunft. Über die politischen Ziele des Neonazismus und die Chancen ihrer Verwirklichung. In: Landesarbeitsgemeinschaft politische-kulturelle Bildung Sachsen e.V.: In guter Gesellschaft? Neonazis in Sachsen. Leipzig: Eigendruck, S. 20–34.

Sigl, Johanna (2018): Biografische Wandlungen ehemals organisierter Rechtsextremer: Eine biografieanalytische und geschlechterreflektierende Untersuchung. Wiesbaden: Springer VS.

Speit, Andreas (2010): »In unseren Reihen« – gruppeninterne Gewalt im rechtsextremen Spektrum. In: Claus, Robert / Lehnert, Esther / Müller, Yves (Hrsg.): »Was ein rechter Mann ist...« Männlichkeiten im Rechtsextremismus. Berlin: Karl Dietz Verlag, S. 143–164.

Speit, Andreas / Röpke, Andrea (2015): Rohkost statt Insulin. In: Die Welt vom 11.02.2015. https://www.welt.de/regionales/niedersachsen/article137326907/Rohkost-statt-Insulin-Tochter-stirbt.html [Zugriff: 20.01.2021].

Speit, Andreas / Röpke, Andrea (2016): Nazis tanzen in der Scheune. In: taz Nord vom 17.09.2016, S. 64. https://www.taz.de/!5335387/ [Zugriff: 20.01.2021].

Spürk, Dieter (2003): Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern/Sorgeberechtigten zu sogenannten »Sekten« und »Psychogruppen« in Bezug auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen? In: Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert / Meysen, Thomas / Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut, Kapitel 23.

Thiele, Christian (2012): Vati ist ein guter Nazi. In: Zeit Online vom 11.04.2012. https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-04/erziehung-kinder-rechtsextremismus [Zugriff: 20.01.2021].

Thüringer Beratungsdienst für Eltern, Kinder und Jugendliche – Ausstieg aus Rechtsextremismus und Gewalt (2011): Rechtsextremismus – das betrifft mein Kind? Ratgeber für Eltern. Jena: Eigendruck (2. Auflage).

Tonn, Kristina (2013): Der Fall Tanja P. und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Relevanz und Konsequenzen für Rechtsprechung aus Deradikalisierungsarbeit. In: JEX – Journal EXIT-Deutschland, Ausgabe 1, S. 154–183. journals.sfu.ca/jed/index.php/jex/article/viewFile/10/13 [Zugriff: 20.01.2021].

Wagner, Petra (2001): Bildung und Erziehung als Widerstand gegen Rechtsextremismus? In: Projekt Kinderwelten (Hg.), mittlerweile offline.

Wagner, Petra (2015): Was tun bei diskriminierenden Äußerungen von Kindern? In: Projekt ElternStärken (Hg.): Eine Broschüre über Rechtsextremismus als Thema in der Kita. Berlin: pad gGmbH, S. 43-46.

Wagner, Bernd (2015): Rechtsradikalismus und Kindertageseinrichtungen. Aktuelle Fragen zu Kindertageseinrichtungen, Migration, völkische Identität und Rechtsradikalismus im Landkreis Dahme-Spreewald. In: Journal EXIT-Deutschland, Bd. 1. http://journals.sfu.ca/jed/index.php/jex/article/view/111/138 [Zugriff: 20.01.2021].

FILME

Farokhmanesh, Mohammad / Geiger, Frank (2018): Kleine Germanen. Doku-Spielfilm. Little Dream Entertainment.

Konnerth, Detlev / Engel, Marijke (2017): Völkische Siedler – Schattenwelten auf dem Land. ZDFinfo vom 13.12.2017.

Menzel, Björn / Pittelkow, Sebastian (2015): Mehr als 1.000 völkische Siedler in Deutschland. Mitteldeutscher Rundfunk, exakt vom 22.07.2015. https://www.youtube.com/watch?v=sBo56zEWDOw [Zuqriff: 20.01.2021].

Sieber, Ursel / Svehla, Axel (2012): Politisch naiv – Wie ein Familiengericht eine ausgestiegene ehemalige Rechtsextremistin enttarnt. In: Kontraste vom 16.08.2012. http://www.rbb-online.de/kontraste/archiv/kontraste vom 16.08/politisch_naiv_wie.html [Zugriff: 25.06.2013].

VERANSTALTUNGEN UND VORTRÄGE

Richard, Lieselotte (2015): Rechtsextremismus und Kindeswohlgefährdung. Fachgespräch Erziehung im Kontext rechtsextremer Milieus – eine Frage von Kindeswohlgefährdung? am 20.11.2015 in Berlin.

Speit, Andreas (2019): Völkische Landnahme. Alte Sippen, junge Siedler, rechte Ökos. Buchvorstellung am 13.11.2019 in Berlin.

Veranstaltung (2011): »Familie und Rechtsextremismus als Thema in der Jugendhilfe«. Rotes Rathaus Berlin am 21.02.2011.

7um Autor

ANDREAS HECHLER (M.A. Europäische Ethnologie / Gender Studies) ist assoziiertes Mitglied bei *Dissens – Institut für Bildung und Forschung* in Berlin und freiberuflich als Wissenschaftler, Bildungsreferent und Software-Entwickler tätig.

Haupttätigkeiten sind verschiedene Formen der Prozessbegleitung, Evaluationen, Fortbildungen, Workshops, Vorträge, Publikationstätigkeiten und das Entwickeln von Software.

Ihn beschäftigt die Verbindung der großen mit den kleinen Fragen. Inhaltliche Schwerpunkte seiner Arbeit in den letzten Jahren waren allgemein mehrdimensionale Diskriminierung und Privilegierung, konkreter: Geschlechterverhältnisse und Neonazismus(prävention), Intergeschlechtlichkeit, geschlechterreflektierte Pädagogik, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt, Männlichkeit, sexualisierte Gewalt, Antisemitismus, Rassismus, Digitalisierung, Hate Speech und der Themenkomplex NS->Euthanasie«, Familienbiografien, Ableismus und Erinnerungspolitik.

Er ist im Beirat der *Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM/OII Germany)* und Ko-Herausgeber des Bands *Geschlechterreflektierte Pädagogik gegen Rechts*.

Dankeschön

Ein besonderer Dank geht an die bundesweite Fachstelle ›Rechtsextremismus und Familie‹, LidiceHaus, Bastian Büttner-Yu (Verfahrensbeistand, Ergänzungspfleger und Berufsvormund), Eva Prausner (Projekt ›ElternStärken – Beratung, Vernetzung und Fortbildung zum Thema Familie & Rechtsextremismus‹), Heike Radvan (Prof.'in Dr.'in Methoden und Theorien Sozialer Arbeit an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg) und die Fachstelle Gender, GMF und Rechtsextremismus der Amadeu Antonio Stiftung für ihre inhaltliche Begleitung und Unterstützung beim Schreiben dieses Texts.

KONTAKT: E-Mail: andreas.hechler@dissens.de / Homepage: andreashechler.com





IMPRESSUM

Herausgeberin: LidiceHaus gGmbH

Fachstelle Rechtsextremismus und Familie

Postfach 103131 / 28031 Bremen info@rechtsextremismus-und-familie.de

www.lidicehaus.de / www.rechtsextremismus-und-familie.de

Text: Andreas Hechler

Bilder: alle Recherche Nord.

außer Titel und Seite 81: Bartosz Nowak und

Seite 54 und 62: Fachstelle Rechtsextremismus und Familie

Gestaltung: koop-bremen.de
Druck: Drucktechnik Altona

Die Broschüre Funktionalisierte Kinder. Kindeswohlgefährdung in Neonazifamilien – eine Hilfestellung für Fachkräfte in den Bereichen Recht und (Sozial-)Pädagogik von Andreas Hechler für die Fachstelle Rechtsextremismus und Familie steht unter der Creative-Commons-Lizenz »Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)«. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de



Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

2. leicht veränderte Auflage, Bremen 2021

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms

